



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

APRIL 2016
47. JAHRGANG

2/2016

S. 45–96

BRAK

MITTEILUNGEN

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de



www.otto-schmidt.de/rfb17

AKZENTE

E. Schäfer

Solange I

AUFSÄTZE

P. Hartmann/J. Horn

Gesetz zur Neuordnung des Rechts
der Syndikusanwälte

F. Remmert

Die Bezeichnung für Syndikusanwälte
nach altem und neuem Recht

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BGH

Aufführung einer Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH)
auf dem Briefbogen

BGH

Briefbogen einer Sozietät bei mehreren Kanzleien
bzw. Zweigstellen

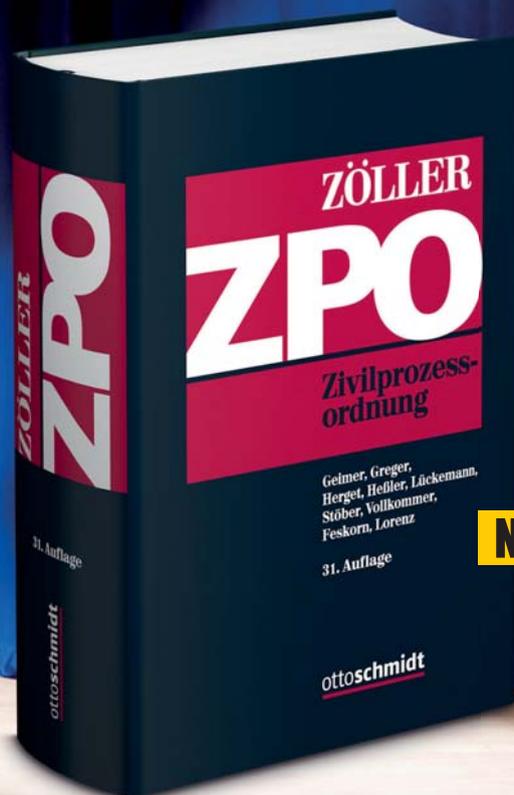
BVerfG

Verfassungswidriges Verbot einer Partnerschafts-
gesellschaft von Rechtsanwälten mit Ärzten und
Apothekern

ottoschmidt

PVST 7997

Danke für den Applaus!



NEU

Zöller **ZPO** 31., neu bearbeitete
Auflage 2016, 3.502 Seiten Lexi-
konformat, gbd., im Schuber
169,- €. ISBN 978-3-504-47022-7

Vergessen Sie nicht, den neuen Zöller zu bestellen! Das Meisterwerk der Prozessrechtsliteratur. Wie immer richtungweisend, meinungsbildend, kritisch, argumentativ.

Die Neuauflage besticht wieder mit zahlreichen Gesetzesänderungen, die sich auf die Prozesspraxis auswirken, aber auch mit hunderten von Gerichtsentscheidungen, die vor allem den bedeutsamen Gesetzgebungsakten der 17. Legislaturperiode Kontur verleihen.

Kurzum, mit Bearbeitungsstand 1. September 2015 ist das Werk wieder – wie gewohnt – rundum auf dem allerneuesten Stand. Es gibt wohl kaum eine Kommentarseite, in der sich nichts getan hat.

Überzeugen Sie sich selbst. Mit einer Leseprobe und anschließender Bestellung bei www.der-neue-zoeller.de

„ Die Verlässlichkeit und Homogenität eines Kommentars, die ihn zum unverzichtbaren Werkzeug der Rechtsanwendung (und Rechtswissenschaft) macht, wird im Falle des Zöller eben nicht zuletzt durch personelle Kontinuität und perfekte Abstimmung gesichert. “

Professor Dr. Wolfgang Hau in MDR 01/2016

ottoschmidt

INHALT

AKZENTE

E. Schäfer Solange I	45
--------------------------------	----

AUFSÄTZE

P. Hartmann/J. Horn Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte – Praxisproblem: Zulassung als maßgeblicher Stichtag der Befreiung	46
F. Remmert Die Bezeichnung für Syndikusanwälte nach altem und neuem Recht	47
Chr. Dahns/E. M. Bauer Der berufsrechtliche Jahresüberblick – Ein Blick zurück auf die berufsrechtliche Rechtsprechung des Jahres 2015	49
T.-R. König Sektorale Datenschutzkontrolle bei Rechtsanwälten – Wem obliegt die Aufsicht über die mandatsbezogene Datenverarbeitung?	53
Chr. Kirchberg Anwaltschaft und Menschenrechte in Deutschland	57
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	62

AUS DER ARBEIT DER BRAK

P. Fiebig Die BRAK in Berlin	67
H. Petersen/D. Göcke/K. Grünwald Die BRAK in Brüssel	69
Sitzung der Satzungsversammlung	70

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

AGH NRW	30.10.2015	1 AGH 24/15 (n.r.)	Zur Reichweite des Einsichtsrechts in die eigene Personalakte (LS)	71
AGH Berlin	29.10.2015	I AGH 8/15	Verstoß gegen die allgemeine Berufspflicht wegen Untätigkeit (LS)	71

WERBUNG

BGH	18.12.2015	AnwZ (Brg) 19/15	Aufführung einer Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH) auf dem Briefbogen	72
BGH	24.9.2015	AnwZ (Brg) 31/15	Briefbogen einer Sozietät bei mehreren Kanzleien bzw. Zweigstellen	73

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

AGH Berlin	2.12.2015	I AGH 16/15	Zulassungswiderruf wegen Fehlens der Berufshaftpflichtversicherung (LS)	74
LG Heidelberg	9.12.2015	12 O 21/15 KfH (n.r.)	Kein Verstoß gegen Impressumspflicht bei nicht selbst erstellten Einträgen (LS)	74

FACHANWALTSCHAFTEN

BGH	21.1.2016	Anwz (Brfg) 55/15	Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse durch Vorlage von Stellungnahmen	75
Hessischer AGH	22.1.2016	2 AGH 11/14 (n.r.)	Besondere praktische Erfahrungen im Medizinrecht (LS)	77
Sächsischer AGH	11.9.2015	AGH 13/14 (I) (n.r.)	Widerruf einer Fachanwaltsbezeichnung nach Verzicht (LS)	77

SOZIETÄTSRECHT

BVerfG	12.1.2016	1 BvL 6/13	Verfassungswidriges Verbot einer Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern	78
BGH	30.7.2015	I ZR 18/14	Firmierung einer Rechtsanwaltsgesellschaft als Treuhandgesellschaft	87

VERGÜTUNG

BGH	3.12.2015	IX ZR 40/15	Anforderungen an eine anwaltliche Vergütungsvereinbarung (LS)	90
BGH	17.11.2015	VI ZR 492/14	Vergütungsrechtliche Beurteilung von presserechtlichen Ansprüchen (LS)	90
BGH	11.11.2015	XII ZB 241/15	Vorrang des gesetzlichen Beitreibungsrechts des im PKH-Verfahren beigeordneten Anwalts (LS)	90

ZULASSUNG

AGH Berlin	29.12.2015	II AGH 14/15	Einstellung des Verfahrens nach Verzicht auf Anwaltszulassung (LS)	91
AGH NRW	30.10.2015	1 AGH 25/15 (n.r.)	Zulassungswiderruf wegen Unwürdigkeit	91

SONSTIGES

BVerfG	12.1.2016	1 BvR 3102/13	Verfassungsgemäßheit des Ausschlusses juristischer Personen vom Amt des Insolvenzverwalters (LS)	94
BGH	11.1.2016	AnwZ (Brfg) 33/15	Zulässige Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach	94
BFH	19.11.2015	VI R 74/14	Kein Lohn durch eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwaltsgesellschaft (LS)	96
VG Münster	10.11.2015	4 L 1081/15	Unzulässiges Verbot für einen ehemaligen Richter, als Rechtsanwalt aufzutreten (LS)	96

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht
HERAUSGEBER Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: http://www.brak.de.

REDAKTION Rechtsanwältin Peggy Fiebig (Pressesprecherin der BRAK, Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-0; Telefax (02 21) 9 37 38-9 21, E-Mail info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 21,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de.

Gültig ist Preisliste Nr. 31 vom 1.1.2016

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 166.160 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 4. Quartal 2015: 165.900 Exemplare.

ISSN 0722-6934



Professional Class

Volkswagen für Selbstständige

Jetzt
Frühlingsprämie*
sichern.



Steigern Sie Ihr Potenzial.

Ihr täglicher Antrieb sind maßgeschneiderte Lösungen, die Ihre Kunden an Ihnen so schätzen. Genau das bieten wir Ihnen auch – mit Professional Class. Und weil der Frühling unter anderem für Wachstum steht, erhöhen auch wir unsere attraktiven modellabhängigen Prämien, zum Beispiel für den Golf und viele weitere Neuwagen. Profitieren Sie davon bis zum 31.05.2016 und kommen Sie in den Genuss zahlreicher Vorteile beim GeschäftsfahrzeugLeasing. Das Plus zu Ihrem Leasingvertrag sind folgende komfortable Mobilitätsmodule:

- **Wartung & Verschleiß-Aktion**
- **KaskoSchutz**
- **HaftpflichtSchutz**
- **ReifenClever-Paket**
- **Europa Tank & Service Karte Bonus**



Volkswagen

* Prämie bei Bestellung eines aktuellen Modells über das Programm „Professional Class – Volkswagen für Selbstständige“ bis zum 31.05.2016, nur bei teilnehmenden Volkswagen Partnern. Erhältlich bei nahezu jeder Neuwagenbestellung. Professional Class ist ein Angebot für alle Selbstständigen. Einzelheiten zur jeweils erforderlichen Legitimation erfahren Sie bei Ihrem teilnehmenden Volkswagen Partner. Ein Angebot der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig, für gewerbliche Einzelabnehmer mit Ausnahme von Sonderkunden für ausgewählte Modelle. Bonität vorausgesetzt. Alle Werte zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Wartung & Verschleiß-Aktion, KaskoSchutz, HaftpflichtSchutz (Leistungen gem. Bedingungen der HDI Versicherung AG), ReifenClever-Paket (verfügbar für ausgewählte Modelle), Europa Tank & Service Karte Bonus jeweils nur in Verbindung mit GeschäftsfahrzeugLeasing der Volkswagen Leasing GmbH. Abbildung zeigt Sonderausstattungen gegen Mehrpreis.

DAI Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.



DAI eLearning Center

Flexibilität für Ihre Fortbildung!

- › Orts- und terminunabhängig
- › Selbststudium nach § 15 Abs. 4 FAO
- › Einfache Anmeldung und Durchführung
- › Praxisorientierte Inhalte



Online-Kurse zum Selbststudium

Weitere Informationen und Anmeldung:
www.anwaltsinstitut.de

AKTUELLE HINWEISE

PERSONALIA

RECHTSANWALT DR. PAUL SELBHERR VERSTORBEN

Der frühere Schatzmeister der BRAK, Dr. Paul Selbherr, ist am 1.2.2016 verstorben. Selbherr war seit 1960 als Rechtsanwalt in Freiburg tätig. Von 1980 bis 2000 war er Präsident der RAK Freiburg, in deren Vorstand er bereits 1975 gewählt worden war; von 1991 bis 1999 gehörte er dem Präsidium der BRAK als Schatzmeister an.

RECHTSANWALT UND NOTAR A.D. HERBERT MORITZ VERSTORBEN

Der langjährige Präsident und Ehrenpräsident der RAK Oldenburg, Herr Rechtsanwalt und Notar a.D. Herbert Moritz ist am 12.2.2016 verstorben. Moritz war von 1968 bis 2014 als Rechtsanwalt und von 1972 bis 2008 zugleich als Notar in Brake tätig. In der Zeit von 1997 bis 2005 vertrat er die RAK Oldenburg als deren Präsident. Seit 2005 war Moritz Ehrenpräsident der RAK Oldenburg.

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergRModG)

BGBl. I v. 23.2.2016, S. 203

Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts

BGBl. I v. 23.2.2016, S. 233

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten

BGBl. I v. 25.2.2016, S. 254

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 5.1.2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung

ABl. EU L 3/16, 6.1.2016

Empfehlung (EU) 2016/136 der Kommission vom 28.1.2016 zur Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen

ABl. EU L 25/67, 2.2.2016

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht durch Anne-Sophie Jung LL.M.

Kontakt zur Literaturschau:

anwaltsrecht@googlemail.com

Anwaltsgebühren kompakt (AG/KOMPAKT) Nr. 12/2015: o. Verf., Mehrere Auftraggeber. Gebührenerhöhung oder Wertaddition? (122); o. Verf., Kostenfestsetzung bei vorangegangener Titulierung einer anzurechnenden Gebühr (127); Nr. 1: o. Verf., Die Anwendungsfälle der Terminsgebühr im erstinstanzlichen zivilgerichtlichen Verfahren (2).

Anwaltsgebühren spezial (AGS) Nr. 12/2015: *Schneider*, Die Reisekosten des Rechtsanwalts (549); Nr. 1: o. Verf., Exaktere Gebührenabrechnung durch webbasierte Software (1).

Anwaltsrevue (Schweiz) Nr. 1: *Stahelin*, Die Entbindung vom Berufsgeheimnis darf nicht zur Preisgabe eines Geheimnisses verpflichten (7); Nr. 2: *Chappuis*, Le secret de l'avocat – Quelques questions actuelles (55).

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 1: *Bohl*, Rechnungen professionell stellen. Mit diesen fünf Tipps rechnen Sie Ihre Leistung richtig ab (11); *Germ*, Praxiseck. Rechtsanwalt und Mitarbeiter: So arbeiten Sie in der Kanzlei noch besser zusammen (13); *Schaack*, Online-Akquise. So gewinnen Sie den Konkurrenzkampf im World Wide Web (16); *Frey*, Betriebsausgaben. Geschäftsfreunde beschenken und Aufwendungen absetzen (17); Nr. 2: *Hauskötter*, Gesetzesänderung: Das gilt jetzt für Syndikusanwälte (22); *Bohl*, Zusätzliche Einnahmequelle: Diese Nebeneinkünfte des Anwalts lohnen sich (24); *Wohlgemuth*, Briefversand: Wie sicher ist welches Einschreiben? (26); *Germ*, Praxiseck: Erledigen Sie sämtliche Arbeitsschritte effizient? Testen und verbessern Sie sich! (29); *Leuchtenberg*, Migration: Flüchtlingssituation: So können Sie helfen und den großen Beratungsbedarf für sich nutzen (34).

Betriebs-Berater (BB) Nr. 4: *Theus*, Endlich Syndikusrechtsanwalt, oder doch Rechtsanwalt (bleiben), oder beides? (203).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 12/2015: *Enders*, Ist der Vollstreckungsauftrag auf Einholung Auskünfte Dritter über das Vermögen des Schuldners (§ 802I ZPO) eine gesonderte gebührenrechtliche Angelegenheit? (617); Nr. 1: *Hansens*, Haftpflichtdecke (53).

Der Arbeits-Rechtsberater (ArRB) Nr. 1: *Moderegger*, Syndikusanwalt = Rechtsanwalt. Die wichtigsten Neuerungen durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte im Überblick (16).

Der Betrieb (DB) Nr. 4: *Henssler/Deckenbrock*, Die Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte. Von der Doppelberufstheorie zur Doppelzulassung (215).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 1: *Klüsener*, Dokumentenpauschale für eingescannte Dokumente? (2).

Festschrift für Hans-Jürgen Ahrens zum 70. Geburtstag (2016): *Berlit*, Von Spezialisten, spezialisierten Rechtsanwälten und Fachanwälten (43).

International Journal of the Legal Profession (IJLP) Nr. 3 (2015): *Kilian/Kothe*, Speculative fees and their impact on access to justice: German experiences (244); *Goulandris*, Reshaping professionalism: branding, marketing and the new entrepreneurial barrister (272); *Godwin*, Barriers to practice by foreign lawyers in Asia – exploring the role of lawyers in society (299); *Kadowaki*, Maintaining professionalism: emotional labor among lawyers as client advisors (323).

Legal Ethics Nr. 2 (2015): *Holmes*, „Giving Voice to Values“: enhancing students' capacity to cope with ethical challenges in legal practice (115); *Vaughan/Thomas/Young*, Symbolism over substance? Large law firms and corporate social responsibility (138); *Wiseman*, Update on regulatory consideration of ABS in Canada: towards a „made in Canada“ approach? (185); *Cooper*, The curious case of advance conflict waivers (199); *Kilian*, Germany: don't mess with Dr R – a Bar's living nightmare (203).



V. l. n. r. Thomas Rister, Dr. Jur. Heidrun M.-L. Meier, Oliver Matthäi, Oliver-Chr. Wulf, Oliver Lenhart, Alexander Horlamus

„Der Wechsel zu RA MICRO hat uns gezeigt, wie wertvoll WinMACS für uns war und ist. Nun sind wir zurück und absolut überzeugt von der praxisorientierten, schnellen und benutzerfreundlichen Software der Rummel AG.“

 **WinMACS**
Die Kanzleisoftware für
Anwälte und Anwaltsnotare

Wechseln auch Sie zu
WinMACS. Wir beraten
Sie unverbindlich:
09123 18 30 630

 RUMMEL AG vertrieb@rummel-ag.de • www.rummel-ag.de

Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) Nr. 3: *Fölsch*, Aktuelle Entwicklungen zur anwaltlichen Vergütungsvereinbarung (133).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 3: *Offermann-Burckart*, Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte (113); Nr. 4: *Volpert*, Kanzlei & Mandat: Aktuelle Fragestellungen zur Aktenversendungspauschale (218); Nr. 10: *Krabbe/Fritz*, Kanzlei & Mandat. Konzept und Praxis der Supervision im Bereich anwaltlicher Tätigkeit (694).

Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG) Nr. 3: *Kilian*, Gesellschafter kraft Rechtsscheins – (k)ein praktisches Problem des Gesellschaftsrechts der freien Berufe? (90).

Österreichisches Anwaltsblatt Nr. 12/2015: *Krejci*, Für und wider Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe de lege ferenda (667); Nr. 2: *Dörfler*, Die Email: Verletzung von Ansehen und Ehre des Standes? (68); Nr. 3: *Wilhelmer*, Die Grenzen des Versicherungs-schutzes in der Rechtsanwaltschaftpflichtversicherung (124).

RVG prof. Nr. 1: *o. Verf.*, Veranstaltungshinweis: RVG Online-Seminar: Verkehrssachen profitabel abrechnen (1); *Burhoff*, Abrechnungspraxis: Einzeltätigkeiten gewinnbringend abrechnen (14); *Volpert*, Der praktische Fall: Gesonderte Terminsgebühr im PKH-Bewilligungsverfahren möglich (19); Nr. 2: *Dralle*, Arbeitsrecht. Gebühren effizient bestimmen: Streitwert, Gegenstands- und Rechtsmittelwert trennen! (28); *Zecha*, Gebührenmanagement. Zugewinnausgleich: Höhere Gebühren mit vollständigen Verfahrenswerten (31); *Hauskötter*, Konsensuale Streitschlichtung. So schöpfen Sie die Einigungsgebühr voll aus (37); *Volpert*, Der praktische Fall. PKH-Bewilligungsverfahren: Das verdient der RA (40).

RVGreport Nr. 2: *Hansens*, Recht der Syndikusanwälte neu geregelt (41); *Burhoff*, Fragen aus der Praxis zu Gebührenproblemen in Straf- und Bußgeldverfahren aus dem Jahr 2015 (42); Nr. 3: *o. Verf.*, Einstiegsgehälter der Rechtsanwälte liegen weit auseinander (81); *o. Verf.*, § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO teilweise verfassungswidrig (82); *o. Verf.*, Honorarabrechnung durch

webbasierte Software (82); *Burhoff*, Anwaltsvergütung für die Tätigkeiten als Nebenklägervertreter/Oppferanwalt (82).

Zeitschrift für die Notarpraxis (ZNotP) Nr. 11/2015: *Stückemann*, Notar-Mediation, neue Chancen für Notare (367).

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

Veranstaltungen Mai – Juni 2016

Informationen und Anmeldung: *Deutsches Anwaltsinstitut e.V.*, Tel.: 0234-97 06 40, E-Mail: info@anwaltsinstitut.de, www.anwaltsinstitut.de

Agrarrecht

Aktuelle Fragen des Forstrechts
9.6.2016, Düsseldorf, RAK Düsseldorf

Arbeitsrecht

Aktuelle Rechtsprechung des BAG und der Instanzgerichte zu den Kernbereichen der Betriebsverfassung
20.5.2016, Kiel, Haus des Sports Kiel

Rechtsprobleme bei der Einstellung von Arbeitnehmern
3.6.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Arbeitsrechtliche Probleme bei Umstrukturierungen
17.6.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Bank- und Kapitalmarktrecht

Effektiver Rechtsschutz im Bank- und Kapitalmarktrecht – Mandanten gegenüber Kreditinstituten erfolgreich vertreten
18.6.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

(Fortsetzung S. X)



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

SOLANGE I

Jetzt dürfen also Rechtsanwälte und Ärzte beziehungsweise Apotheker in einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenarbeiten. Das hat das Bundesverfassungsgericht am 12. Januar 2016 entschieden – nicht weniger, aber vor allem

auch nicht mehr. Die Beantwortung der ursprünglich weiter gefassten Vorlagefrage des BGH – er wollte wissen, ob § 59a Abs. 1 BRAO grundsätzlich mit dem Grundgesetz vereinbar ist – haben die Verfassungsrichter richtigerweise beschränkt auf den konkreten Fall, in dem es um die Zusammenarbeit einer Ärztin und Apothekerin mit einem Rechtsanwalt

in einer Partnerschaftsgesellschaft ging.

Ärzte und Apotheker unterscheiden sich von vielen anderen Berufsträgern, die eventuell für eine Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten in Frage kommen, in einem wichtigen, ihre Profession kennzeichnenden Merkmal: Sie haben ein strenges Berufsrecht, und sie unterliegen dabei insbesondere einer der anwaltlichen Schweigepflicht vergleichbaren Verschwiegenheit. Diesen Aspekt hat das Gericht in seinem Beschluss besonders betont und damit auch den Maßstab aufgezeigt, der für eine interprofessionelle Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten gelten muss. Denn die Karlsruher Richter haben dauerhafte Kooperationen mit anderen Berufen mit guten Gründen nicht schrankenlos frei gegeben. Vielmehr bestätigt das Gericht dem Gesetzgeber, dass er mit dem mit § 59a BRAO verbundenen Eingriff in die Berufsfreiheit einen legitimen Zweck – die Sicherung der Einhaltung der anwaltlichen Grundpflichten – verfolgt. Zu Recht wird festgestellt, dass bei einer be-

ruflichen Zusammenarbeit mit anderen Personen diese Grundpflichten zumindest gefährdet sind. Denn es erweitert sich zwangsläufig der Kreis derjenigen, die von Umständen erfahren oder zumindest Kenntnis erlangen können, die der anwaltlichen Verschwiegenheit unterliegen. Und die Gefährdung steigt, wenn der berufsrechtliche Standard der an einer Zusammenarbeit beteiligten Berufe unterschiedlich hoch ist. Deshalb ist es dem Gesetzgeber gestattet, so das Bundesverfassungsgericht, solche Berufe von der gemeinschaftlichen Ausübung auszuschließen, für die ein ausreichendes Maß an substantieller Verschwiegenheit nicht gesichert erscheint.

Die Entscheidung weist damit den Weg für eine gesetzliche Erweiterung des § 59a BRAO: Interprofessionelle Zusammenschlüsse sollten erlaubt sein, solange der Mandant in seinen Rechten gegenüber den Berufsträgern geschützt bleibt. Das heißt, solange er sich auf die Einhaltung gesetzlich vorgesehener Berufspflichten, die seinem Schutz dienen, verlassen kann, insbesondere der Schweigepflicht. Für die Zusammenarbeit mit Ärzten und Apothekern hat das Bundesverfassungsgericht jetzt festgestellt, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, weil ein vergleichbarer berufsrechtlicher Standard besteht. Für andere Berufe muss das der Gesetzgeber bei einer Neuregelung jeweils sorgfältig prüfen – und die BRAK wird ihn dabei kritisch begleiten. Einen Anhaltspunkt kann dabei sicherlich der Katalog des § 203 StGB geben.

Die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen kann uns Rechtsanwälten Möglichkeiten verschaffen, unseren Mandantinnen und Mandanten eine Beratung und Vertretung anzubieten, die weit über den juristischen Tellerrand hinausreicht. Inwieweit für eine Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe tatsächlich ein Bedarf besteht, wird erst die Zukunft zeigen. Als freier Beruf sollten wir aber nur solche Schranken akzeptieren, die im Interesse der Mandanten dem Schutz unserer Kernwerte und damit dem Gemeinwohl dienen. Das gilt für § 59a BRAO in seiner derzeitigen Absolutheit nicht.

Ihr Ekkehart Schäfer



Ekkehart Schäfer

AUFSÄTZE

GESETZ ZUR NEUORDNUNG DES RECHTS DER SYNDIKUSANWÄLTE

PRAXISPROBLEM: ZULASSUNG ALS MASSGEBLICHER STICHTAG DER BEFREIUNG

RECHTSANWALT PETER HARTMANN UND RECHTSANWALT JAN HORN, ARBEITSGEMEINSCHAFT BERUFSSTÄNDISCHER VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN E.V.

Zu Jahresbeginn ist das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte in Kraft getreten. Bei der Zulassungspraxis der Rechtsanwaltskammern stellt sich dabei seit kurzem die Frage, wie man mit dem Problem umgeht, dass nach Auffassung der Deutschen Rentenversicherung Bund die Rückwirkungsfiction des § 6 Abs. 4 SGB VI keine Anwendung auf das Befreiungsrecht von Syndikusrechtsanwälten finden soll. Dies deshalb, weil nach Auffassung der Behörde regelmäßig erst mit der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt die materiellen Befreiungsvoraussetzungen des § 6 SGB VI eintreten sollen. Insoweit unterscheidet sich die rechtliche Situation maßgeblich von derjenigen der Kanzleirechtsanwälte.

Diese Rechtsauslegung hat zur Folge, dass insbesondere bei späteren Tätigkeitswechseln von Syndikusrechtsanwälten eine Befreiung erst auf den Stichtag der Zulassung erfolgen kann. Lediglich für das erste Zulassungsverfahren beinhaltet der Antrag auf rückwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht noch die Möglichkeit, eine versicherungsrechtliche Zuordnung aller Beitragszeiten zur berufsständischen Versorgung zu gewährleisten. Zu Beginn jeder neu aufgenommenen Tätigkeit würden dagegen „Versicherungsruinen“ in der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen, wenn die Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte.

Ein Syndikusrechtsanwalt müsste deshalb möglichst frühzeitig nach Vertragsschluss (im Idealfall bereits mehrere Monate vor Aufnahme einer neuen Tätigkeit) seinen Zulassungsantrag bei seiner zuständigen Rechtsanwaltskammer stellen, um zum maßgeblichen Stichtag der Aufnahme der Tätigkeit bereits über eine (zur Befreiung berechtigende) Zulassung zu verfügen. Den Rechtsanwaltskammern wäre vor diesem Hintergrund zu empfehlen, bei entsprechend zeitlich vorgeschalteter Antragstellung die Zulassungsanträge

von Syndikusrechtsanwälten tagesgenau auf den Beginn ihrer Tätigkeit zu bescheiden, um einen kontinuierlichen Versicherungsschutz in der berufsständischen Versorgung zu gewährleisten. Liegt zwischen dem Erlass des Zulassungsbescheides und der Aushändigung der Zulassungsurkunde das Anhörungsverfahren mit der Deutschen Rentenversicherung Bund, könnte sich der maßgebliche Befreiungszeitpunkt abermals verzögern, wenn die Deutsche Rentenversicherung nicht auf den Zeitpunkt des Zulassungsantrags, sondern erst auf die Zustellung der Zulassungsurkunde, wie derzeit beabsichtigt, als maßgeblichen Stichtag abstellte.

Es dürfte dann ggf. verschiedene Fallgestaltungen geben, mit denen die Verwaltungspraxis umgehen müsste, z.B. bei einem Wechsel von einer Rechtsanwaltskanzlei in ein Unternehmen, weiterhin wäre aber auch das Zusammenspiel eines berufsrechtlichen Erstreckungsbescheides nach § 46b Abs. 3 BRAO i.V.m. § 46 Abs. 4 Ziff. 1 BRAO und § 6 Abs. 1 SGB VI zu klären. Dabei könnte sich die Frage stellen, ob die Rechtsanwaltskammern einen derartigen Erstreckungsbescheid – und ggf. die Zusendung einer dazugehörigen Urkunde – rückwirkend fingieren können.

Inwieweit die vorgenannte Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund dem Willen des Gesetzgebers entspricht bzw. verwaltungspraktikabel ist und ob diesbezüglich Anpassungsbedarf im Berufsrecht besteht, etwa durch Einführung einer generellen Rückwirkungsfiction von Zulassungsentscheidungen auch in der Bundesrechtsanwaltsordnung, um einen Gleichklang mit den Befreiungsvoraussetzungen des § 6 SGB VI herzustellen, wird aller Voraussicht nach spätestens mit der nach Art. 8 des neuen Syndikusgesetzes gesetzlich vorgeschriebenen Evaluierung bis zum 31.12.2018 Aufgabe aller Beteiligten sein.

DIE BEZEICHNUNG FÜR SYNDIKUSANWÄLTE NACH ALTEM UND NEUEM RECHT

RECHTSANWALT DR. FRANK REMMERTZ*

I. EINFÜHRUNG

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung v. 21.12.2015,¹ das zum 1.1.2016 in Kraft getreten ist, wurde § 46 BRAO a.F. durch die §§ 46 bis 46c BRAO ersetzt. Erstmals wird der Begriff des Syndikusrechtsanwalts² in § 46 Abs. 2 Satz 1 BRAO legal definiert. Danach üben Angestellte nichtanwaltlicher Arbeitgeber ihren Beruf als Rechtsanwalt aus, „sofern sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses für ihren Arbeitgeber anwaltlich tätig sind (Syndikusrechtsanwälte)“. Sie bedürfen nach § 46 Abs. 2 Satz 2 BRAO i.V.m. § 46a BRAO einer gesonderten Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer. Ist die Zulassung erfolgt, ist für diese anwaltliche Tätigkeit anstatt der Bezeichnung „Rechtsanwalt“ die Bezeichnung „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ zu führen (§ 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO). Daneben bleiben allgemeine Bezeichnungen wie „General Counsel“, „Legal Counsel“, „Leiter Recht“, „Justiziar“ o.Ä. wie bisher weiterhin zulässig. Voraussetzung einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist insbesondere, dass die Anforderungen an eine „anwaltliche Tätigkeit“ nach § 46 Abs. 3 BRAO erfüllt werden.

II. PROBLEMATIK

Es stellt sich die Frage, ob „Alt-Syndizi“, also Syndikusanwälte nach § 46 BRAO a.F., die bisher von ihnen geführte Berufsbezeichnung „Syndikusanwalt“, „Syndikus“ oder „Rechtsanwalt“ für ihre Tätigkeit im Unternehmen oder für einen Verband trotz Neuregelung in §§ 46 ff. BRAO weiter führen dürfen. Die Frage stellt sich allerdings nur, wenn man die Ansicht vertritt, dass für „Alt-Syndizi“ keine Verpflichtung besteht, die Zulassung als „Syndikusrechtsanwalt“ zu beantragen³, was in jüngster Zeit verstärkt wieder in Frage gestellt wird.⁴ Die folgende Darstellung geht von der Prämisse aus, dass keine Zulassungspflicht für „Alt-Syndizi“ besteht. Zur Begründung wird auf die Vertrauensschutz-

regelung des § 231 Abs. 4b SGB VI verwiesen. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass diejenigen Syndikusanwälte, die über einen gültigen Befreiungsbescheid von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für ihre ausgeübte Beschäftigung verfügen oder bei denen besondere Vertrauensschutzregelungen zur Anwendung kommen, es bei der Absicherung im Versorgungswerk bleibt.⁵ Daher besteht für „Alt-Syndizi“, die von dieser Vertrauensschutzregelung profitieren, jedenfalls aus versorgungsrechtlichen Gründen keine Notwendigkeit, die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu beantragen.

Die Frage der Bezeichnung für „Alt-Syndizi“ hat der Gesetzgeber nicht geregelt und es gibt dazu auch keine Übergangsregelung. Selbst in der Begründung zum Gesetzentwurf⁶ findet man zu dieser Frage keine eindeutige Antwort. Also alles kein Problem? Ganz so einfach ist es leider nicht.

III. ERSTE LÖSUNGSANSÄTZE

a) Der Begriff des „Syndikusanwalts“ oder der des „Syndikus“ war in § 46 BRAO a.F. nicht legal definiert. Erst die Neuregelung definiert den Begriff des Syndikusrechtsanwalts in § 46 Abs. 2 Satz 1 BRAO. Ziel des Gesetzgebers ist, das bisherige Recht der Syndikusanwälte durch das neue Recht abzulösen und auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen.⁷ Dabei wird deutlich, dass der Gesetzgeber den bisher gesetzlich nicht geregelten Begriff „Syndikusanwalt“ durch den neuen – erstmals gesetzlich anerkannten – Begriff des „Syndikusrechtsanwalts“ ersetzen will. Nach der Neuregelung in den §§ 46 bis 46c BRAO und der Gesetzesbegründung spricht vieles dafür, dass der Gesetzgeber sich von dem Begriff des „Syndikusanwalts“ nach bisherigem Recht endgültig verabschieden wollte. Dabei geht der Gesetzgeber wohl davon aus, dass jeder Unternehmensjurist, der weiterhin anwaltlich für seinen Arbeitgeber tätig werden will, die Zulassung als „Syndikusrechtsanwalt“ anstreben wird. Es mag aber gute Gründe geben, dies nicht zu tun, insbesondere, wenn der Syndikusanwalt bereits über einen bestandskräftigen Befreiungsbescheid von der gesetzlichen Rentenversicherung für die ausgeübte Tätigkeit verfügt. Dieser Bestandsschutz wird vom Gesetzgeber auch ausdrücklich anerkannt.⁸ Die Versagung der Zu-

* Der Autor ist Mitglied des Vorstands der RAK München. Der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder.

¹ BGBl. I 2015, S. 2517.

² Zur besseren Lesbarkeit des Beitrags wird in Übereinstimmung mit dem Gesetztext nur die männliche Berufsbezeichnung verwendet. Erfasst sind natürlich auch die weiblichen Berufsbezeichnungen „Rechtsanwältin“ bzw. „Syndikusrechtsanwältin“.

³ Offermann-Burckart, AnwBl. 2015, 633, 642; dies., AnwBl. 2016, 125, 134; Pohlmann, Mitt. RAK München 01/2016, S. 4, 6; siehe dazu auch den Blog-Beitrag von Reinemann unter www.anwaltskommunikation.de/ich-bin-ein-Altfall; a.A. Wolf, Stellungnahme zum Gesetzentwurf, S. 6; abrufbar unter www.bundestag.de.

⁴ Vgl. nur Kury, BRAK-Mag. 01/2016, S. 3.

⁵ BT-Drucks. 18/5201, S. 14 und S. 56.

⁶ Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung v. 10.6.2015, BT-Drucks. 18/5201.

⁷ BT-Drucks. 18/5201, S. 14.

⁸ BT-Drucks. 18/5201, S. 14.

lassung als „Syndikusrechtsanwalt“ mangels anwaltlicher Tätigkeit nach § 46 Abs. 3 BRAO kann für „Alt-Syndizi“ auch durchaus von Nachteil sein, weil dann positiv feststeht, dass keine anwaltliche Tätigkeit vorliegt.

b) Der Gesetzgeber grenzt in seiner Begründung⁹ den anwaltlich tätigen Syndikusrechtsanwalt von dem nicht anwaltlich tätigen Unternehmensjuristen ab. Aus der nach Zulassung gem. § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO zu führenden Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ soll nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers deutlich werden, dass es sich bei dem Syndikusrechtsanwalt um einen Rechtsanwalt handelt.¹⁰ Aus § 46 Abs. 2 bis 4 BRAO ergibt sich, dass nicht jeder Unternehmensjurist anwaltlich tätig und als Syndikusrechtsanwalt zuzulassen ist.¹¹ Dies gilt auch, wenn der Unternehmensjurist als Zweitberuf niedergelassener Rechtsanwalt ist. Daraus folgt, dass ein niedergelassener Rechtsanwalt, der im Zweitberuf für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber als Rechtsberater tätig ist, nicht „automatisch“ anwaltlich tätig ist.

c) Es steht jedem Unternehmensjuristen frei, die Zulassung zu beantragen oder nicht. Für „Alt-Syndizi“, die – wie bisher – als niedergelassener Rechtsanwalt tätig sind und für ihre Tätigkeit als Unternehmensjurist keine Zulassung als „Syndikusrechtsanwalt“ beantragen, kann aber durchaus fraglich sein, ob eine anwaltliche Tätigkeit nach neuem Recht i.S.v. § 46 Abs. 3 BRAO vorliegt. Fraglich wäre damit auch, ob „Alt-Syndizi“ die Bezeichnung „Rechtsanwalt“, „Anwalt“ oder „Syndikusanwalt“ nach neuem Recht weiter für sich in Anspruch nehmen dürfen, wenn sie für ihren nichtanwaltlichen Arbeitgeber tätig sind. Stellt sich nämlich heraus, dass die ausgeübte Tätigkeit im Unternehmen keine anwaltliche ist, so dürfte die Bezeichnung Syndikusanwalt (und wohl auch die gleichbedeutende Bezeichnung „Syndikus“) sowie „Rechtsanwalt“ unzulässig sein, weil sie eine anwaltliche Tätigkeit zum Ausdruck bringt.

Erfolgt gleichwohl eine Bezeichnung als Syndikusanwalt oder sogar als Rechtsanwalt, so könnte dies dem § 46 Abs. 3 BRAO widersprechen mit der Folge, dass die Bezeichnung irreführend und damit unzulässig ist. Insofern ist möglich, dass ein Gericht z.B. im Falle einer wettbewerbsrechtlichen Streitigkeit zu dem Ergebnis gelangen könnte, dass ein „Rechtsanwalt“ oder „Syndikusanwalt“, der die Kriterien an eine anwaltliche Tätigkeit nach § 46 Abs. 3 BRAO nicht erfüllt, mit einem „Syndikusrechtsanwalt“, der (nach Zulassung) diese Kriterien erfüllt, verwechselt werden kann. Hinzu kommt, dass der „Syndikusrechtsanwalt“ nach § 46a BRAO über eine Zulassung verfügt, die nur erteilt wird, wenn die ausgeübte Tätigkeit eine anwaltliche ist i.S.v. § 46 Abs. 3 BRAO. Der „Syndikusanwalt“ nach altem Recht verfügt jedoch nicht über eine Zulassung als „Syndikusanwalt“. Auch insofern ist eine Irre-

führung denkbar, weil den angesprochenen Verkehrskreisen dieser Unterschied – zumindest in der Anfangszeit – nicht genügend bekannt sein dürfte. Ob eine Irreführung durch einen klarstellenden Hinweis für „Alt-Syndizi“ ausgeräumt werden kann, ist gegenwärtig noch ungewiss.

d) Daraus allein folgt jedoch nicht zwingend die Unzulässigkeit der bislang anerkannten Berufsbezeichnung als „Syndikusanwalt“. Dagegen sprechen nicht zuletzt verfassungsrechtliche Gründe. Ein „Alt-Syndikus“, für den sich praktisch nichts geändert hat, könnte sich auf das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG und auf einen Bestands- und Vertrauensschutz berufen. Auch die Berufsbezeichnung ist vom Grundrecht der Berufsfreiheit umfasst. Berücksichtigt man, dass es auch das Ziel des Gesetzes ist, im Hinblick auf das Befreiungsrecht von der Rentenversicherungspflicht weitestgehend den Rechtszustand vor den BSG-Urteilen¹² wiederherzustellen,¹³ so wäre ein Verbot der bisher geführten Bezeichnung als „Syndikusanwalt“ für jene „Alt-Syndizi“, die sich auf diesen Bestands- und Vertrauensschutz berufen können, nachteilig gegenüber dem status quo ante. Auch der Umstand, dass „Alt-Syndizi“ gem. § 6 SGB VI ihre Befreiung auf Basis der von der DRV Bund entwickelten „vier Kriterien“ erhalten haben, die ja auch im Regelungskonzept nach § 46 Abs. 2 bis 4 BRAO aufgegriffen wurden,¹⁴ spricht für eine Beibehaltung der bisherigen Bezeichnung als „Syndikusanwalt“.

e) Wer über eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt verfügt, dem bleibt selbstverständlich unbenommen, sich auch als Rechtsanwalt in der Öffentlichkeit und in der Werbung zu bezeichnen, z.B. in einem Lebenslauf, im Internetauftritt oder auf der Visitenkarte. Um eine Irreführung auszuschließen, ist aber darauf zu achten, dass sich die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ dann nur auf den Beruf als niedergelassener Rechtsanwalt bezieht.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Es lassen sich folgende Thesen ableiten:

1. Der zugelassene Syndikusrechtsanwalt hat nach § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO die Bezeichnung „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ zu führen. Die bisherige Bezeichnung „Syndikusanwalt“ ist jedenfalls für neu zugelassene Syndikusrechtsanwälte nicht mehr zulässig.
2. Ohne eine solche Neu-Zulassung kann die Bezeichnung „Syndikusanwalt“ (bzw. „Syndikus“ oder „Rechtsanwalt“) für „Alt-Syndizi“ irreführend und damit berufsrechtlich unzulässig sein, wenn die unter einer solchen Bezeichnung ausgeübte Tätigkeit für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber keine anwaltliche i.S.v. § 46 Abs. 3 BRAO (mehr) ist.

⁹ BT-Drucks. 18/5201, S. 22.

¹⁰ BT-Drucks. 18/5201, S. 42.

¹¹ BT-Drucks. 18/5201, S. 31.

¹² BSG, Ur. v. 3.4.2014 (B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 3/14 R).

¹³ BT-Drucks. 18/5201, S. 1.

¹⁴ Vgl. dazu BT-Drucks. 18/5201, S. 18 und 31.

3. Unabhängig davon kann die Bezeichnung „Syndikusanwalt“ auch deshalb irreführend sein, weil der Syndikusrechtsanwalt über eine eigene Zulassung verfügt, was bei einem „Syndikusanwalt“ – bisheriger Regelung nach § 46 BRAO a.F. – nicht der Fall ist.
4. Nicht zulässig ist, wenn ein Unternehmensjurist nach Versagung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt mangels anwaltlicher Tätigkeit i.S.d. § 46 Abs. 3 BRAO die Bezeichnung „Syndikusanwalt“ oder „Rechtsanwalt“ führt, z.B. für seinen Arbeitgeber mit dieser Bezeichnung ein Schreiben unterzeichnet, da diese Tätigkeit nach erklärtem Willen des Gesetzgebers in § 46 Abs. 3 BRAO keine anwaltliche ist, die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ oder „Syndikusanwalt“ aber eben diesen Eindruck erwecken kann.
5. Ein nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassener Unternehmensjurist, der zugleich als niedergelassener Rechtsanwalt zugelassen ist, darf die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ führen, sofern diese nicht für die im

Unternehmen ausgeübte nichtanwaltliche Tätigkeit geführt wird.

6. Unproblematisch sind weiterhin Bezeichnungen wie „Legal Counsel“, „General Counsel“, „Head of Legal“, „Justitiar“ oder andere vergleichbare Bezeichnungen.

Es sei hier hervorgehoben, dass es sich um erste, nicht abschließende Überlegungen handelt, die zur Diskussion gestellt werden sollen. Insbesondere die Frage der Bezeichnung als „Syndikusanwalt“ für „Alt-Syndizi“ ist weder vom Gesetzgeber geregelt, noch gibt es dazu bereits Rechtsprechung. Da das Gesetz zur Neuregelung der Syndikusanwälte erst am 1.1.2016 in Kraft getreten ist, bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Entscheidend wird insbesondere auch sein, ob sich die Ansicht der Zulassungspflicht für Syndikusanwälte durchsetzen wird oder nicht. Wer diese Unsicherheiten bei der Frage der Bezeichnung für „Alt-Syndizi“ vermeiden will, sollte die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46a BRAO in Betracht ziehen.

DER BERUFSRECHTLICHE JAHRESÜBERBLICK – EIN BLICK ZURÜCK AUF DIE BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG DES JAHRES 2015

RECHTSANWALT CHRISTIAN DAHNS UND RECHTSANWÄLTIN EVA MELINA BAUER, BERLIN*

Zum anwaltlichen Berufsrecht ergehen jedes Jahr zahlreiche Entscheidungen, da immer wieder neue Fallkonstellationen das Berufsrecht auf die Probe stellen. Der nachfolgende Beitrag befasst sich mit den wichtigsten berufsrechtlichen Entscheidungen, die im Jahr 2015 veröffentlicht wurden und schließt an den Beitrag von Quaa (BRAK-Mitt. 2016, 2) an, der sich ausschließlich mit der Rechtsprechung des Senats für Anwaltssachen beim BGH befasst hat.

I. BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

Auch im letzten Jahr haben sich die Instanzgerichte mit den Grundlagen anwaltlichen Verhaltens befasst – immer wieder ging es um die Umgehung des Gegenanwalts (§ 12 BORA) und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen.

1. EIN KLASSIKER: UMGEHUNG DES GEGENANWALTS

Eine Umgehung des Gegenanwalts liegt in jeder unmittelbaren Kontaktaufnahme des Rechtsanwalts mit der Gegenpartei. Dies gilt selbst dann, wenn sich die Ge-

genpartei direkt an den Rechtsanwalt unter Ausschluss ihres eigenen Anwalts wendet oder auch nur bei Gelegenheit die betreffende Rechtssache Gegenstand eines Gesprächs zwischen Rechtsanwalt und gegnerischer Partei wird, so der Sächsische AGH.¹ Das Umgehungsverbot in § 12 BORA sei zum Schutz der Allgemeinwohlinteressen an der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und an einem fairen Verfahren erforderlich und diene zuvorderst dem Schutz des gegnerischen Mandanten. Dieser solle insbesondere davor geschützt werden, dass er vom Gegenanwalt überraschend persönlich angesprochen oder in Unkenntnis der bestehenden Rechtslage ohne rechtliche Beratung durch seinen Anwalt zur Abgabe gegebenenfalls benachteiligender Erklärungen veranlasst werde. § 12 BORA stelle zudem nicht auf den Inhalt oder die Formwirksamkeit der Erklärung ab, sondern auf die Art und Weise, also die Umstände der Umgehung. Selbst der fahrlässige Berufsrechtsverstoß sei möglich und könne sanktioniert werden.²

¹ BRAK-Mitt. 2015, 185.

² Vgl. zum Umgehungsverbot auch Quaa „Die Rechtsprechung des Senats für Anwaltssachen des BGH in den Jahren 2014 und 2015“, BRAK-Mitt. 2016, 2; Dahns, „Umgehung des Gegenanwalts“, NJW-Spezial 2015, 414 und Dahns, „Umgehungsverbot gilt auch für anwaltliche Insolvenzverwalter“, NJW-Spezial 2015, 542.

* RA Christian Dahns ist Geschäftsführer, RAin Eva Melina Bauer ist Mitglied der Geschäftsführung der BRAK.

2. EIN WEITERER KLASSIKER: VERTRETUNG WIDERSTREITENDER INTERESSEN

Das OLG München³ hat entschieden, dass ein Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen nach § 43a Abs. 4 BRAO vorliegt, wenn eine Rechtsanwalts-GmbH als solche mit einem Unternehmer einen Handelsvertretervertrag abschließt, der neben der Vermittlung von Lieferantenverträgen auch die Erstellung und rechtliche Prüfung dieser Verträge zum Inhalt hat und in dem die Parteien eine erfolgsabhängige, allein am von der Rechtsanwalts-GmbH verhandelten Einkaufspreis orientierte Vergütung vereinbaren. Hieraus ergebe sich ein Interessenskonflikt zwischen den Interessen der Rechtsanwalts-GmbH einerseits und den Interessen des Unternehmers, da die konkrete Gefahr bestehe, dass eine ausgewogene, allein am Interesse des Unternehmers orientierte Beratung und rechtliche Prüfung der Lieferantenverträge nicht vorgenommen, sondern primär das eigene Vergütungsinteresse verfolgt werde. Zudem hielt das OLG München fest, dass der Verstoß gegen § 43a Abs. 4 BRAO als Rechtsfolge die Nichtigkeit des Vertragsverhältnisses nach § 134 BGB nach sich ziehe. Grund dafür sei, dass der Interessenswiderstreit gerade die Verknüpfung der erfolgsabhängigen, provisionspflichtigen Vertragsvermittlung mit der rechtlichen Prüfung der vermittelten Lieferantenverträge betreffe. Darüber hinaus würden der Rechtsanwalts-GmbH weder aus Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 670, 677, 683 BGB noch aus Bereicherungsrecht Ansprüche gegen den Unternehmer zustehen. Der BGH⁴ hatte bereits 2009 festgehalten, dass der Verstoß eines Rechtsanwalts gegen § 43a Abs. 4 BRAO nicht die Wirksamkeit der ihm erteilten Prozessvollmacht und der von ihm im Namen der Partei vorgenommenen Prozesshandlungen berühre. Selbst bei der Zuwiderhandlung gegen umfassende und generelle Tätigkeitsverbote blieben die Handlungen des Rechtsanwalts wirksam. Grund dafür sei der Schutz der Beteiligten im Interesse der Rechtssicherheit.

3. KEINE AUSKUNFT UNTER DIESER NUMMER

Das AG Köln⁵ hat festgehalten, dass ein Anspruch gegenüber einem Rechtsanwalt auf Auskunft nach § 34 BDSG grundsätzlich nicht besteht, soweit dieser Daten aufgrund eines Mandatsverhältnisses erhoben hat. Dem stehe § 43a BRAO bzw. die strafrechtlich sanktionierte Verschwiegenheitspflicht gegenüber. Neben dem Recht auf ungestörte Berufsausübung sei bei der Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts zu beachten, dass die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nicht lediglich den individuellen Belangen des Rechtsanwalts und seines Mandanten dient, sondern auch dem öffentlichen Interesse einer wirksamen und geordneten Rechtspflege Rechnung trägt (vgl. BRAK-Mitt. 2004, 12 und BRAK-Mitt. 2010, 224). Das Interesse des An-

tragstellers sei deswegen als geringer anzusehen, weil er die von ihm verlangten Informationen grundsätzlich auf direkterem Weg, nämlich durch Inanspruchnahme des Mandanten auf Auskunftserteilung, bekommen kann. Insoweit könne auch nicht zwischen solchen personenbezogenen Daten differenziert werden, deren Auskunftserteilung Mandanteninteressen zuwiderlaufen, und solchen, deren Auskunftserteilung Interessen des Mandanten nicht zuwiderläuft. Bereits im Jahr 2010 hatte das KG Berlin⁶ festgehalten, dass sich aus der Kontrollpflicht der Datenschutzbehörde keine gesetzliche Befugnis oder Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Weitergabe mandatsbezogener Informationen an den Datenschutzbeauftragten ergebe.

II. WERBUNG

Das vergangene Jahr war durch eine Vielzahl von Entscheidungen zum anwaltlichen Werberecht geprägt. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Liberalisierung in diesem Bereich versuchte insbesondere ein Einzelanwalt aus Nordrhein-Westfalen die noch verbleibenden Grenzen auszuloten (Entscheidungen Nr. 4 bis 6). Alle Gerichte waren sich insofern allerdings einig, dass einem Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege nach wie vor nicht die gleichen Werbemittel zur Verfügung stehen (dürfen) wie Gewerbetreibenden.⁷

1. „GRÖSSTE DEUTSCHE FACHKANZLEI“

Das OLG Koblenz⁸ hatte sich mit der Zulässigkeit der von der DGB Rechtsschutz GmbH verwandten Aussage „DGB Rechtsschutz: Größte deutsche Fachkanzlei“ zu befassen. Es bekräftigte, dass eine Mehrheit von Rechtsuchenden unter dem Begriff „Fachkanzlei“ eine Rechtsanwaltskanzlei mit Fachanwälten verstehe. Nach dem Ergebnis des vom Gericht eingeholten Meinungsgutachtens stehe fest, dass die Bezeichnungen „DGB Rechtsschutz: Größte deutsche Fachkanzlei“ und „größte deutsche Fachkanzlei“ irreführend seien. Das Gutachten war zum Ergebnis gekommen, dass hinsichtlich dieser Äußerung 62,7 % der angesprochenen Nutzer davon ausgehen, dass eine „Fachkanzlei“ eine Rechtsanwaltskanzlei mit Fachanwälten ist. Mit hin entstehe bei einem erheblichen Teil der angesprochenen Verbraucher ein Irrtum i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG. Der durch das Gutachten erwiesenen Fehlvorstellung der Verbraucher komme die zur Annahme eines Wettbewerbsverstoßes geschäftliche Relevanz zu. Die Fehlvorstellung sei geeignet, die von einem Verbraucher zu treffende Marktentscheidung in wettbewerblich relevanter Weise zu beeinflussen. Der Verbraucher werde auf Grund der Irreführung veranlasst, sich näher mit dem Angebot auseinanderzusetzen. Auf die Frage, ob sich in der Vergangenheit lediglich wenige Personen

³ BRAK-Mitt. 2015, 140.

⁴ BRAK-Mitt. 2009, 189.

⁵ BRAK-Mitt. 2015, 141.

⁶ BRAK-Mitt. 2010, 224.

⁷ Eine allgemeine Bestandsaufnahme zur unsachlichen Werbung von Rechtsanwälten nimmt Huff, in BRAK-Mitt. 2015, 158 vor.

⁸ BRAK-Mitt. 2015, 47.

an die DGB Rechtsschutz GmbH gewendet haben, die keiner Gewerkschaft angehören, komme es nach Auffassung des OLG Koblenz hingegen nicht an.

2. SPEZIALIST VERSUS FACHANWALT

Die Fragestellung, ob bzw. in welchen Fällen sich ein Rechtsanwalt Spezialist auf einem Gebiet nennen darf, für das es eine Fachanwaltsbezeichnung gibt, ist auch durch die auf Kritik⁹ gestoßene Entscheidung des I. Zivilsenats des BGH¹⁰ nicht abschließend beantwortet worden.

Immer dann, wenn die objektiven Fähigkeiten eines Rechtsanwalts, der sich als Spezialist auf einem bestimmten Rechtsgebiet bezeichnet, für das auch eine Fachanwaltschaft besteht, den an einen Fachanwalt zu stellenden Anforderungen entsprechen, besteht nach Auffassung des BGH keine Veranlassung, dem Anwalt die Führung einer Spezialistenbezeichnung zu untersagen. Dies soll selbst dann gelten, wenn beim rechtssuchenden Publikum die Gefahr einer Verwechslung mit der Bezeichnung „Fachanwalt für Familienrecht“ besteht. Existiert für das Fachgebiet, für das sich der werbende Rechtsanwalt als Spezialist bezeichnet, auch eine Fachanwaltschaft, sei zur Überprüfung dieser Werbebehauptung auf die jeweiligen Anforderungen der Fachanwaltsordnung an besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen zurückzugreifen. Erfüllt ein Spezialist diese Anforderungen, würden die Interessen der Rechtsuchenden selbst dann nicht beeinträchtigt, wenn diese die Begriffe „Fachanwalt“ und „Spezialist“ verwechseln. Es bestehe bei einer solchen Sachlage keine Veranlassung, dem Rechtsanwalt die Führung der Bezeichnung „Spezialist“ zu untersagen. Mit der Fragestellung, ob an den Nachweis der Richtigkeit einer Selbsteinschätzung als Spezialist möglicherweise noch höhere Anforderungen zu stellen sind, wenn sie für Rechtsgebiete in Anspruch genommen wird, die nicht mit Fachanwaltschaften vollständig identisch sind, musste sich der BGH nicht befassen.

3. „KUNDENANWALT“

Das OLG Düsseldorf¹¹ betonte, dass die Verwendung des Begriffs „Kundenanwalt“ durch ein Versicherungsunternehmen irreführend ist, wenn in dieser Funktion individuelle Interessen privater Kunden wahrgenommen werden und dies nicht durch einen Rechtsanwalt erfolgt. Ein zumindest erheblicher Teil der Verbraucher verstehe den Begriff „Kundenanwalt“ dahingehend, dass es sich um einen Rechtsanwalt handelt, der individuelle Kundeninteressen wahrnimmt. „Anwalt“ sei nach der Verkehrsanschauung der Rechtsanwalt. Nicht umsonst nenne der Duden als Bedeutung von „Anwalt“ an erster Stelle den „Rechtsanwalt“. Der Kundenanwalt des betreffenden Versicherungsunternehmens sollte gerade nicht die kollektiven Interessen der Gesamtheit

der Versicherten vertreten, sondern sich um konkrete Anliegen einzelner Versicherter kümmern. Die Vertretung bei der Wahrnehmung individueller vertraglicher Ansprüche sei eine typische anwaltliche Tätigkeit.

4. DER PIN-UP-KALENDER

Das AnwG Köln¹² entschied, dass die Verteilung eines Pin-Up-Kalenders durch einen Rechtsanwalt an potentiell Rechtssuchende oder Mandanten eine unzulässige Werbemaßnahme darstellt. Eine derartige Anpreisung sei plakativ reklamehaft und auf eine Effekthascherei ausgerichtet, die mit der eigentlichen anwaltlichen Leistung im Rahmen einer vertrauensvollen Mandatsbearbeitung nichts gemein habe. Werbemethoden, die Ausdruck eines rein geschäftsmäßigen, ausschließlich an der Erzielung eines Gewinns des Rechtsanwalts orientierten Verhaltens sind, verstoßen gegen das Gebot rein sachlicher Werbung. Gemessen hieran habe der Rechtsanwalt mit seiner Aktion der Verteilung von Pin-Up-Kalendern keine dem Sachlichkeitsgebot in angemessener Art und Weise Rechnung tragende Information an den Rechtssuchenden über die Existenz seiner Kanzlei und seine Berufsausübung verfolgt. Im deutlichen Vordergrund stehe bei diesen Kalendern das Ausrichten des Augenmerks auf die „Schönheit“ der Bildmotive.

5. SCHOCKWERBUNG AUF KAFFEETASSEN

Das BVerfG¹³ hatte über die Zulässigkeit der Verwendung von Kaffeetassen durch einen Rechtsanwalt mit bewusst provozierenden Motiven zu entscheiden. Eine Abbildung sollte ein junges Mädchen mit nacktem Gesäß zeigen, das von einer Frau gezüchtigt wird. Neben der Abbildung befindet sich der Text „körperliche Züchtigung ist verboten (§ 1631 Abs. 2 BGB)“. Ein weiteres Bild stellt einen Mann dar, der eine auf seinen Knien liegende erwachsene Frau mit einem Gegenstand auf das entblößte Gesäß schlägt. Daneben befindet sich der Text „Wurden Sie Opfer einer Straftat?“. Eine dritte Abbildung zeigt eine Frau, die sich in Selbsttötungsabsicht eine Pistole unter ihr Kinn hält. Daneben befindet sich der Text „Nicht verzagen, X. fragen.“. Das BVerfG entschied, dass die Vorinstanzen zu Recht von einem Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot ausgegangen sind. Mit der Stellung des Rechtsanwalts sei im Interesse des rechtssuchenden Bürgers insbesondere eine Werbung nicht vereinbar, die ein reklamehaftes Anpreisen in den Vordergrund stellt, die mit der eigentlichen Leistung des Rechtsanwalts nichts mehr zu tun hat und sich nicht mit dem unabdingbaren Vertrauensverhältnis im Rahmen eines Mandats vereinbaren lässt. Dass der Rechtsanwalt neben der Werbung unter Umständen noch weitere Anliegen, etwa das Anstoßen eines gesellschaftspolitischen Diskurses, verfolgen könnte, hindere die Anwendbarkeit des § 43b BRAO nicht. Die grundlegende Entscheidung

⁹ Kritisch beispielsweise *Offermann-Burckart*, BRAK-Mitt. 2015, 62; *Remmert*, NJW 2015, 707f; *Huff*, WRP 2015, 343.

¹⁰ BRAK-Mitt. 2015, 99.

¹¹ BRAK-Mitt. 2015, 104.

¹² BRAK-Mitt. 2015, 102.

¹³ BRAK-Mitt. 2015, 144. Vgl. zur vorangegangenen Entscheidung des Anwalts senats des BGH, *Quaas*, BRAK-Mitt. 2016, 3.

des BVerfG¹⁴ zur Schockwerbung der Firma Benetton sei wegen dieser speziellen berufsrechtlichen Norm nicht auf Rechtsanwälte übertragbar.

6. DIE BEDRUCKTE ANWALTSROBE

Der AGH Nordrhein-Westfalen¹⁵ entschied, dass das Tragen einer mit dem eigenen Namen und der Internetadresse der Kanzlei bestickten Anwaltsrobe vor Gericht gegen § 20 BORA verstößt. Der Sinn des Robentragens durch Rechtsanwälte bestehe darin, dass diese im Rahmen einer gerichtlichen Verhandlung aus dem Kreis der übrigen Teilnehmer herausgehoben werden. Ihre Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege solle sichtbar gemacht werden. Allen Beteiligten solle mithin verdeutlicht werden, dass Rechtsanwälte eine eigenständige Organstellung zukommt, die besondere Rechte und Pflichten im Verfahren und in der Verhandlung begründet. Aus diesem Zweck folge zugleich und unmittelbar, dass die anwaltliche Robe frei von werbenden Zusätzen zu sein hat. Jegliche Werbung auf der vor Gericht getragenen Anwaltsrobe – selbst die sachliche – sei nach Sinn und Zweck des Robentragens ausgeschlossen. Bei dem in diesem Fall vom Rechtsanwalt verwendeten Text handele es sich auch nicht um eine bloße Kenntlichmachung seiner Person, für die im Rahmen einer Gerichtsverhandlung bereits deshalb kein Bedürfnis bestehe, weil der betreffende Text im Rückenbereich der Anwaltsrobe angebracht ist. Der Nennung des Namens und der Internetadresse komme durchaus ein werbender Charakter zu.

III. FACHANWALTSCHAFTEN

1. WIEDERAUFLEBEN DES FACHANWALTSTITELS

Das BVerfG¹⁶ hat klargestellt, dass das anwaltliche Berufsrecht keine ausdrückliche Regelung enthält, nach der die Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung mit dem Ausscheiden aus dem Anwaltsberuf mit der Folge erlischt, dass nach Wiederezulassung zur Anwaltschaft die Fachanwaltsbezeichnung gemäß den allgemeinen Regeln für die erste Gestattung erneut erworben werden muss. Vielmehr habe der Satzungsgeber auf Vorschriften verzichtet, die zusätzlich zu der auf theoretische Kenntnisse bezogenen Fortbildungspflicht nach § 15 FAO den Erhalt der Fachanwaltsbezeichnung an eine praktische Tätigkeit namentlich im Bereich des jeweiligen Fachgebiets knüpfen. Der Verlust einer einmal erworbenen berufspraktischen Qualifikation bei zeitweiligem Ausscheiden aus dem Beruf sei auch keineswegs selbstverständlich. Selbst Berufsordnungen, die die erste Zulassung zu einem Beruf von praktischen Erfahrungen abhängig machen, forderten diese für die Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit nicht erneut (vgl. § 48 StBerG für Steuerberater und § 23 WPO für Wirtschaftsprüfer).

¹⁴ NJW 2003, 1303.

¹⁵ BRAK-Mitt. 2015, 252.

¹⁶ BRAK-Mitt. 2015, 50.

2. VERÖFFENTLICHUNG AUF DER HOMEPAGE

Der Hessische AGH¹⁷ entschied, dass es einem Fachanwalt i.S.d. § 15 FAO auch möglich ist, einen wissenschaftlichen Beitrag auf seiner eigenen Homepage zu veröffentlichen. Dies müsse grundsätzlich anerkannt werden. Eine wissenschaftliche Tätigkeit liege bereits in der Wiedergabe des Inhalts eines Urteils in einer gestrafften Form mit der Herausstellung des Problems und einer anschließenden Analyse mit Zustimmung oder Ablehnung im Vergleich mit anderen Entscheidungen sowie der Herausarbeitung der zu ziehenden Konsequenzen für die Praxis.

IV. SOZETÄTSRECHT

„ZU TREUEN HÄNDEN“ GEHT AUCH BEI RECHTSANWALTSGESELLSCHAFTEN

Da die Treuhandtätigkeit seit jeher zum Berufsbild der Rechtsanwälte gehört, kann eine untergeordnete Treuhandtätigkeit auch ohne ausdrückliche gesetzliche Gestattung Unternehmensgegenstand einer Rechtsanwalts-gesellschaft sein. In dem vom BGH¹⁸ Mitte letzten Jahres entschiedenen Fall war eine Rechtsanwalts-gesellschaft mit beschränkter Haftung verklagt worden, weil sie im geschäftlichen Verkehr als Treuhand-gesellschaft aufgetreten war. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH kann ein im Rahmen eines Kapitalanlagemodells geschlossener Treuhandvertrag vom Rechtsberatungsgesetz (heute: RDG) erfasst werden, wenn der Treuhänder nach dem Vertrag nicht nur die wirtschaftlichen Belange des Anlegers wahrzunehmen, sondern dessen Rechte zu verwirklichen oder dessen Rechtsverhältnisse zu gestalten, insbesondere in dessen Namen die erforderlichen Verträge abzuschließen hat.¹⁹ Nun hat der BGH entschieden, dass selbst, wenn die Rechtsanwalts-gesellschaft nur die wirtschaftlichen Belange ihrer Treugeber wahrnehmen und in dieser Weise nicht rechtsberatend, sondern gewerblich tätig werden würde, diese Tätigkeit nicht nach § 59c Abs. 1 BRAO verboten ist. § 59c Abs. 1 BRAO sehe zwar als Unternehmensgegenstand nur die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten vor. Allerdings könne eine Treuhandtätigkeit Unternehmensgegenstand einer Rechtsanwalts-gesellschaft sein. Die BRAO enthalte – anders als die WPO und das StBerG – keine besondere gesetzliche Regelung, die Rechtsanwälten die Treuhandtätigkeit gestatte. Eine solche sei jedoch auch nicht erforderlich. Die Treuhandtätigkeit gehöre nämlich seit jeher zum Berufsbild der Rechtsanwälte.²⁰ Ob eine Treuhandtätigkeit ohne jegliche Einschränkung zulässig wäre, musste vom BGH nicht entschieden werden, da die Treuhandtätigkeit vorliegend nur eine untergeordnete Rolle spielte.

¹⁷ BRAK-Mitt. 2015, 107.

¹⁸ Erst kürzlich vom BGH veröffentlicht. Vgl. BRAK-Mitt. 2016, 87 (in diesem Heft).

¹⁹ Vgl. u.a. BGH, NJW 2001, 70.

²⁰ Vgl. u.a. BGH, NJW 1985, 1844.

SEKTORALE DATENSCHUTZKONTROLLE BEI RECHTSANWÄLTEN – WEM OBLIEGT DIE AUFSICHT ÜBER DIE MANDATSBEZOGENE DATENVERARBEITUNG?

DR. TASSILO-ROUVEN KÖNIG*

Das Spannungsfeld zwischen dem modernen Datenschutzrecht und dem Anwaltsberuf ist nach wie vor Gegenstand kontroverser Diskussionen, geprägt durch eine unübersichtliche Vielzahl unterschiedlichster Rechtsansichten und rechtspolitischer Vorstöße. Neuen Zündstoff erhält die Debatte nunmehr durch die bevorstehende einheitliche europäische Regelung des Datenschutzrechts durch die sogenannte Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Das diesem Beitrag zugrunde liegende kürzlich erschienene Hauptwerk¹ beschäftigt sich mit der „praktischen Seite“ des Datenschutzrechts und beantwortet die bisher weitgehend offen geliebene Frage, wem die Kontrolle der anwaltlichen Datenverarbeitung² nach aktuellem und künftigem Recht funktional obliegt und welche Befugnisse hierbei bestehen. Der vorliegende Beitrag dient in diesem Zusammenhang dem Zweck einer kurzen Einführung in die Thematik.

I. UNGEKLÄRTE KOMPETENZVERTEILUNG BEI DER DATENSCHUTZKONTROLLE

1. DER STREITSTAND IM KURZÜBERBLICK

Datenschutzkontrolle bietet „Grundrechtsschutz durch Verfahren“³ und ist daher elementarer Garant der faktischen Verwirklichung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung als Aspekt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Welche Institution diesen Grundrechtsschutz im Sinne einer Datenschutzaufsicht⁴ im Bereich der mandatsbezogenen Datenverarbeitung von Rechtsanwälten auszuüben hat, ist bis heute nicht abschließend geklärt. Die Anhänger der hierzu vertretenen Auffassungen können im Wesentlichen in zwei Lager aufgeteilt werden, welche die Kontrollkompetenz entweder bei den allgemeinen Datenschutzaufsichtsbehörden i.S.v. § 38 BDSG⁵ oder bei den örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammern verankert sehen.⁶

Unter den Vertretern der letzteren Auffassung wird wiederum darüber gestritten, ob und wenn ja inwie-

weit die Befugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörden bei der Kontrolle der mandatsbezogenen Datenverarbeitung wegen des Regelungsgehalts des anwaltlichen Berufsgeheimnisses eingeschränkt sind.⁷

Wenngleich sich in den vergangenen Jahren auch die Gerichte mit der Frage zu befassen hatten, ist eine höchstrichterliche Rechtsprechung freilich nicht vorhanden.⁸

Aus der rechtspolitischen Perspektive gesehen, berührt die Frage nicht nur die Materie des Datenschutzrechts, sondern darüber hinaus auch die seit Jahren anhaltende Forderung einiger Autoren, Rechtsanwälte als „normale Gewerbetreibende“ zu behandeln und ihnen weniger Sonderrechte als bisher zugestehen.⁹ Dementsprechend waren die von der Bundesrechtsanwaltskammer bereits mehrfach vorgelegten berufsrechtlichen Gesetzesänderungs- und Ergänzungsvorschläge zur datenschutzrechtlichen Erweiterung des anwaltlichen Berufsrechts¹⁰ jeweils erheblicher Kritik ausgesetzt.

2. ANWALTSSPEZIFISCHES DATENSCHUTZRECHT UND DIE NORM DES § 1 ABS. 3 BDSG

a) DATENSCHUTZRECHTLICHE „DOPPELAUFSICHT“

Der rechtliche Ausgangspunkt der Streitigkeiten über das Verhältnis der Anwaltschaft zum (materiellen) Datenschutzrecht findet sich in der Subsidiaritätsvorschrift des § 1 Abs. 3 Satz 1 BDSG.¹¹ Im Hinblick darauf, dass das anwaltliche Berufsrecht der BRAO dem Datenschutzrecht hiernach nur insoweit vorgehen kann, als das Bereichsspezifikum mit den Vorschriften

* Der Autor ist Rechtsreferendar am Landgericht Stuttgart.

¹ König, Sektorale Datenschutzaufsicht bei Rechtsanwälten – Die Stellung der Berufs- und Datenschutzaufsicht bei der Kontrolle der mandatsbezogenen Datenverarbeitung de lege lata und de lege ferenda (Diss.), Schriftenreihe der Bundesrechtsanwaltskammer, Band 21, Verlag C. H. Beck 2015, ISBN: 978-3-406-687167. Im Folgenden abgekürzt: Sektorale Datenschutzaufsicht.

² Gemeint ist vorliegend ausschließlich die anwaltliche Datenverarbeitung mit Mandatsbezug.

³ Vgl. Simitis/Petri, BDSG § 38, Rdnr. 2.

⁴ Bei der Aufsicht handelt es sich um die sog. Fremdkontrolle. Die daneben bestehende Eigenkontrolle durch die betrieblichen Datenschutzbeauftragten soll in diesem Beitrag außen vor gelassen werden, wird aber im Hauptwerk ebenfalls eingehend besprochen.

⁵ Vgl. den so lautenden Beschluss des „Düsseldorfer Kreises“ in seiner Stellungnahme v. 8./9.11.2007 und die Stellungnahme des Bundesdatenschutzbeauftragten a.D. Schaar unter Punkt 9.7 des 21. Tätigkeitsberichtes. Im Übrigen vgl. etwa Weichert, Datenschutz auch bei Anwälten?, NJW 2009, 550 (552).

⁶ So insbesondere der BRAK-Ausschuss Datenschutzrecht, Presseerklärung Nr. 28 v. 28.9.2006 und Stellungnahme Nr. 30/2012, S. 4. Dem hat sich der DAV-Informationsrechtsausschuss in seiner Stellungnahme Nr. 58/2008 angeschlossen. Vgl. darüber hinaus die grundlegende Abhandlung zur gesamten Thematik des Datenschutzes bei Rechtsanwälten bei Rüpke, Freie Advokatur, S. 42, 43.

⁷ Vgl. Redeker, Datenschutz auch bei Anwälten, NJW 2009, 554 (556, 557); Härting, Anwaltsgeheimnis, AnwBl. 2001, 50 (51).

⁸ Vgl. nur Kammergericht NJW 2011, 324f.; AG Berlin-Tiergarten NJW 2007, 97 ff.

⁹ Vgl. Weichert, Datenschutz auch bei Anwälten?, NJW 2009, 550 (552), sowie die Übersicht über den Diskussionsstand bei Kleine-Cosack, Bundesrechtsanwaltsordnung, Einl. Rdnr. 1 ff.

¹⁰ Vgl. schon den vom BRAK-Ausschuss Datenschutzrecht vorgelegten Gesetzesentwurf in BRAK-Mitt. 1997, 16 ff., der ein „bereichsspezifisches Datenschutzrecht“ für die anwaltliche Tätigkeit enthielt. Ähnliche Vorschläge liegen auch für die Thematik der europäischen Datenschutznovelle vor, vgl. BRAK-Ausschuss Datenschutzrecht, Stellungnahme Nr. 25/2013, S. 3.

¹¹ Dort heißt es: Soweit andere Rechtsvorschriften des Bundes auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

des BDSG deckungsgleich und tatbestandskongruent ist, stellt sich die Frage nach dem datenschutzrechtlichen Regelungsgehalt des anwaltlichen Berufsrechts.

Dieses sieht mit dem anwaltlichen Berufsgeheimnis des § 43a BRAO¹² ein eigenständiges datenschutzrechtliches Rechtsinstitut vor und verweist hinsichtlich seiner Kontrolle gem. §§ 73 Abs. 2 Nr. 4, 74, 56, 57 BRAO auf den Vorstand der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammern. Da diese zur Kontrolle des Anwaltsgeheimnisses berufen sind, kommt ihnen damit in diesem Umfang de facto auch die Funktion einer Datenschutzkontrollinstanz zu.

Unterwirft man die genannten Vorschriften einer genaueren Betrachtung, so wird insgesamt deutlich, dass sich einerseits das anwaltliche Berufsgeheimnis als bereichsspezifisches materielles Datenschutzrecht im Wesentlichen auf ein „Verbot der Datenübermittlung an Dritte“ beschränkt und folglich keinesfalls denselben umfassenden Betroffenenenschutz aufweist, wie er vor allem in den §§ 4, 27 ff. BDSG vorgesehen ist.¹³

Andererseits ist festzustellen, dass sich dem anwaltlichen Berufsrecht eine Kompetenz der Kammervorstände zur Kontrolle der Einhaltung des allgemeinen Datenschutzrechts durch die Rechtsanwaltschaft – insbesondere der Norm des § 73 Abs. 1, 2 Nr. 4 BRAO – nicht entnehmen lässt.¹⁴

Wenn also eine volle Subsidiarität des BDSG gegenüber dem bereichsspezifischen Datenschutzrecht ohne eine zweckwidrige Beschneidung des Betroffenen-schutzes nicht in Betracht kommt und daher abzulehnen ist,¹⁵ so ist konsequenter Weise von einem Nebeneinander beider Rechtsinstitute auszugehen.¹⁶ Dieses Nebeneinander betrifft dabei nicht nur die materiellrechtlichen Vorschriften, sondern ebenfalls die korrespondierenden Kontrollregime.

Es darf von einer „datenschutzrechtlichen Doppelaufsicht“ bei Rechtsanwälten gesprochen werden, ausgeübt durch die Vorstände der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammern und durch die Datenschutzaufsichtsbehörden i.S.v. § 38 BDSG.

b) DIE AUSWIRKUNGEN DES § 1 ABS. 3 SATZ 2 BDSG

Weiterer Darlegungsbedarf besteht daher auch bezüglich der Einschränkungen der aufsichtsbehördlichen Kontrollkompetenzen i.S.d. § 38 BDSG, die durch das anwaltliche Berufsgeheimnis bedingt werden. Erneut ist die entscheidende Norm diejenige des § 1 Abs. 3 BDSG.

¹² Auf die strafrechtliche Kehrseite des Berufsgeheimnisses in § 203 StGB sei ergänzend hingewiesen.

¹³ Soweit also von einer datenschutzrechtlichen „Lückenhaftigkeit“ der BRAO gesprochen wird, ist dies zutreffend.

¹⁴ Vgl. König, Sektorale Datenschutzkontrolle, S. 33 ff.

¹⁵ Vgl. König, Sektorale Datenschutzkontrolle, S. 66 ff.

¹⁶ Die verfassungsrechtlichen Bedenken Rüpkes gegen die Anwendung des materiellen Datenschutzrechts auf die anwaltliche Tätigkeit können nicht abschließend überzeugen. Es ist im Ergebnis nicht zu erkennen, dass hierdurch die Möglichkeit der anwaltlichen Datenverarbeitung unverhältnismäßig erschwert wird, vgl. Rüpke, Freie Advokatur, S. 77 ff.; ders., Anwaltliche Kommunikationsfreiheit, NJW 2008, 1121 (1124); König, Sektorale Datenschutzkontrolle, S. 73 f.

Deren zweiter Satz¹⁷ dient dem Zweck, einem Eingriff des BDSG in den Schutzbereich der dort genannten Geheimnisse – hierzu zählt auch das Anwaltsgeheimnis – entgegenzuwirken. Über die Auslegung des Wortes „unberührt“ ist im vorliegenden Kontext viel diskutiert worden.¹⁸ Überzeugenderweise ist die Norm so zu verstehen, dass das betroffene (Berufs-)Geheimnis den Regelungen des BDSG immer dann vorgehen soll, wenn es zu inhaltlichen Konflikten zwischen beiden Rechtsinstituten kommt.¹⁹ Aus diesem Verständnis folgt nicht nur eine eingeschränkte Anwendbarkeit des materiellen Datenschutzrechts auf die mandatsbezogene Datenverarbeitung von Rechtsanwälten, sondern auch eine erhebliche Begrenzung der Kontrollkompetenzen der Datenschutzaufsichtsbehörden bei der Kontrolle derselben.²⁰

So sind beispielsweise²¹ die aufsichtsbehördlichen Auskunftsrechte von den Auswirkungen des Berufsgeheimnisses betroffen. Die der Kontrolle unterliegenden Stellen haben nach § 38 Abs. 3 BDSG auf Verlangen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Im Falle eines gegen einen Rechtsanwalt gerichteten Auskunftsbegehrens liegt der Konflikt mit dem Berufsgeheimnis auf der Hand: Sofern Informationen betroffen sind, die die Person des Mandanten betreffen und nicht in anonymisierter Form weitergegeben werden können, ist der Rechtsanwalt nicht berechtigt, diese Dritten gegenüber preiszugeben. Das Berufsgeheimnis soll auch und gerade vor einem staatlichen Zugriff auf die personenbezogenen Daten von anwaltlichen Mandanten schützen. Entgegen einer teilweise vertretenen Auffassung hilft der Aufsichtsbehörde in dieser Situation auch nicht die Verweisung des § 38 Abs. 4 Satz 3 BDSG weiter, welche § 24 Abs. 6 BDSG für entsprechend anwendbar erklärt.²² Wengleich dort wiederum auf § 24 Abs. 2 BDSG verwiesen wird, wonach sich die Kontrolle des Bundesdatenschutzbeauftragten auch auf diejenigen personenbezogenen Daten erstreckt, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, ist im Ergebnis doch klar zu erkennen, dass die Verweisungskette letztlich eine doppelten Analogie²³ beinhaltet, welche keinesfalls einen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Anwaltsgeheimnis²⁴ rechtfertigen kann.²⁵

¹⁷ Dort steht: Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

¹⁸ Vgl. die unterschiedlichen Auffassungen bei Bergmann/Möhrl/Herb, Datenschutzrecht, Loseblattsammlung 49. Liefg. Stand Juli 2015, § 1 BDSG, Rdnr. 25d; Simitis/Dix, Bundesdatenschutzgesetz, § 1, Rdnr. 186.

¹⁹ Vgl. bereits die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 11/4306, S. 39. Zutreffend insoweit auch Redeker, Datenschutz auch bei Anwälten, NJW 2009, 554 (556) und Bergmann/Möhrl/Herb, a.a.O. (Fn 18).

²⁰ Vgl. König, Sektorale Datenschutzkontrolle, S. 81 ff.

²¹ Zu den sonstigen aufsichtsbehördlichen Kompetenzen vgl. König, Sektorale Datenschutzkontrolle, S. 85 ff. Problematisch gestalten sich insbesondere auch die Betretungs-, Prüfungs-, Besichtigungs- und Einsichtsrechte i.S.v. § 38 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 BDSG, sowie das Anordnungsrecht nach § 38 Abs. 5 Satz 2 BDSG.

²² Vgl. Weichert, Datenschutz auch bei Anwälten?, NJW 2009, 550 (553).

²³ So überzeugend Redeker, Datenschutz auch bei Anwälten, NJW 2009, 554 (557).

²⁴ Vgl. dazu etwa Gurli/Zander, Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen des Anwaltsgeheimnisses, BRAK-Mitt. 2012, 4 ff.

²⁵ Zu diesem Ergebnis gelangt auch das Kammergericht, NJW 2011, 324 (325).

3. EFFEKTIVE DATENSCHUTZKONTROLLE BEI RECHTSANWÄLTEN?

a) DIE UNABHÄNGIGKEIT DER KONTROLLE

Bei einer Gesamtschau der aktuellen Situation der Kontrolle der mandatsbezogenen Datenverarbeitung drängt sich der Gedanke auf, dass diese wegen der unscharfen Kompetenzverteilung und den nur eingeschränkten Kontrollkompetenzen den Anforderungen verfassungs- und unionsrechtlich verankerten Effektivitätsgebots²⁶ nicht genügen könnte. Prägendes Merkmal der Effektivität der Datenschutzkontrolle ist ihre Unabhängigkeit. Zu dieser Erkenntnis ist auch der europäische Gesetzgeber gelangt und hat zum Zwecke der Sicherstellung der Unabhängigkeit der mitgliedstaatlichen Datenschutzbehörden den Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie 95/46/EG geschaffen, welcher eine völlige Unabhängigkeit²⁷ der Kontrollstellen fordert und zudem ein Mindestmaß an Kontrollinstrumentarien voraussetzt. Mit der Frage, welche konkreten Anforderungen an eine völlig unabhängige Kontrolle zu stellen sind, hat sich der EuGH in seinem Urteil v. 9.3.2010 beschäftigt und gelangte zu dem Ergebnis, dass die Aufsichtsbehörden i.S.v. § 38 BDSG diese Anforderungen nicht erfüllen.²⁸

Bislang unerörtert geblieben ist aber die Frage, ob auch die Rechtsanwaltskammern, soweit sie bei der Kontrolle des Berufsgeheimnisses als datenschutzrechtliche Aufsichtsorgane tätig werden, dem Erfordernis einer völligen Unabhängigkeit genügen. Dies erscheint nicht nur im Hinblick auf die bestehende Rechtsaufsicht,²⁹ sondern vor allem wegen der nur sehr begrenzt vorhandenen Kontrollinstrumentarien höchst fraglich. In §§ 73 Abs. 2 Nr. 4, 74 BRAO ist lediglich das sog. Rügerecht vorgesehen, flankiert durch ein Auskunftsrecht des Vorstandes gegenüber den Kammermitgliedern gem. § 56 Abs. 1 BRAO.³⁰ In diesem Zusammenhang ist der Umstand hervorzuheben, dass das Rügerecht im Falle seiner Ausübung schwerlich mehr darstellt, als eine bloß geäußerte Verhaltensmissbilligung. Eine wirksame Eingriffsbefugnis i.S.d. Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie 95/46/EG kann hierin keinesfalls gesehen werden. Es besteht dementsprechend dringender Handlungsbedarf für den Gesetzgeber, das Instrumentarium der Kammervorstände um ein Recht zur Untersagung von geheimniswidrigen Verhaltensweisen für die Zukunft zu erweitern.³¹ Außerdem wäre es wünschenswert, ein solches Zwangsmittel nicht nur für die Fälle vorzusehen, in denen die Schuld des

Rechtsanwalts als gering einzustufen ist,³² sondern zumindest auch für „durchschnittliche Verstöße“.³³

b) ANWALTICHE UNABHÄNGIGKEIT ALS ARGUMENT GEGEN EINE STAATLICHE DATENSCHUTZAUF SICHT?

Darüber hinaus gestaltet sich die Kontrolle durch staatliche Datenschutzaufsichtsbehörden auch aus einem anderen Blickwinkel problematisch.

Wenn in §§ 1, 3 Abs. 1 BRAO davon gesprochen bzw. ausgegangen wird, dass der Anwalt ein „unabhängiges Organ der Rechtspflege“ ist, so handelt es sich dabei nicht um eine leere Floskel. Die anwaltliche Unabhängigkeit genießt einen verfassungsrechtlichen Schutz, da sie – ebenso wie die richterliche Unabhängigkeit – Funktionsvoraussetzung einer unparteiischen und objektiven Rechtspflege ist.³⁴ Ein Eingriff in den besonders schützenswerten Kernbereich der anwaltlichen Unabhängigkeit³⁵ ist daher jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Rechtspflege beeinträchtigt zu werden droht.

Zu diesem Kernbereich muss auch die mandatsbezogene Datenverarbeitung gehören, da sie – ungeachtet der Art und Weise der Datenverarbeitung im Einzelfall – wesensprägender Aspekt der anwaltlichen Tätigkeit ist und unmittelbar der Mitwirkung an der Rechtsfindung dient.³⁶ Führt man sich sodann vor Augen, dass die in § 38 BDSG vorgesehenen staatlichen Kontrollbefugnisse und Sanktionsmöglichkeiten Eingriffscharakter haben, wird deutlich, dass in der Ausübung dieser Mittel ein Gefährdungstatbestand für die unabhängige Stellung des Rechtsanwaltes im vorstehenden Sinne liegt.³⁷

Es besteht also ein verfassungsrechtliches Bedürfnis, die mandatsbezogene Datenverarbeitung – ebenso wie alle weiteren „core values“ der anwaltlichen Unabhängigkeit – einem angemessenen (institutionellen) Schutz zu unterwerfen.³⁸ Derartige Erwägungen sind dem deutschen Datenschutzrecht nicht fremd. Sie finden sich in ähnlicher Weise im Sektor des öffentlichen Rundfunks (und der Kirchen). Dort erfolgt die Datenschutzkontrolle durch den sog. Rundfunkdatenschutzbeauftragten, der sich gerade durch seine Staatsferne auszeichnet.³⁹

²⁶ Grundlegend dazu das sog. Volkszählungsurteil, vgl. BVerfGE 65, 1 ff. = NJW 1984, 419 (422 ff.).

²⁷ Mit der Frage, welche konkreten Anforderungen an eine völlig unabhängige Kontrolle zu stellen sind, hat sich der EuGH in seinem Urteil v. 9.3.2010, C 518/07, NJW 2010, 1265 ff. beschäftigt.

²⁸ Vgl. EuGH, a.a.O.

²⁹ Vgl. § 62 Abs. 2 Satz 2 BRAO.

³⁰ Freilich ist das Rügerecht gem. § 56 Abs. 1 Satz 2 BRAO durch die Reichweite des anwaltlichen Berufsgeheimnisses beschränkt.

³¹ Vgl. auch Teichmann/Bürglen, Ein Gebiss für den zahnlosen Tiger, AnwBl. 2010, 735 (740).

³² Die Geringfügigkeit der Schuld ist zwingende Voraussetzung des Rügerechts, vgl. Feuerich/Weyland/Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, § 74, Rdnr. 3. Wird diese Schwelle bei einem pflichtwidrigen Verhalten überschritten, so obliegt die Sanktionsgewalt dem Staat im Rahmen des Anwaltsgerichtsverfahrens, vgl. Gaier/Wolf/Göcken/Lauda, Anwaltliches Berufsrecht, § 74 BRAO, Rdnr. 17; Feuerich/Weyland/Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, § 74, Rdnr. 34.

³³ Vgl. König, Sektorale Datenschutzkontrolle, S. 107 f.

³⁴ Ähnlich Schaubes, Anwaltliche Unabhängigkeit, S. 37; Krämer, Die verfassungsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts, NJW 1995, 2313 f.

³⁵ Vgl. Wolf, Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz im Gefüge des anwaltlichen Berufsrechts, NJW-Sonderheft zum 4. Hannoveraner ZPO-Symposium, S. 21 f.

³⁶ Dies gilt nicht nur insoweit die anwaltliche Datenverarbeitung vom anwaltlichen Berufsgeheimnis erfasst wird. Die Ansicht Rüpkes, dass „die Unabhängigkeit der Freien Advokatur von der Obrigkeit“ sich auch auf „den Bereich der Information“ erstreckt, ist daher zwar zutreffend, aber auch unvollständig. Vgl. dazu Rüpke, Freie Advokatur, S. 146, 147.

³⁷ Vgl. König, Sektorale Datenschutzkontrolle, S. 113 ff.

³⁸ Vgl. Wolf, Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz im Gefüge des anwaltlichen Berufsrechts, NJW-Sonderheft zum 4. Hannoveraner ZPO-Symposium, S. 21 f.

³⁹ Zum rechtsdogmatischen Hintergrund der Institution des Rundfunkdatenschutzbeauftragten vgl. die ausführliche Befassung bei Dörr/Schiedmair, Rundfunk und Datenschutz, S. 30 ff.; siehe auch Bergmann/Möhrle/Herb (Fn. 18), § 42 BDSG, Rdnr. 42.

Ein geeignetes Instrument zur Gewährleistung eines entsprechenden Schutzes im Sektor der Anwaltschaft bietet demgegenüber die vollständige Übertragung der datenschutzrechtlichen Kontrollkompetenzen auf die örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammern oder alternativ auf die Bundesrechtsanwaltskammer. Hierfür spricht nämlich, dass die selbstverwaltete Kontrolle letztlich einen „Betroffenenschutz durch Betroffenen- teilnahme“ darstellt,⁴⁰ die typischen Gefahren einer staatlichen Kontrolle also wegfallen. Im Ergebnis sind daher die rechtspolitischen Vorschläge des BRAK-Ausschusses Datenschutzrecht⁴¹ als durchaus wünschenswert zu betrachten.⁴²

4. DIE PERSPEKTIVE EINER EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Wegen der bevorstehenden Neuordnung des europäischen Datenschutzes durch die DS-GVO bedarf es einer umfassenden Neubewertung der Rechtslage, da für eine Anwendung des BDSG im Falle des Inkrafttretens der Verordnung kein Spielraum mehr bestünde.⁴³ Das Gesetzgebungsverfahren befindet sich mittlerweile in einem fortgeschrittenen Stadium. In den kommenden Monaten soll im Plenum des Europaparlaments über den Kompromisstext für die Verordnung abgestimmt werden. Anschließend bleiben den Mitgliedsstaaten zwei Jahre zur „Umsetzung“ der Verordnung.⁴⁴ Die DS-GVO enthält – ebenso wie das BDSG – Regelungen für die Errichtung einer datenschutzrechtlichen Fremdkontrolle. Der Art. 46 Abs. 1 DS-GVO bestimmt, dass die Mitgliedsstaaten die Überwachung der Anwendung der Verordnung durch Gesetz in den Grenzen der Verordnung selbstständig einer oder mehreren Behörden übertragen. In Anlehnung an Art. 28 der Richtlinie 95/46/EG regelt nunmehr der Art. 47

Abs. 1 DS-GVO, dass der jeweiligen Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse eine völlige Unabhängigkeit einzuräumen ist. Zudem erlaubt § 84 DS-GVO den Mitgliedsstaaten, die Befugnisse der Aufsichtsbehörden i.S.v. Art. 53 Abs. 1 DS-GVO gegenüber Berufsgeheimnisträgern dergestalt zu regeln, dass das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Pflicht zu Geheimhaltung in Einklang gebracht wird, soweit dies notwendig und verhältnismäßig ist.⁴⁵ Wegen des großen Gestaltungsspielraums der einzelnen Mitgliedsstaaten wird abzuwarten sein, für welches Organisationskonzept sich der deutsche Gesetzgeber entscheiden wird. Eine Übertragung der Kontrolle der mandatsbezogenen Datenverarbeitung von Rechtsanwältinnen auf die Rechtsanwaltskammern ist nach diesen Vorgaben unproblematisch möglich und sinnvoll, um die Fortsetzung der vorstehend dargelegten Konflikte zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Belangen der Anwaltschaft und dem Betroffenenchutz des allgemeinen Datenschutzrechts⁴⁶ in einen möglichst schonenden Ausgleich zu bringen.

FAZIT UND AUSBLICK

Die derzeitige Situation der Datenschutzaufsicht im Sektor der Rechtsanwaltschaft gestaltet sich unter anderem wegen der Existenz einer datenschutzrechtlichen Doppelaufsicht und den erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken höchst problematisch.

In Ermangelung eindeutiger Vorgaben besteht für die Betroffenen der mandatsbezogenen Datenverarbeitung eine nicht hinnehmbare Rechtsunsicherheit, zumal der anwaltliche Umgang mit Informationen ein besonderes Vertrauen in Anspruch nimmt. Es ist die Pflicht des Gesetzgebers hier zu reagieren. In der bevorstehenden Datenschutznovelle ist den Mitgliedsstaaten jedenfalls ein hinreichender Spielraum für die nötigen Anpassungen gegeben. Ob hiervon tatsächlich Gebrauch gemacht werden wird, bleibt abzuwarten.

⁴⁰ Vgl. *Hendler*, Selbstverwaltung als Ordnungsprinzip, S. 316.

⁴¹ Vgl. *erneut* Fn. 10.

⁴² Vgl. *König*, Sektorale Datenschutzkontrolle, S. 116 ff. In diesem Zusammenhang ist es auch erwähnenswert, dass etwa die Rechtsanwaltskammer Stuttgart bereits freiwillig die Institution eines regional zuständigen Datenschutzkontrollbeauftragten eingerichtet hat, der die Kammer und ihre Mitglieder in datenschutzrechtlichen Fragen berät, vgl. <https://www.rak-stuttgart.de/en/bar-association-stuttgart/organisation/aufgaben-der-rechts-anwaltskammer/datenschutzkontrollbeauftragte-und-geldwaeschebeauftragter/>.

⁴³ Der Verordnungsentwurf liegt in vom LIEBE-Ausschuss des Europaparlaments am 17.12.2015 gebilligter Fassung vor und kann abgerufen werden unter: http://www.datenschutz-kommentar.de/dateien/Entwurf_EU_Datenschutz.pdf.

⁴⁴ Vgl. die Pressemitteilung des Europäischen Parlaments v. 17.12.2015.

⁴⁵ Vgl. *König*, Sektorale Datenschutzkontrolle, S. 127 ff.

⁴⁶ Diese Gefahr sieht *Habermalz*, der zum Schutze des Anwaltsgeheimnisses eine Beschränkung der aufsichtsbehördlichen Befugnisse fordert, vgl. *Habermalz*, Datenschutz und anwaltliche Datenverarbeitung, JurPC-Web-Dok., Abs. 17 ff.

ANWALTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE IN DEUTSCHLAND*

RECHTSANWALT PROF. DR. CHRISTIAN KIRCHBERG, KARLSRUHE

I. EINLEITUNG

„Anwaltschaft und Menschenrechte“ – wie hochaktuell dieses Thema ist, belegt nicht nur der heute hier, in Nürnberg, zum zweiten Mal in Deutschland veranstaltete „Tag des verfolgten Anwalts“. Die (traurige) Aktualität dieses Themas belegen vor allem auch tatsächlich gerade die in letzter Zeit bekannt gewordenen, spektakulären Fälle von Anwältinnen und Anwälten, die allein aufgrund ihrer anwaltlichen Tätigkeit zum Gegenstand staatlicher Repression geworden sind. Das reicht vom Zulassungsentzug bzw. Berufsverbot über die strafrechtliche Verfolgung bis hin zur Verurteilung zu teilweise drakonischen Strafen – ob durch die Regierenden in Russland, in China, in der Türkei, im Iran oder in Saudi-Arabien, um nur einige der insoweit in letzter Zeit besonders auffällig gewordenen autoritären Regime zu benennen.¹

Vor allem stehen solche Maßnahmen der Repression nicht selten in einem geradezu auffälligen, aber durchaus typischen Widerspruch zu dem Bemühen, sich gleichwohl einen rechtsstaatlichen Anstrich zu geben bzw. rechtsstaatliche Formen zu wahren: So wurden etwa unmittelbar im Anschluss an den deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialog (!) im Juli vergangenen Jahres über 100 chinesische Menschenrechtsanwälte und ihre Mitarbeiter verhaftet.² Das hat inzwischen weltweiten Protest zur Folge gehabt; und speziell die deutschen Teilnehmer des Rechtsstaatsdialogs mussten sich angesichts dieses Geschehensablaufs regelrecht düpiert fühlen und einmal mehr erkennen, auf welcher schwankenden Grundlage dieser Dialog stattgefunden hat und stattfindet.

Jedenfalls im europäischen und speziell auch im deutschen Kontext wird es demgegenüber als eindeutige Verletzung des Anspruchs auf „konkrete und wirkliche“ Verteidigung i.S.d. Art. 6 Abs. 3 EMRK eingestuft, wenn ein Verteidiger allein wegen einer üblichen und prozessual zulässigen Verteidigungstätigkeit selbst straf-

rechtlich verfolgt wird.³ Gestützt auf die UN-Menschenrechtscharta von 1948 und auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 hat aber auch die UN-Generalversammlung 1990 die „Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte“ gebilligt, wonach es einem Rechtsanwalt erlaubt sein muss, seine beruflichen Aufgaben ohne Einschüchterung, Behinderung, Schikanen oder unstatthafte Beeinflussung wahrzunehmen. Insbesondere darf ein Rechtsanwalt wegen der Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mit seinem Mandanten oder dessen Angelegenheiten identifiziert werden. Die Prinzipien sehen darüber hinaus vor, dass Anwälte das Recht haben, sich an öffentlichen Erörterungen über Angelegenheiten des Rechts, der Rechtspflege und der Förderung des Schutzes der Menschenrechte zu beteiligen.⁴ Diese Resolution scheint mir aber noch nicht wirklich im allgemeinen Bewusstsein angekommen zu sein, wird in den von mir bereits angesprochenen Fällen und auch darüber hinaus häufig, fast flächendeckend, missachtet und hat, soweit ersichtlich, auch bisher etwa in einschlägigen Gerichtsverfahren keine maßgebliche Rolle gespielt, insbesondere nicht zu Gunsten der entgegen dieser Grundprinzipien verfolgten Anwälte. Es ist – leider – wie so viele UN-Resolutionen ein wohlfeiles, papiernes Bekenntnis geblieben, ohne Konsequenzen für diejenigen Regierenden, die sich nicht daran halten.

II. MENSCHENRECHTE UND GRUNDGESETZ

Leben wir also hier in Deutschland auf einer „Insel der Seligen“? Können wir davon ausgehen, dass das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und, ergänzend, die Europäische Menschenrechtskonvention die notwendigen Vorgaben für die Freiheit der Advokatur liefern und dass auch die drei grundrechtsgebundenen staatlichen Gewalten, also Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, diese Vorgaben regelmäßig beachten? Und schließlich: In welcher Weise nimmt die deutsche Anwaltschaft selbst zum einen auf die Verwirklichung der ihr speziell als „Organ der Rechtspflege“ zustehenden Garantien verfassungsrechtlicher und menschenrechtlicher Art Einfluss und betätigt sich zum anderen darüber hinaus ganz generell als „Treibern“ im Verhältnis von Verfassungsnormen einerseits und Verfassungswirklichkeit andererseits, sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen?

Dazu ist zunächst eine Begriffsklärung vonnöten: Die deutsche Verfassung, das Grundgesetz für die Bundes-

* Überarbeitete und um einige weiterführende Hinweise ergänzte Fassung eines Vortrags, den der Verfasser, Vorsitzender des Menschenrechtsausschusses der BRAK, bei dem von Amnesty International am 25.1.2016 in Nürnberg veranstalteten „Tag des verfolgten Anwalts“ gehalten hat. Der Vortragstil wurde im Wesentlichen beibehalten.

¹ Das führte u.a. dazu, dass sich der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer im Fall Muharrem Erbey an den türkischen Justizminister; in den Fällen Dr. Mohammad Reza Javid Houtan Kian, Nasrin Sotoudeh und Abdolfattah Soltani an den iranischen Präsidenten sowie den iranischen Justizminister; in den Fällen Dr. Cu Huy Ha Vu und Le Quoc Quan an den vietnamesischen Premierminister; im Fall Magomed Abubakarov an den russischen Minister für Auswärtige Angelegenheiten; im Fall Aslan Ismayilov an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Aserbaidschan und etwa im Fall Waleed Abu al-Khair an den saudischen König wandte.

² Vgl. gemeinsame Presseerklärung von BRAK und DAV nebst Brief an Bundeskanzlerin Dr. Merkel v. 27.10.2015, abrufbar unter <http://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2015/presseerklarung-17-2015/>.

³ BGH, Urt. v. 6.4.2000, BGHSt 46, 36/46 m.w.N. sowie dazu *Hammerstein*, NSZ 2000, 327.

⁴ www.un.org/depts/german/conf/ac144-28a.pdf.

republik Deutschland, spricht in ihrem Grundrechtsteil, das sind die Art. 1–19 GG, nicht von „Menschenrechten“, sondern von „Grundrechten“. Allerdings enthält Art. 1 Abs. 2 GG auch das ausdrückliche Bekenntnis des Deutschen Volks „zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2011 zur Sicherungsverwahrung – ich komme auf die entsprechende Problematik noch zurück – stellt die Bestimmung des Art. 1 Abs. 2 GG nicht nur „einen unverbindlichen Programmsatz“ dar, sondern enthält eine „Maxime für die Auslegung des Grundgesetzes“ und „verdeutlicht, dass die Grundrechte auch als Ausprägung der Menschenrechte zu verstehen sind und diese als Mindeststandard in sich aufgenommen haben“.⁵ Mit anderen Worten: Der Grundrechtsschutz nach dem deutschen Grundgesetz kann weiter als der Schutz der Menschenrechte gehen, darf aber nicht hinter diesem zurückbleiben, es sei denn, die Beachtung der Menschenrechte würde zu einer Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führen.

Welche „Menschenrechte“ sind nun in diesem Zusammenhang gemeint? In der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und auch sonst ganz generell sind es in erster Linie die Menschenrechte, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 garantiert sind und über deren Einhaltung in den 47 Vertragsstaaten (dazu gehören unter anderem auch Russland, die Ukraine, Aserbaidschan, Georgien und etwa die Türkei) der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg wacht. Soweit sich aus der UN-Deklaration der Menschenrechte von 1948 bzw. aus Völkergewohnheitsrecht grundlegende oder zwingende Menschenrechtsverbürgungen ergeben, die zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gezählt werden können,⁶ gilt grundsätzlich das Gleiche, das heißt: Solche Vorgaben völkerrechtlicher Art sind nach Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechts, binden Behörden und Gerichte⁷ und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebiets, es sei denn, im Einzelfall steht ihrer Verwirklichung oder Durchsetzung das Grundgesetz entgegen.⁸

III. EGMR UND BVERFG

Bleiben wir wegen der praktischen Relevanz bei der Europäischen Menschenrechtskonvention und der sie komplettierenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Selbst wenn die entsprechenden Garantien in nicht unerheblichem Umfang mit den Grundrechtsgarantien des deutschen Grundgesetzes parallel laufen oder zum Teil sogar identische

Begrifflichkeiten verwenden, ist es nicht ausgeschlossen, dass das Bundesverfassungsgericht einerseits und der EGMR in Straßburg andererseits bei der Auslegung und Anwendung dieser Garantien zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen. Das hängt – ähnlich wie beim Europäischen Gerichtshof in Luxemburg, der über die Einhaltung des EU-Rechts wacht – einfach damit zusammen, dass es in den Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention unterschiedliche Rechtstraditionen und Vorverständnisse gibt, die bei den Entscheidungen des EGMR dann in mehr oder weniger großem Umfang ihren Niederschlag finden.

Die unterschiedlichen Sichtweisen – der deutschen Gerichtsbarkeit und speziell des Bundesverfassungsgerichts einerseits und des EGMR in Straßburg andererseits – sind geradezu spektakulär in der ersten Entscheidung über die Menschenrechtsbeschwerde von *Caroline von Monaco* im Jahr 2001 deutlich geworden.⁹ *Caroline*, bis heute zusammen mit ihrem Ehemann und ihren Kindern Lieblingsobjekt der Yellow Press, hatte sich beim EGMR über den unzureichenden Schutz gegen Paparazzi durch die deutsche Gerichtsbarkeit beklagt und damit in Straßburg Recht bekommen. Das ist dem Bundesverfassungsgericht und speziell seinem seinerzeitigen Präsidenten, Professor *Papier*, übel aufgestoßen, der dafür plädierte, der EGMR möge sich doch in erster Linie um Staaten kümmern, deren Rechtsstaatsdefizite evident seien, und Staaten wie die Bundesrepublik Deutschland, die ein ausdifferenziertes und grundrechtsorientiertes Rechtssystem aufwiesen, bitte in Ruhe lassen.¹⁰

Hat der EGMR aber nicht. Im Gegenteil: In den letzten 10 Jahren hat es eine Mehrzahl weiterer, Aufsehen erregender Entscheidungen des Straßburger Gerichts gegeben, mit denen der deutschen Rechtsordnung, wenn ich mal so flapsig formulieren darf, tüchtig „eingehetzt“ worden ist: So hat der EGMR die polizeiliche Befragung des Entführers des Bankierssohns *Metzler, Gäfgen*, im Jahr 2008/2010 zunächst sogar als Androhung von „Folter“, zumindest aber als „unmenschliche Behandlung“ i.S.d. Art. 3 EMRK eingestuft.¹¹ Die 1998 vom bundesdeutschen Gesetzgeber verfügte nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung stellte, so der Gerichtshof in einer Entscheidung von Ende 2009, eine nicht gerechtfertigte Freiheitsentziehung i.S.d. Art. 5 Abs. 1 EMRK dar und verstöße zugleich gegen das Verbot rückwirkender Strafgesetze (*nulla poena sine lege*) des Art. 7 Abs. 1 EMRK.¹² Und etwa die immer wieder von Beschwerdeführern nicht nur aus Italien, sondern auch und gerade aus Deutschland beklagte „überlange Verfahrensdauer“ bei deutschen Gerichten hat Straßburg im Jahr 2010 schließlich sogar ausnahmsweise zum Erlass eines so genannten Piloturteils veranlasst,¹³ mit dem der Bundesrepublik Deutsch-

⁵ BVerfG, Urt. v. 4.5.2011, BVerfGE 128, 326/369.

⁶ BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004, BVerfGE 112, 1/8.

⁷ BVerfG, Beschl. v. 13.12.1977, BVerfGE 46, 342/403 f.

⁸ BVerfG, Beschl. v. 29.5.1974, BVerfGE 37, 271/279.

⁹ EGMR, Urt. v. 24.6.2004, EuGRZ 2004, 404.

¹⁰ *Papier*, „Straßburg ist kein oberstes Rechtsmittelgericht“, FAZ v. 9.12.2004, S. 5.

¹¹ EGMR, Urt. v. 30.6.2008, EuGRZ 2008, 466, sowie Urt. v. 1.6.2010, 417.

¹² EGMR, Urt. v. 17.12.2009, EuGRZ 2010, 25.

¹³ EGMR, Urt. v. 2.9.2010, EuGRZ 2010, 700.

land wegen fortlaufender bzw. wiederholter Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist (Art. 6 Abs. 1 EMRK) sowie des Rechts auf eine „wirksame Beschwerde“ nach Art. 13 EMRK eine Frist von 1 Jahr gesetzt wurde, um wirksame gesetzliche Maßnahmen gegen die überlange Dauer von Gerichtsverfahren zu ergreifen.

Diese und weitere Entscheidungen des EGMR, maßgeblich mitverantwortet von der deutschen RichterIn und vormaligen Bundesverfassungsrichterin *Renate Jaeger*,¹⁴ haben in Deutschland zu einer deutlichen Sensibilisierung hinsichtlich der Bedeutung der Menschenrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention geführt. Es war und ist also nicht mehr ohne weiteres davon auszugehen, dass das hiesige Bundesverfassungsgericht immer das letzte Wort hat. Vielmehr ist am Beispiel der vorgenannten, spektakulären Fälle deutlich geworden, dass noch eine weitere, internationale Gerichtsstanz dem Bundesverfassungsgericht gewissermaßen auf die Finger schaut und überprüft, inwieweit dessen Entscheidungen mit dem Schutzbereich der Menschenrechte nach der EMRK in der Auslegung durch den EGMR übereinstimmen.

Dies hat zunächst zur Folge gehabt, dass sich das Bundesverfassungsgericht seitdem in zunehmendem Maße darum bemüht, seine Entscheidungen auch menschenrechtlich abzusichern, und zwar tatsächlich unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Europäische Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des EGMR. In der berühmten „*Görgülü*“-Entscheidung von 2004,¹⁵ bei der es um die geradezu impertinente Verweigerung des Umgangsrechts eines türkischen Vaters mit seinem Kind durch das OLG Naumburg ging, hat das Bundesverfassungsgericht die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention bei der Auslegung und Anwendung deutschen Rechts, Maßstab bildend, wie folgt auf den Begriff gebracht: „Zur Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) gehört die Berücksichtigung der Gewährleistungen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Rahmen methodisch vertretbare Gesetzesauslegung. Sowohl die fehlende Auseinandersetzung mit einer Entscheidung des Gerichtshofs als auch deren gegen vorrangiges Recht verstoßende schematische Vollstreckung können Grundrechte in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verstoßen“.

IV. MENSCHENRECHTE UND DEUTSCHE ANWALTSCHAFT

Die erhöhte Sensibilität gegenüber den Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention ist allerdings nicht auf das Bundesverfassungsgericht be-

schränkt geblieben. Speziell die deutsche Anwaltschaft hat, wenn ich einmal so formulieren darf, den Ball aufgenommen und in zunehmendem Maße menschenrechtliche Positionen in Gerichtsverfahren, einschließlich des Verfahrens der Verfassungsbeschwerde, aktiviert; außerdem sind deutsche Anwältinnen und Anwälte, denen bisher im Vergleich mit ihren Kolleginnen und Kollegen aus den Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention eine deutliche Zurückhaltung bei der Anrufung des EGMR vorgehalten worden ist,¹⁶ in verstärktem Umfang als Prozessbevollmächtigte von Beschwerdeführern vor dem Gerichtshof in Straßburg tätig geworden. Schließlich und vor allem haben sich die beiden Spitzenorganisationen der deutschen Anwaltschaft, also die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltsverein, dazu entschieden, neben den bereits bestehenden, diversen Fachausschüssen ausdrücklich auch jeweils einen „Menschenrechtsausschuss“ einzurichten.¹⁷

Nun gibt es ja die auch und gerade auf die Bildung von Ausschüssen gemünzte Schmähe: „Wenn man nicht mehr weiter weiß, dann gründet man 'nen Arbeitskreis“. Als Vorsitzender des Menschenrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer muss ich die darin zum Ausdruck kommende Unterstellung, mit der Gründung dieses „Arbeitskreises“ habe es sein Bewenden gehabt, natürlich zurückweisen, gleichzeitig aber eine Abgrenzung wie folgt vornehmen: Neben den vor einigen Jahren neu eingerichteten „Menschenrechtsausschüssen“ von Bundesrechtsanwaltskammer und Deutschem Anwaltsverein existieren bei beiden Organisationen daneben und schon seit Langem auch entsprechende „Verfassungsrechtsausschüsse“. Dass es dabei inhaltlich-sachliche Überschneidungen mit der Arbeit der Menschenrechtsausschüsse gibt und geben kann liegt auf der Hand, und zwar nicht nur deshalb, weil, wie bereits ausgeführt, die Garantien der EMRK als Mindestgehalt der deutschen Grundrechte gelten; nein, auch deshalb, weil zuweilen, wie der Vertragsstaat Deutschland in den letzten 10–15 Jahren mehrfach verduzt feststellen musste, der Schutzbereich der Menschenrechte nach der EMRK – jedenfalls nach Meinung des EGMR – zuweilen sogar noch über das hinausgeht, was das deutsche Bundesverfassungsgericht den hiesigen Grundrechten zugetraut hat. Diese Überschneidungen sollen jetzt aber nicht weiter mein Thema sein; ich will Ihnen vielmehr nachfolgend vorstellen, auf welcher Grundlage, mit welchen Zielsetzungen und in welcher Weise speziell der Menschenrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer anwaltliche Menschenrechtsarbeit praktiziert, und zwar in 4 Punkten:

1. MENSCHENRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Menschenrechtliche Grundlage anwaltlicher Tätigkeit ist zunächst Art. 6 Abs. 3 der Europäischen Menschen-

¹⁴ *Verf.*, „Renate Jaeger und die deutsche Abteilung des EGMR 2004–2010“, BRAK-Mitt 2011, 122.

¹⁵ BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004, BVerfGE 111, 307 (LS 1).

¹⁶ So etwa nach durch *Schmahl*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, EMRK, Rdnr. 1.

¹⁷ BRAKMag. 4/2012, S. 4f.; AnwBl. 2010, 415.

rechtskonvention. Dort ist, bezogen und konzentriert auf den Strafprozess bzw. auf das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, bestimmt, dass jede beschuldigte oder angeklagte Person beanspruchen kann, sich effektiv durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Allerdings gibt es darüber hinaus – ähnlich wie im deutschen Grundgesetz – keine ausdrückliche Garantie der Anwaltschaft oder, allgemeiner formuliert, der Freiheit der Advokatur. Außer Frage steht jedoch, dass mit der genannten Konventionsbestimmung und, ergänzend, mit dem durch Art. 6 Abs. 1 EMRK gewährleisteten Anspruch auf ein faires Verfahren, mit dem Schutz auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 EMRK, wenn es z.B. um die Durchsichtung von Praxisräumen geht, ferner mit dem Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 10 EMRK, etwa bei öffentlicher Kritik eines Anwalts an einem Richter, oder mit dem in Art. 13 EMRK verbürgten Anspruch auf eine wirksame Beschwerde, also gewissermaßen abgeleitet, im Ergebnis auch der menschenrechtliche Schutz einer selbstständigen und unabhängigen Anwaltschaft verbunden ist.¹⁸

Dem entspricht, dass der Gerichtshof in Straßburg wiederholt die zentrale Position der Anwälte in der Rechtspflege als Mittler zwischen Allgemeinheit und Gerichten betont und es angesichts der Schlüsselrolle, die der Anwaltschaft insoweit zukomme, auch für legitim erklärt, die Erwartung an sie zu stellen, zu einer geordneten Rechtspflege beizutragen und dadurch das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese aufrecht zu erhalten.¹⁹ Vergleichbares gilt natürlich auch in Ansehung der bereits genannten UN-Prinzipien bezüglich der Rolle der Anwaltschaft, die ihrerseits auf die UN-Menschenrechtscharta und auf den UN-Zivilpakt Bezug nehmen – nur eben, anders als die Garantien der EMRK, grundsätzlich nicht einklagbar sind.

2. „MENSCHENRECHTLICHE BEZÜGE“ ANWALTLICHER TÄTIGKEIT

Ziel der Menschenrechtsarbeit der Bundesrechtsanwaltskammer ist es zunächst, der Anwaltschaft die menschenrechtlichen Grundlage und Bezüge ihrer anwaltlichen Tätigkeit zu verdeutlichen, sie also dafür zu sensibilisieren.

Das hat im Übrigen vor einiger Zeit ganz konkret seinen Niederschlag dahingehend gefunden, dass von angehenden Fachanwältinnen und Fachanwälten ausdrücklich nicht nur die Kenntnis der verfassungsrechtlichen, sondern auch und gerade der menschenrechtlichen Bezüge des jeweiligen Fachgebiets verlangt wird.²⁰ Und dieses wiederum hat dann auch entspre-

chende Fortbildungsangebote seitens des Deutschen Anwaltsinstituts zur Folge gehabt, mit dem Fokus auf das Verfahren der Individualbeschwerde vor dem EGMR.²¹

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte und vor allem im Rahmen entsprechender, gemeinsamer Veranstaltungen sind darüber hinaus Rechtsgebiete, Materien oder Problemstellungen identifiziert und untersucht worden, die in besonderer Weise „menschenrechtsanfällig“ sind, insbesondere also etwa im Bereich des Arbeitsrechts, bei der Bekämpfung von Diskriminierungen unterschiedlichster Art, im Strafverfahrensrecht, beim Zugang zum Recht allgemein und natürlich hinsichtlich der Möglichkeiten und Chancen bei Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.²²

3. STELLUNGNAHMEN ZU GESETZENTWÜRFEN/EGMR

Nicht anders als die übrigen Fachausschüsse der Bundesrechtsanwaltskammer nimmt der Menschenrechtsausschuss auch zu Gesetzentwürfen Stellung, die den Bereich der Menschenrechte und ihres Schutzes betreffen, wie das etwa bei der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das bereits angesprochene Deutsche Institut für Menschenrechte geschehen ist,²³ oder hinsichtlich der gesetzlichen Einführung von Prozesskostenhilfe für Dritte, die sich an Verfahren der Individualbeschwerde vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beteiligen,²⁴ oder jüngst zu einer durch aktuelle Rechtsprechung des EGMR notwendig gewordenen Verbesserung und Ergänzung des gesetzlichen Schutzes gegen überlange Verfahrensdauer.²⁵

Darüber hinaus hat sich der Menschenrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer gewissermaßen aus erster Hand von der hierfür zuständigen Unterabteilungsleiterin des BMJV über die – momentan noch im Ratifikationsverfahren befindlichen – Änderungen materieller und formeller Art der Individualbeschwerde und der Entscheidung hierüber durch den EGMR²⁶ informieren lassen.

Dazu gehört natürlich auch, dass der Menschenrechtsausschuss die Rechtsprechung des EGMR, speziell bei anwaltsrelevanten Themen, beobachtet und sich vorbehält, speziell in Verfahren gegen Deutschland hierzu als sogenannter *amicus curiae* von sich aus Stellungnahmen gegenüber dem Straßburger Gericht abzugeben.

²¹ Vgl. das aktuelle Seminarangebot unter <https://www.anwaltsinstitut.de/>.

²² Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat dazu verschiedene Handreichungen und Skripte veröffentlicht, die unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/diskriminierungsschutz/abrufbar> sind.

²³ Vgl. BRAK-Stellungnahmen Nr. 5 aus Februar 2015 und Nr. 12 aus April 2015, abrufbar unter <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2015/>.

²⁴ Vgl. BRAK-Stellungnahme Nr. 1 aus Januar 2014, abrufbar unter <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2014/januar/stellungnahme-der-brak-2014-1.pdf>.

²⁵ Vgl. BRAK-Stellungnahme Nr. 2 aus Januar 2016, abrufbar unter <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2016/januar/stellungnahme-der-brak-2016-2.pdf>.

²⁶ Vgl. *Follmar-Otto*, „Reform des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – eine Dauerbaustelle“, *AnwBl.* 2014, 307.

¹⁸ *Schmahl* (o. Fn. 16), EMRK, Rdnr. 40 ff. m.w.N.

¹⁹ EGMR, Entsch. v. 27.1.2015 – 29222/11, juris, Rdnr. 39 m.w.N.

²⁰ Vgl. Beschluss der 5. Satzungsversammlung in seiner 7. Sitzung am 10./11.11.2014, BRAK-Mitt. 2015, 83; *Engel*, „Menschenrechtliche Bezüge des Fachgebiets in § 2 Abs. 3 FAO“, BRAK-Mitt. 2015, 88 f.

4. „URGENT-ACTION-LETTERS“

Eine ganz besondere Dimension hat die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der BRAK von Anfang an in internationaler Hinsicht angenommen: Nämlich, um zum Thema des heute hier veranstalteten „Tages des verfolgten Anwalts“ zurückzukommen, die Vorbereitung von Initiativen des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer zu Gunsten von Kolleginnen und Kollegen, die wegen bzw. im Zusammenhang mit ihrer anwaltlichen Tätigkeit verfolgt werden, und zwar weltweit. Das geschieht vornehmlich durch so genannte urgent-action-letters, wobei Hinweise von Nichtregierungsorganisationen, wie etwa Amnesty International, aber auch etwa des Menschenrechtsbeauftragten der Bundesregierung aufgegriffen wurden und werden. Das hat dann auch tatsächlich bereits zu wiederholten Malen zu Interventionen und Appellen an höchster Stelle zu Gunsten verfolgter Kolleginnen und Kollegen in der Türkei, im Iran, in China, in Aserbaidschan, in Vietnam und etwa in Saudi-Arabien, sowie dazu geführt, dass es in dem einen oder anderen Fall tatsächlich zu einer Verbesserung der Lage der Betroffenen gekommen ist.²⁷

Darüber hinaus hatte der Menschenrechtsausschuss eine äußerst informative und zugleich bewegende Begegnung mit dem blinden chinesischen Dissidenten und Menschenrechtsanwalt Chen Guangchen und ist wiederholt in das Besuchsprogramm der Bundesregierung, des Goethe-Instituts oder von Parteistiftungen für ausländische Menschenrechtsaktivisten oder auch für mit Menschenrechtsfragen befasste Angehörige von Regierungen autoritären Zuschnitts, etwa von China, Vietnam oder Usbekistan, eingebunden worden.²⁸

V. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Das alles ist, um zum Schluss zu kommen, eine Graswurzelarbeit, sowohl im nationalen als auch insbesondere im internationalen Kontext. Vor allem ist diese Menschenrechtsarbeit unseres Ausschusses, gerade was dessen internationale Seite anbetrifft, nur im Rahmen des Möglichen und der zur Verfügung stehenden Kräfte, überwiegend also nur paradigmatisch oder beispielhaft, zu leisten. So frustrierend die Ergebnisse in dem einen oder anderen Fall auch sein mögen – es gibt doch Erfolge, wie speziell etwa der Fall Soltani gezeigt hat,²⁹ und diese „Etappensiege“ sind es, die die Bundesrechtsanwaltskammer bzw. ihren Menschenrechts-

ausschuss ermutigen, den eingeschlagenen Weg weiter zu gehen und sich sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen weiterhin engagiert für die Verwirklichung der Menschenrechte und insbesondere auch für den Schutz menschenrechtswidrig verfolgter Kolleginnen und Kollegen einzusetzen.

Eine allerletzte Bemerkung: Einer etwaigen menschenrechtswidrigen Verfolgung von Anwältinnen und Anwälten in Deutschland und seinen europäischen Nachbarländern wird regelmäßig durch entsprechende Garantien des Verfahrensrechts, des Berufsrechts, der jeweiligen Verfassungen und schließlich der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie dadurch begegnet, dass über die Einhaltung und Verwirklichung dieser Garantien die Berufgerichtsbarkeit und/oder Zusagen oder gleichzeitig die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Verfassungsgerichtsbarkeit und schließlich der EGMR wachen. „Urgent-action-letters“ im Sinne von öffentlichkeitswirksamen Initiativen und Appellen an die Regierenden außerhalb aller Rechtswege sind zum Schutze der Anwaltschaft in diesem durch Rechtsstaatlichkeit und Grundrechtsverbürgungen geprägten Umfeld also grundsätzlich nicht vonnöten – auch wenn sich etwa BRAK und DAV unlängst genötigt sahen, Bundespräsident Gauck in einem offenen, ziemlich dringenden letter darum zu bitten,³⁰ das wieder aufgelegte Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung wegen des unzureichenden Schutzes der Berufsgeheimnisträger, also auch und gerade der Anwälte, nicht zu unterschreiben – bekanntlich ohne Erfolg.

Selbst wenn man unabhängig davon bzw. auch deshalb, weil diese Problematik mit Sicherheit wieder vor dem Bundesverfassungsgericht landen wird, tatsächlich den Eindruck gewinnen könnte, die hiesige Anwaltschaft lebe menschenrechtlich auf der bereits angesprochenen „Insel der Seligen“, sind Saturiertheit und Selbstgewissheit auch insoweit nicht am Platze. Gefordert sind vielmehr auch bei uns Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber menschenrechtswidrigen Verwerfungen der anwaltsbezogenen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtspraxis, nicht zuletzt deshalb, um etwa dasjenige zu vermeiden, was Folge der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts v. 14.7.1987, der wegen dieses Datums („quatorze juillet“) so bezeichneten *Bastille*-Beschlüssen,³¹ war: Anschließend lag das jahrzehntelang praktizierte und exekutierte anwaltliche Standesrecht mangels verfassungsrechtlicher Grundlage, was (angeblich) bis dahin niemand bemerkt oder beanstandet hatte, in Trümmern.

²⁷ Vgl. Fn. 1 und 2.

²⁸ Vgl. BRAKMag. 3/2013, S. 8; BRAK-Mitt. 2014, 30; BRAK Mag. 1/2014, S. 9.

²⁹ So ist dem iranischen Kollegen zumindest nach fünfjähriger Haft ein Hafturlaub von wenigen Tagen genehmigt worden, der wohl auf die öffentlichkeitswirksamen Unterstützungsmaßnahmen aus Deutschland zurückgeführt werden kann.

³⁰ Schreiben des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer an den Bundespräsidenten v. 9.11.2015; Presseerklärung der BRAK v. 10.11.2015, abrufbar unter www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2015/presseerklarung-19-2015/.

³¹ BVerfGE 76, 171 u. BVerfGE 76, 196.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK UND RECHTSANWALT BERTIN CHAB, ALLIANZ MÜNCHEN,
RECHTSANWALT HOLGER GRAMS, MÜNCHEN

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

IURA NOVIT CURIA?

1. Die Verpflichtung des Rechtsanwalts, die zugunsten seiner Partei sprechenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte so umfassend wie möglich darzustellen, erfährt durch Grundsatz „iura novit curia“ keine Einschränkung.

2. Wird eine Klage auf mehrere selbstständige Vertragsverletzungen (hier: fehlerhafter Transport sowie unzureichende Versicherung verschiffter Güter) gestützt, hat der Rechtsanwalt zu den jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen substantiiert vorzutragen.

BGH, Urt. v. 10.12.2015 – IX ZR 272/14, WM 2016, 180, VersR 2016, 401

Zugrunde lag ein Transportschaden bei der Verschiffung von Maschinen. Der Spediteur hatte sich zum Abschluss einer Transportversicherung verpflichtet. Zwischen den Parteien des Ausgangsverfahrens war aber streitig, ob eine Allgefahrenversicherung („All risk“) oder lediglich eine Strandungsfaldeckung („C-Klausel“) vereinbart war. Dass eine All-Risk-Versicherung vereinbart war, hatte der Kläger vorgetragen und unter Beweis gestellt. Die Frage, ob eine fehlerhafte Eindeckung der Transportversicherung erfolgt war, wurde jedoch in beiden Instanzen nicht als entscheidungserheblich herangezogen und nur ein geringer Teilbetrag des Schadens wegen fehlerhaften Transports zugesprochen.

Im Haftpflichtprozess gegen den Rechtsanwalt machte der Kläger geltend, es sei nicht ausreichend verdeutlicht worden, dass eine Verpflichtung zur Eindeckung einer „All-Risk-Versicherung“ bestand. Diese hätte den Schaden vollständig übernommen. Landgericht und OLG sahen hier keine anwaltliche Pflichtverletzung, da die Tatsachen, die die Haftung der Beklagten im Vorprozess belegen sollten, alle vorgetragen waren. Ein Fehler könnte – so das OLG Frankfurt – allenfalls in dem unterlassenen Hinweis an das Berufungsgericht liegen, nachdem das erstinstanzliche Urteil ergangen war, welches auf die Frage der fehlerhaften Deckung nicht eingegangen war. Ein solcher Hinweis sei zwar erst in der mündlichen Verhandlung ergangen, die hierfür notwendigen Tatsachen waren indes vollständig vorgetragen. Dass das Berufungsgericht diesem Hinweis nicht nachgegangen ist (iura novit curia), habe der Beklagte nicht zu verantworten.

Das sieht der BGH anders. Der Senat meint, der Anwalt wäre verpflichtet gewesen, dem Gericht zu erklären, dass eine All-Risk-Versicherung verschuldensunabhängig sämtliche bei der Beförderung erlittenen Beschädigungen ausgeglichen hätte. Die aus der Interessenlage der von ihm vertretenen Partei anspruchstragenden rechtlichen Zusammenhänge habe er pflichtwidrig nicht ausreichend zum Ausdruck gebracht. Im Berufungsverfahren hätte hierfür umso mehr Anlass bestanden, da es sich dem beklagten Anwalt nach den Urteilsgründen der ersten Instanz „geradezu aufdrängen“ musste, dem Berufungsgericht die tatsächlichen und rechtlichen Schlussfolgerungen in aller Klarheit unmissverständlich zur Kenntnis zu bringen.

Der Senat begründet dies mit der rechtlichen und tatsächlichen Stellung des Prozessbevollmächtigten, dessen Aufgabe es sei, „das Rechtsdickicht zu lichten“. Den Beklagten entlaste es nicht, falls die Gerichte des Vorprozesses den sich aus der Eindeckungspflicht ergebenden Rechtsfragen nicht das gebotene Augenmerk gewidmet haben, obwohl der lückenhafte Sachvortrag möglicherweise Anlass zur Ausübung der materiellen Prozessleitungspflicht (§ 139 Abs. 1 Satz 2 ZPO) in Form von Hinweisen gab. Eine etwaige fehlerhafte Handhabung beruhe maßgeblich auf Fehlern, deren Auftreten der Beklagte durch sachgemäßen Vortrag hätte verhindern müssen.

Diese Begründung ist durchaus kritisch zu sehen. Es kommt nicht selten vor, dass der Kenntnisstand oder das Verständnis von Prozessbevollmächtigtem und Gericht auseinanderfallen. Wenn das Gericht dies bemerkt und Unklarheiten identifiziert, muss es einen gerichtlichen Hinweis geben und darf nicht einfach darüber hinweggehen. Auch wenn man den Grundsatz „iura novit curia“ so versteht, dass er das Verhältnis der juristisch nicht gebildeten Naturalpartei zum Gericht betrifft,¹ erfordert doch die Garantie des rechtlichen Gehörs, dass der Prozessbevollmächtigte mit seinen Ausführungen in umfassendem Sinne gehört werden muss.² Eine Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG kann somit auch darin liegen, dass eine für den Prozessausgang wesentliche rechtliche Erwägung einer Prozesspartei überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist.³ Selbst bei Zweifeln des Gerichts, die durch „wenig stringenten Vortrag“⁴ verursacht werden, gebietet es rechtsstaatliche Verfahrensgestaltung, durch

¹ BGH, NJW 2009, 987.

² BVerfG, WuM 1999, 383.

³ BVerfG, a.a.O.

⁴ BVerfG, Beschl. v. 6.8.1993 – 1 BvR 459/93.

Ausübung des richterlichen Fragerechts (§ 139 Abs. 1 ZPO) etwaige Unklarheiten zu beseitigen. Dass hier die Transportversicherung eine wesentliche Rolle spielte, konnte den Gerichten nicht entgangen sein. Wenn sie die diesbezüglichen Ausführungen für unzureichend hielten, hätte ein richterlicher Hinweis nahe gelegen. (ju)

BELEHRUNGSPFLICHTEN BEI ABFINDUNGSVERGLEICH

1. Im Rahmen der anwaltlichen Beratung über einen Vergleich muss der Anwalt seinen Mandanten umfassend über dessen Vor- und Nachteile beraten. Dies gilt im gesteigerten Maße, wenn es sich um den Abschluss eines weit reichenden Abfindungsvergleiches handelt.

2. Der Mandant trägt im Haftungsprozess gegen den Anwalt die Darlegungs- und Beweislast für die von ihm behaupteten Pflichtverletzungen; er hat die entsprechenden Tatsachen mit der erforderlichen Substanz darzulegen und gegebenenfalls auch zu beweisen. Dies gilt selbst dann, wenn es – wie vorliegend – um den Nachweis negativer Tatsachen geht. Der im Regressprozess verklagte Rechtsanwalt wiederum ist belastet mit der sekundären Darlegungslast hinsichtlich des Ablaufs und Inhalts des Beratungsgesprächs. Er muss dem Vorwurf durch substantiierten Vortrag entgegentreten und im Einzelnen darlegen, wann er den Kläger wie wozu beraten hat. Zum Verlauf der Besprechungen muss er im Einzelnen konkrete Angaben machen.

LG Wuppertal, Urt. v. 18.3.2015 – 3 O 465/10, BeckRS 2016, 01389
Auch wenn die in dieser Rubrik vorgestellten Entscheidungen beileibe nicht immer die Verurteilung des betroffenen Rechtsberaters zum Ergebnis haben, so stehen sie doch überwiegend unter dem Motto „aus Fehlern lernen“. Das Urteil des LG Wuppertal ist demgegenüber insofern lesenswert – und zwar vor allem im Tatbestand –, als hier vom Anwalt des Klägers offenbar eine ganze Menge richtig gemacht wurde. Folgerichtig entschied die Kammer, dass keine Pflichtverletzung vorlag oder zumindest nicht bewiesen werden konnte. Die Beweisregeln, die der BGH in ständiger Rechtsprechung in diesem Zusammenhang vorgibt, sind prägnant zusammengefasst und geradezu schulmäßig angewandt worden. Die Pflichtverletzung ist auch dann zu beweisen, wenn dem Anwalt vorgeworfen wird, über bestimmte Fragen nicht ausreichend belehrt zu haben. Dann allerdings muss dieser seiner sekundären Darlegungslast nachkommen und substantiiert vortragen, wie er in welcher Situation beraten hat und wie der Mandant darauf jeweils reagierte. Die eigentliche Beweislast bleibt beim Mandanten.⁵

Es ging um einen Verkehrsunfall, der sich im Herbst 2004 ereignete und bei dem sich der Mandant schwere Kopfverletzungen zuzog. Die Verhandlungen mit dem gegnerischen Haftpflichtversicherer zogen sich bis 2007 hin. Inzwischen war auch ein befristeter Ren-

tenbescheid für den inzwischen 24-jährigen Kläger ergangen, der wegen der erlittenen dauerhaften Hirnschädigung nicht mehr ohne fremde Hilfe zurechtkam und unter anderem auch unter Wesensveränderungen litt. Für den mit der Verfolgung der Ansprüche befassten Anwalt also nicht gerade eine leichte Aufgabe. Im Februar 2007 kam es dann zu einem umfassenden Vergleich, mit dem sämtliche selbst nicht vorhersehbaren Folgen mit einer einmaligen Zahlung abgefunden werden sollten. Davon ausgenommen blieben einzig die Folgen, die sich wegen der befürchteten Lageveränderung eines kleinen Fragmentes aus der Gelenkfläche der Schädelbasis ergeben konnten.

Im Prozess konnte der beklagte Anwalt sehr genau und im Einzelnen darlegen, wie er seinen Mandanten in welcher Situation beraten hatte. Er legte Gesprächsnotizen und Schriftverkehr vor, aus denen sich ergab, dass es immer wieder Gespräche über einen möglichen Vergleich gegeben hatte, in deren Verlauf auch über die einzelnen Schadenpositionen wie Schmerzensgeld, Haushaltsführungsschaden und Verdienstausschlag gesprochen wurde. Dem Mandanten wurde auch sehr genau vor Augen geführt, dass nach Unterzeichnung eines solchen Vergleichs keinerlei weiteren Ansprüche mehr durchgesetzt werden können; deshalb erging der Rat auch dahin, nicht allein bei der Familie, sondern auch bei behandelnden Ärzten Rückversicherung zu suchen. Gerade der Verdienstausschlag war naturgemäß schwierig zu prognostizieren; andererseits war der Mandant durchaus an einer einmalig zu zahlenden größeren Summe interessiert, die er dann unter Zuhilfenahme seines Bruders, eines Bankangestellten, gut anlegen wollte. Selbst die vom Kläger im Prozess aufgeführten Zeugen bestätigten dann auch eher den Vortrag des Beklagten.

Auch die beste Beratung nutzt dem Anwalt im Regressprozess also wenig, wenn er diese dort nicht mehr in der geforderten Weise substantiiert kann. In Mandaten wie den hier vorliegenden mit beinahe naturgemäß „schwierigen“ Mandanten in psychisch sehr belastenden Situationen, mit Prognoseentscheidungen, deren Ergebnis auf vielen Parametern gegründet sind, die kein Mensch wirklich vorhersagen kann, die aber letztlich Lebensentscheidungen sind, muss zumindest das Für und Wider aus juristischer Sicht genau und verständlich erläutert und entsprechend dokumentiert werden. Das braucht mit Sicherheit auch Zeit. Eindrückliches Beispiel aus dem Prozess: „Gut erinnern konnte sich die Zeugin C hingegen daran, dass der Beklagte zu 2) immer ein rotes Buch dabei gehabt habe, in welchem er zur Erläuterung der einzelnen Zahlen ... nachgesehen habe.“

Man muss die Beratungen nicht mit „roten Büchlein“ belegen können, aber dass gerade diese Aussage quasi wörtlich in die Entscheidungsgründe aufgenommen wurde, scheint symptomatisch. So können Anwälte Regressprozesse schon auf der Ebene der Pflichtverletzung gewinnen, ohne dass man noch auf Kausalitätsfragen zurückgreifen muss. (bc)

⁵ Z.B. BGH, Urt. v. 9.6.2011 – IX ZR 75/10 m.w.N., BRAK-Mitt. 2011, 234.

FRISTEN

KORREKTUR DES SCHRIFTSATZES

Werden an dem Entwurf einer Rechtsmittelschrift nach der Durchsicht durch den Rechtsanwalt noch eigenmächtig Korrekturen durch das Büropersonal vorgenommen, muss der Rechtsanwalt dafür Sorge tragen, dass ihm der korrigierte Schriftsatz nebst Anlagen grundsätzlich erneut zur Kontrolle vorgelegt wird.

BGH, Beschl. v. 22.9.2015 – XI ZB 8/15

Bemerkt der Anwalt bei Durchsicht des Schriftsatzes einen Fehler, beispielsweise bei der Angabe des zuständigen Gerichts, so bietet die konkrete Anweisung zur Durchführung der Korrektur zusammen mit einer handschriftlichen Anmerkung auf dem zu korrigierenden Schriftsatz die Gewähr für eine fristgerechte Einreichung. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 16.9.2015 – V ZB 54/15, NJW-RR 2016, 126

Was ist zu tun, wenn der Anwalt bei der Endkorrektur seines Schriftsatzes bemerkt, dass noch Fehler enthalten sind? Darf er trotzdem schon unterschreiben? Welche Anweisungen muss er erteilen? Reicht die mündliche Einzelweisung aus? Über diese Fragen hat der BGH schon in vielen Facetten zu entscheiden gehabt, und doch haben die Senate keine ganz einheitliche Linie.

Im Fall des XI. Zivilsenats hatte der Prozessbevollmächtigte auf der ersten Seite der Berufungsbegründung noch eine Korrektur vorgenommen und die Rechtsanwaltsfachangestellte angewiesen, die Seite korrigiert auszudrucken und anschließend den Schriftsatz an das Gericht zu faxen. Sie druckte jedoch versehentlich die erste Seite der Klageschrift neu aus und schickte das Fax an das dort angegebene erstinstanzliche Gericht.

Der XI. Zivilsenat sah in dieser Vorgehenseise ein Organisationsverschulden: „Werden an dem Entwurf einer Rechtsmittelschrift nach der Durchsicht durch den Rechtsanwalt noch eigenmächtig Korrekturen durch das Büropersonal vorgenommen, muss der Rechtsanwalt dafür Sorge tragen, dass ihm der korrigierte Schriftsatz nebst Anlagen grundsätzlich erneut zur Kontrolle vorgelegt wird.“

Der XI. Zivilsenat stellt damit deutlich strengere Anforderungen als andere Senate, wie beispielsweise der V. Zivilsenat in der zweiten oben genannten Entscheidung. Auch hier ging der Schriftsatz an das falsche Gericht. Die Rechtsanwaltsfachangestellte hatte entgegen dem Diktat das LG statt des OLG angegeben. Der Anwalt bemerkte dies, strich das LG durch und vermerkte daneben das OLG. Er unterschrieb auf der zweiten Seite des Schriftsatzes und wies die Mitarbeiterin an, die erste Seite auszutauschen. Sie druckte zwar die erste Seite neu aus, allerdings ohne die Korrektur vorzunehmen. Der V. Zivilsenat sah es als ausreichend an, dass der Prozessbevollmächtigte die Einzelweisung zum Austausch der Seite erteilt und die Korrekturanweisung auf dem Schriftsatz vermerkt hatte. Er sieht keine Pflicht, den Schriftsatz vor Versendung noch einmal zur Durchsicht vorzulegen.

Eine handschriftliche Korrektur auf dem Schriftsatz sollte allerdings unbedingt erfolgen.⁶ Da man nie weiß, wo ggf. der Wiedereinsetzungsantrag landet, ist anzuraten, die strengeren Anforderungen zugrunde zu legen und die Anweisung auszusprechen, dass der Schriftsatz in jedem Fall noch einmal zur Kontrolle vorgelegt wird. Am besten unterschreibt man den Schriftsatz doch erst nach der endgültigen Korrektur. (ju)

BEWEIS DES RECHTZEITIGEN EINWURFS IN DEN POSTBRIEFKASTEN

1. Ist ein fristgebundener Schriftsatz (hier: Berufungsbegründung) verloren gegangen, ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bereits dann zu gewähren, wenn die Partei auf der Grundlage einer aus sich heraus verständlichen, geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe bis zur rechtzeitigen Aufgabe zur Post glaubhaft macht, dass der Verlust mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht im Verantwortungsbereich der Partei oder ihres Prozessbevollmächtigten eingetreten ist.

2. Den Verlust des Schriftstücks auf dem Postweg kann die Partei regelmäßig nicht anders glaubhaft machen als durch die Glaubhaftmachung der rechtzeitigen Aufgabe zur Post.

BGH, Beschl. v. 10.9.2015 – III ZB 56/14, NJW 2015, 3517

Ein Berufungsbegründungsschriftsatz war nach Vortrag des Berufungsklägers am 3.9.2014 in den Briefkasten des Hauptpostamts am Kanzleisitz eingeworfen worden. Das hätte genügen müssen, um die am 8.9.2014 auslaufende Frist zu wahren. Der Schriftsatz kam allerdings nicht bei Gericht an. Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags wurden eidesstattliche Versicherungen dreier Mitarbeiterinnen, die anwaltliche Versicherung der sachbearbeitenden Rechtsanwältin und beglaubigte Auszüge des Postausgangsbuchs und des Fristenkalenders vorgelegt. Der Schriftsatz sei am Vormittag des 3. September ausgedruckt, geheftet, mit den notwendigen Stempeln versehen und unterzeichnet worden. Anschließend sei die gesamte Post im Postausgangsbuch „ausgetragen“ worden durch handschriftliche Eintragung der jeweiligen Empfänger und der Sache sowie des Portos; dann würden die Poststücke verpackt und frankiert. Die Frist sei sodann wie üblich durch die dafür zuständige Fachkraft im Kalender als erledigt markiert worden. Dabei handele es sich insgesamt um einen einheitlichen Vorgang. Kurz vor Büroschluss seien alle Schriftstücke durch eine Auszubildende zum Hauptpostamt gebracht und dort in den Briefkasten eingeworfen worden. Es sei auch nicht ersichtlich, dass ein anderes der gleichzeitig eingeworfenen insgesamt 48 Poststücke verloren gegangen sei. Die gleichzeitig an den Mandanten verschickte Berufungsbegründung sei am 5.9. dort eingegangen. Das alles genüge dem Berufungsgericht dennoch nicht; es wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück, weil nicht ausreichend glaubhaft gemacht worden sei,

⁶ Vgl. auch BGH, NJW-RR 2012, 122 sowie BGH – II ZB 27/10 v. 28.2.2012.

dass die Prozessbevollmächtigten die Fristversäumnis nicht verschuldet hätten. Entgegen dem Vortrag sei die Frist gerade nicht aus dem Kalender gestrichen worden, auch hätten die Angestellten keine konkrete Erinnerung daran gehabt, dass genau dieses Schriftstück tatsächlich eingepackt worden sei.

Man darf sich schon fragen, wie es nach Ansicht des OLG-Senats gelingen sollte, sich noch nach längerer Zeit ganz konkret merken zu können, welche Schriftstücke wann postfertig gemacht wurden. Würde nicht gerade ein solcher Vortrag unglaubwürdig sein? Im konkreten Fall wurde sogar ein Postausgangsbuch geführt; die Rechtsprechung hält das nicht für unbedingt notwendig.⁷ Und man darf nicht vergessen, dass die Frist sehr wohl als erledigt im Fristenkalender markiert, nur eben nicht „durchgestrichen“ war.

Der BGH hob folgerichtig den Beschluss des OLG auf und gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Das Berufungsgericht habe die Anforderungen an die Glaubhaftmachung überspannt. Die Partei habe auf der Grundlage einer aus sich heraus verständlichen, geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe bis zur rechtzeitigen Abgabe zur Post glaubhaft gemacht, dass der Verlust mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht im Verantwortungsbereich der Partei bzw. ihrer Prozessbevollmächtigten eingetreten ist. Den Verlust des Schriftstückes auf dem Postweg könne die Partei regelmäßig nicht anders glaubhaft machen als durch die Glaubhaftmachung der rechtzeitigen Abgabe zur Post. Die Fristkennzeichnung als erledigt reiche im Übrigen aus, der Fristeintrag müsse nicht explizit durchgestrichen werden. Im Gegenteil erinnert der III. Zivilsenat des BGH an dieser Stelle noch einmal daran, dass die erledigten Fristen noch erkennbar und für die allabendliche Überprüfung lesbar sein müssen.

Eine Anmerkung dazu sei noch erlaubt: Dass der Schriftsatz nicht allein im Bereich der Post, sondern genauso gut im Bereich des Gerichts – z.B. durch fehlerhafte Aktenzuordnung – verloren gegangen sein kann, wird an keiner Stelle erwähnt; ausschließen können wird man wohl auch dies kaum. (bc)

BEILÄUFIGE FRISTENPRÜFUNG DURCH ANWALT BEI AKTENVORLAGE

Ein Rechtsanwalt muss den Ablauf von Rechtsmittelbegründungsfristen immer dann eigenverantwortlich prüfen, wenn ihm die Akten im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Prozesshandlung vorgelegt werden. Dazu muss er gegebenenfalls veranlassen, ihm die Handakten vorzulegen.

BGH, Beschl. v. 15.9.2015 – VI ZB 37/14, MDR 2015, 1383; NJW-RR 2015, 1468; WM 2015, 2163; VersR 2015, 1582

Der Anwalt hatte gegen ein am 28.10.2013 zugestelltes LG-Urteil am 28.11.2013 Berufung eingelegt. Am 13.1.2014 wies das OLG darauf hin, dass innerhalb der Berufungsbegründungsfrist keine Berufungsbegründung eingegangen sei. Im Wiedereinsetzungs-

antrag trug der Anwalt vor, er habe die Fristen am 30.10.2013 persönlich im Terminkalender eingetragen. Die Berufungsbegründungsfrist habe er zwar zutreffend auf den 28.12.2013 berechnet, jedoch versehentlich für den 28.1.2014 in den Terminkalender eingetragen. Dieser Fehler sei unverschuldet erfolgt, da er sich in einer psychischen Ausnahmesituation befunden habe. Er habe unmittelbar zuvor von einem schweren Anfall seines Sohnes mit einer sehr negativen Zukunftsprognose erfahren. Das OLG wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Berufung als unzulässig. Der BGH verwarf die Rechtsbeschwerde als unzulässig, da die Entscheidung des OLG zutreffend und die maßgeblichen Rechtsfragen höchstrichterlich geklärt seien.

Ein Verschulden des Anwalts, das der Partei nach § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen ist, liege darin, dass er bei der weiteren Bearbeitung des Mandats nach dem 30.10.2013, also nachdem die akute Störung seiner Aufmerksamkeit geendet habe, nicht mehr geprüft habe, ob die Begründungsfrist korrekt notiert worden sei. Der Anwalt müsse im Zusammenhang mit der Vorlage einer Sache zur Bearbeitung nachprüfen, ob die laufenden Fristen zutreffend notiert wurden. Bei Vorlage der Akte zur Fertigung der Berufungsschrift müsse auch die korrekte Notierung der Begründungsfrist überprüft werden, die nach § 520 Abs. 2 Satz 1 ZPO ebenfalls mit der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils in Lauf gesetzt werde.

Diese Entscheidung entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH. Der Anwalt muss bei Vorlage einer Akte zur Bearbeitung oder auch nur anlässlich eines Besprechungstermins mit dem Mandanten prüfen, ob ausweislich der Akte die laufenden Fristen korrekt berechnet und notiert sind.⁸ (hg)

NACHFRAGEPFLICHT BEI FRISTVERLÄNGERUNGSANTRÄGEN

Der Anwalt hat durch geeignete Organisationsmaßnahmen sicherzustellen, dass bei ausbleibender Reaktion des Gerichts auf sein Fristverlängerungsgesuch noch vor Ablauf der beantragten verlängerten Frist dort Nachfrage gehalten wird, ob und in welchem Umfang dem Antrag stattgegeben wurde. Kommt er dem nicht nach, wird die Wiedereinsetzungsfrist spätestens zu dem Zeitpunkt in Gang gesetzt, zu dem er eine klärende Antwort auf eine solche Nachfrage erhalten hätte (im Anschluss an BGH, Beschl. v. 13.10.2011 – VII ZR 29/11, NJW 2012, 159; Abgrenzung zu Senatsbeschl. v. 28.3.2001 – XII ZB 100/00, VersR 2002, 1045). (amtlicher Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 2.12.2015 – XII ZB 211/12, MDR 2016, 174 = FamRZ 2016, 366

In einer Familiensache legte die Anwältin gegen einen ihr am 26.10.2011 zugestellten Beschluss des Amts-

⁷ BGH, Urt. v. 11.1.2001 – III ZR 148/00, NJW 2001, 1577.

⁸ BGH, BRAK-Mitt 2011, 240 m. Anm. Chab; NJW 2014, 3452; FamRZ 2004, 1183 m. Anm. Chab, BRAK-Mitt. 2005, 75; NJW-RR 2005, 498.

gerichts am 22.11.2011 Beschwerde zum OLG ein. Am 9.12.2011 bestätigte das OLG den Eingang der Beschwerde und bezeichnete fälschlicherweise den 26.1.2012 als Ende der Beschwerdebegründungsfrist (richtig: 27.12.2011). Die Beschwerdebegründung ging erst am 18.1.2012 ein. Auf Hinweis des OLG, dass die Beschwerdebegründung verfristet sei, beantragte die Anwältin am 15.3.2012 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sie trug vor, sie habe mit Schriftsatz v. 20.12.2011 Verlängerung der Begründungsfrist um einen Monat beantragt, und legte ein Sendeprotokoll mit „OK“-Vermerk vor, wonach der Verlängerungsantrag am 20.12.2011 per Computerfax an das OLG gesandt worden sei. Dieser Schriftsatz ist beim OLG nicht eingegangen. Das OLG wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Beschwerde als unzulässig. Der BGH verwarf die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde als unzulässig.

Die Sache habe weder grundsätzliche Bedeutung, noch erfordere die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des BGH (§ 574 Abs. 2 ZPO). Das OLG habe zu Recht Wiedereinsetzung versagt. Bei Stellung des Wiedereinsetzungsantrags sei die Monatsfrist nach § 117 Abs. 5 FamFG, § 234 Abs. 1 Satz 2 ZPO abgelaufen gewesen.

Ein Rechtsanwalt dürfe auf die Gewährung einer beantragten Fristverlängerung nicht so lange vertrauen, wie er keine anders lautende Nachricht vom Gericht erhält.⁹ Er habe vielmehr durch geeignete Organisationsmaßnahmen sicherzustellen, dass bei ausbleibender Reaktion des Gerichts auf sein Fristverlängerungsgesuch noch vor Ablauf der beantragten verlängerten Frist dort Nachfrage gehalten wird, ob und in welchem Umfang dem Antrag stattgegeben wurde.¹⁰ Komme der Rechtsanwalt dem nicht nach, werde die Monatsfrist des § 234 Abs. 1 Satz 2 ZPO spätestens zu dem Zeitpunkt in Gang gesetzt, zu dem er eine klärende Antwort auf eine solche Nachfrage erhalten hätte. Die Wiedereinsetzungsfrist beginne, sobald die Partei oder ihr Prozessbevollmächtigter erkannt hat oder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte erkennen können, dass die Begründungsfrist versäumt worden ist.¹¹

Die Anwältin hätte hier spätestens zum 27.1.2012, dem letzten Tag der von ihr beantragten verlängerten Frist, beim OLG nachfragen müssen, ob dem Verlängerungsantrag stattgegeben worden sei. Es sei davon auszugehen, dass eine Auskunft des OLG, dass der Fristverlängerungsantrag dort gar nicht eingegangen sei, jedenfalls vor dem 15.2.2012 erteilt worden wäre, so dass der Wiedereinsetzungsantrag v. 15.3.2012 verspätet sei.

Die unrichtige Mitteilung des OLG v. 9.12.2011 über den Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist habe keinen Vertrauenstatbestand geschaffen. Die Anwältin hätte diesen Fehler bei einer Überprüfung bemerken

müssen (abgesehen davon hat die Anwältin hierauf ja auch gar nicht vertraut, da sie ja einen auf den korrekten Fristablauf bezogenen Verlängerungsantrag gestellt hat bzw. stellen wollte).

Der BGH stellte noch klar, dass er an früher gemachten, nicht tragenden Ausführungen, wonach eine Erkundigung über den Eingang eines Fristverlängerungsantrags bei Gericht nicht erforderlich sei,¹² nicht festhalte.

Die Entscheidung liegt auf der Linie der BGH-Rechtsprechung.¹³ Bei Fristverlängerungsanträgen muss der Anwalt eine Wiedervorlage notieren (lassen), um zu kontrollieren, ob das Gericht dem Antrag stattgegeben hat. Bleibt eine Reaktion des Gerichts aus, muss Nachfrage gehalten werden. (hg)

FRISTEINTRAGUNG NICHT DURCH AZUBI

Ein Rechtsanwalt darf die Eintragung von Fristen und Terminen grundsätzlich nicht auf noch auszubildende Kräfte übertragen (im Anschluss an BGH, Beschl. v. 22.4.2009 – IV ZB 22/08, RuS 2009, 393).

BGH, Beschl. v. 11.11.2015 – XII ZB 407/12

Offen gelassen hat der Senat, ob im Einzelfall bei Personalmangel eine Ausnahme von diesem Grundsatz zugelassen werden kann. In einem solchen Fall müsse jedenfalls eine umso wirksamere Kontrolle durch den Rechtsanwalt selbst oder durch ausgebildete und erfahrene Angestellte gewährleistet sein, durch die sichergestellt wird, dass alle von dem Auszubildenden eingetragenen Fristen anhand der Akten auf ihre Richtigkeit überprüft werden. (ju)

DEMNÄCHSTIGE ZUSTELLUNG BEI FALSCHER POSTLEITZAHL

Auf eine falsche Postleitzahl zurückzuführende Verzögerungen sind der Prozesspartei zuzurechnen. (eigener Leitsatz)

LG Köln, Ur. v. 17.12.2015 – 1 S 324/14, WM 2016, 182 = FamRZ 2016, 209

Kleine Ursache – fatale Wirkung: Die kurze Verjährungsfrist des § 548 Abs. 1 Satz 1 BGB sollte durch Klageeinreichung gehemmt werden. Zugestellt wurde die Klage erst knapp fünf Wochen nach Fristablauf (und das, obwohl Klage bereits eine Woche vor Fristablauf eingereicht wurde). Es kam daher auf die Frage an, ob gem. § 167 ZPO „demnächst“ zugestellt war. Die Zustellungsverzögerung wurde auf einen Zahlendreher in der Postleitzahl der Adresse des Beklagten zurückgeführt. Der erste Zustellungsversuch schlug gänzlich fehl, da die verdrehte Postleitzahl zu einem ganz anderen Ort (Kerpen statt Köln) gehörte. Tatsächlich erfolgte die Zustellung weitere 26 Tage später.

Diese 26 Tage Verzögerung sind grundsätzlich auf die falsche Postleitzahl zurückzuführen. Nach Kenntniserlangung des Gerichts von der fehlgeschlagenen Zustellung hatte es allerdings zunächst fälschlich den Prozessbevollmächtigten der Beklagten informiert,

⁹ BGH, FamRZ 2010, 370.

¹⁰ BGH, NJW-RR 2015, 700 m.w.N.; Anm. Grams, BRAK-Mitt. 2015, 31.

¹¹ BGH, NJW 2012, 159, Rdnr. 9 m.w.N.

¹² BGH, VersR 2002, 1045, 1046.

¹³ Vgl. Grams, BRAK-Mitt. 2015, 31 m.w.N.

erst weitere neun Tage später den der Klägerin per normaler Post. Diese neun Tage rechnet das LG heraus, es verbleiben dennoch 17 Tage und damit nach Ansicht des LG zu viel.

Das LG sieht keine Pflicht des Gerichts, die Folgen der Nachlässigkeit durch größtmögliche Beschleunigung (z.B. telefonischen Hinweis) auszugleichen, dies konnte die Klägerin – so wörtlich – „unter Berücksichtigung

der Gegebenheiten des Geschäftsbetriebes im Amtsgericht Köln nicht ernstlich erwarten“. Es rechnet daher die vollen 17 Tage der Klägerin zu. Auch wenn die Klägerin sofort nach Mitteilung der Fehlzustellung reagierte, werden ihr die kausalen Folgen der falschen Postleitzahl zugerechnet. Eine behäbige Bearbeitung bei Gericht und im Verzögerungszeitraum liegende Feiertage ändern daran leider nichts. (ju)

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN PEGGY FIEBIG, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene von Januar und Februar 2016.

VERFASSUNGSBESCHWERDEN GEGEN TARIFEINHEITSGESETZ

Zu den laufenden Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen das Tarifeinheitsgesetz hat die BRAK eine Stellungnahme vorgelegt (Stlln.-Nr. 1/2016, Januar 2016). Das Bundesverfassungsgericht hatte mehrere Fragen gestellt, die insbesondere die praktischen Erfahrungen mit der Neuregelung betreffen.

Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens hatte die BRAK im Dezember 2014 erhebliche Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des damaligen Gesetzentwurfs geäußert (Stlln.-Nr. 46/2014, Dezember 2014). Diese bestünden auch nach der Verkündung des Gesetzes fort, heißt es in der jetzigen Stellungnahme.

ÜBERLANGE VERFAHREN IN KINDSCHAFTSSACHEN

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz schlägt die Schaffung eines präventiven Rechtsbehelfes bei überlangen Verfahren in bestimmten Kindschaftssachen vor. Die BRAK hat zu dem entsprechenden Diskussionsentwurf Stellung genommen (Stlln.-Nr. 2/2016, Januar 2016).

Vorgeschlagen wird vom Bundesjustizministerium, dass insbesondere in Umgangsfällen die Verzögerungsrüge nicht mehr nur kompensatorische Wirkung haben soll, sondern zu einem präventiven Rechtsbehelf im Sinne einer Untätigkeitsbeschwerde fortentwickelt wird. Damit soll eine Entscheidung des EGMR aus dem vergangenen Jahr umgesetzt werden.

Die BRAK begrüßt den Vorschlag. Sie hatte bereits früher dafür plädiert, dass grundsätzlich der Rechtsschutz gegen überlange Verfahren auch präventiv ausgestaltet wird. Sie schlägt daher ein „Kombinationsmodell“ von präventivem und kompensatorischem Rechtsschutz vor, das nicht nur bereichsspezifisch in Kindschafts-

sachen, sondern generell in Fällen „drohender irreversibler Folgen des Zeitablaufs für die Rechte einzelner“ zumindest in allen Familiensachen gem. § 111 FamFG Anwendung finden soll.

ASYLVERFAHRENSRECHT

Ende Februar hat der Bundestag das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren beschlossen. Der Entwurf wurde erst Mitte Februar von den Regierungsfractionen im Bundestag eingebracht.

Ziel des neuen Gesetzes ist es, die Asylverfahren aufgrund der steigenden Zahl der Asylsuchenden reibungsloser und erfolgsorientierter zu gestalten. Es ist ein beschleunigtes Verfahren für Asylanträge, die von vorneherein geringe Erfolgsaussichten haben, vorgesehen. Innerhalb einer Woche muss über den Antrag entschieden werden, das Rechtsmittelverfahren muss innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden. Während dieser Zeit werden die Asylsuchenden in sog. „besondere Aufnahmeeinrichtungen“ untergebracht.

In Anlehnung an das sog. Flughafenverfahren soll das Verwaltungsverfahren künftig innerhalb einer Woche durchgeführt werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von einer Woche Eilrechtsschutz beantragt werden. Das Verwaltungsgericht soll dann innerhalb einer weiteren Woche über den Antrag entscheiden.

ASYLRECHT

Auch der von der Regierungsfractionen eingebrachte Gesetzentwurf zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern hat, nachdem er vom Bundestag verabschiedet wurde, Ende Februar den Bundesrat passiert. Danach liegt künftig ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse bereits dann vor, wenn ein Ausländer wegen Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder we-

gen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, rechtskräftig zu einer mindestens einjährigen Freiheits- oder Jugendstrafe – auch auf Bewährung – verurteilt wurde, sofern diese Straftaten mit Gewalt oder unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden sind.

Asylsuchenden, die eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeuten, weil sie wegen einer der genannten Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, kann künftig zudem die Rechtsstellung als Flüchtling versagt werden.

INTERNATIONALES PRIVATRECHT

In einer Stellungnahme hat sich die BRAK für die Wiederaufnahme der Verhandlungen über ein weltweites Anerkennnis- und Vollstreckungsübereinkommen von zivilrechtlichen Entscheidungen im Rahmen der Haager Konferenz ausgesprochen (Stlln.-Nr. 4/2016, Februar 2016). Die Stellungnahme bezieht sich auf den Vorentwurf für ein solches Übereinkommen, der von einer von der Vollversammlung der Haager Konferenz beauftragten Arbeitsgruppe erstellt wurde. Vor dem Hintergrund der Globalisierung würde ein solches Übereinkommen nicht nur zu einer weiteren Erleichterung des Rechtsverkehrs führen, sondern auch für eine stärkere Verbreitung der wesentlichen Grundsätze des internationalen Prozessrechts, wie internationale Entscheidungsharmonie und Recht auf Justizgewährung sorgen, heißt es in der Stellungnahme der BRAK. Die Kammer bedauert allerdings, dass sich der Vorentwurf auf die Regeln zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen unter den Vertragsstaaten beschränkt und nicht auch mögliche Regeln der internationalen Zuständigkeit umfasst.

GESETZENTWURF GEGEN NACHSTELLUNGEN

Das Bundesjustizministerium hat den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen erarbeitet und den Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet. In der geplanten Neuregelung ist vorgesehen, den Tatbestand des § 238 Abs. 1 StGB von einem Erfolgs- in ein Eignungsdelikt umzuwandeln. Für die Verwirklichung des Tatbestandes soll es ausreichend sein, dass die Handlung des Täters objektiv dazu geeignet ist, beim Betroffenen eine gravierende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung herbeizuführen. Ein tatsächlicher Erfolgseintritt ist zur Ahndung nicht mehr notwendig. Außerdem ist vorgesehen, § 238 Abs. 1 StGB aus dem Katalog der Privatklagedelikte zu streichen. Damit sollen die Belastungen für Verletzte einer Nachstellung reduziert werden.

URHEBERRECHT

Zum Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrheitsgebietlizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur

Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) fand am 17.2.2015 eine öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestags statt (BT-Drucks. 634/15).

Ziel des Gesetzesentwurfes ist die Neueinführung eines Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG), durch das das bestehende Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWahrnG) abgelöst werden soll. Vorgesehen ist insbesondere die Neuregelung der Geräte- und Speichermedienvergütung, durch die beim Verkauf von beispielsweise Kopiergeräten und Speichersticks pauschal Gebühren an die Verwertungsgesellschaften abgeführt werden, die dann an Urheber, etwa Urheber oder Komponisten, weiterverteilt werden. Aufgrund der Schwierigkeit, diese Gebühren einzutreiben, sieht der Gesetzesentwurf eine Sicherheitsleistung vor, die von den Herstellern zu hinterlegen ist.

Ausführlich thematisiert wurde in der Anhörung das „Reprobil-Urteil“ des EuGH v. 12.11.2015, demzufolge die Zahlung von Urheberrechtsvergütungen an Verleger nicht vom europäischen Recht gedeckt ist. Dieses Urteil hatte bereits den Bundesrat veranlasst, in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf die Bundesregierung aufzufordern, sich auf europäischer Ebene für eine Festschreibung dieses Verlegerrechts einzusetzen. Das Gesetz wurde am 17.3.2016 im Bundestag verabschiedet.

VERGABERECHT

Das von der Bundesregierung eingebrachte Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts ist am 23.2.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und wird gemäß den europäischen Richtlinien fristgerecht am 18.4.2016 in Kraft treten (BGBl. I 2016, 203).

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinien über die Vergabe von Konzessionen (Richtlinie 2014/23/EU), die öffentliche Auftragsvergabe (Richtlinie 2014/24/EU) und die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsordnung sowie der Postdienste (Richtlinie 2014/25/EU). Das Vergaberecht oberhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte wird auf diese Weise vollständig neugefasst.

Die das neue Gesetz konkretisierende Verordnung wird zur Zeit ebenfalls neu überarbeitet. Der Entwurf wurde am 25.2.2016 bereits im Bundestag behandelt.

DATENSCHUTZ IM VERBRAUCHERRECHT

Am 23.2.2016 wurde das Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I 2016, 203).

Durch das Gesetz wird der Schutz von Verbrauchern insbesondere bei Geschäften im Internet verbessert. Kernstück sind Änderungen im UKlaG, mit denen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die anspruchsberechtigten Stellen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 auch aufgrund des § 2 UKlaG gegen datenschutz-

rechtliche Verstöße mit Abmahnungen und Unterlassungsklagen vorgehen können. Außerdem wurden Regelungen getroffen, um eine missbräuchliche Geltendmachung dieser neuen Ansprüche und der anderen im UKlaG schon geregelten Ansprüche zu verhindern. Gemäß des Artikels 5 des neuen Gesetzes werden Artikel 1 Nr.1 und Artikel 2 Nr. 2 des neuen Gesetzes erst am 1.10.2016 in Kraft treten, um Unternehmen, die Schriftformklauseln in ihren AGB verwenden, ausreichend Zeit zu gewähren, diese anzupassen.

VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ

Am 25.2.2016 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucher-

angelegenheiten im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I 2016, 254 ff.).

Mit der Neuregelung wird ein bundeseinheitlicher Rahmen für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen geschaffen. Das Gesetz regelt Kriterien und Verfahren zur Anerkennung als Streitbeilegungsstelle. Einheitlich zuständige Stelle ist das Bundesamt für Justiz. Um einen flächendeckenden Zugang zu sichern, ist eine Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle nebst wissenschaftlicher Evaluierung vorgesehen. Als Qualitätsanforderung an den Streitmittler wird vorausgesetzt, dass dieser entweder die Befähigung zum Richteramt besitzt oder zertifizierter Mediator sein muss. Dies entspricht der zentralen Forderung der BRAK (Stlln.-Nr. 3/2015, Januar 2015).

DIE BRAK IN BRÜSSEL

**RECHTSANWÄLTIN HANNA PETERSEN, LL.M., RECHTSANWÄLTIN DOREEN GÖCKE, LL.M.
UND RECHTSANWÄLTIN KATRIN GRÜNEWALD, LL.M., BRAK, BRÜSSEL**

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu europarechtlichen Themen von Anfang Januar bis Ende Februar 2016.

ONLINE-PLATTFORM ZUR ALTERNATIVEN STREITBEILEGUNG ZWISCHEN VERBRAUCHERN UND UNTERNEHMERN

Am 15.2.2016 wurde der Zugang zur Plattform für die Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) zur außergerichtlichen Regelung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen bei Online-Käufen eröffnet. Über die OS-Plattform können Verbraucher, die Probleme bei Online-Käufen haben, eine Beschwerde gegen das Unternehmen einleiten und mit diesem eine Einigung vor einer nationalen Einrichtung der alternativen Streitbeilegung erzielen. In einigen Ländern, darunter auch Deutschland, können sich auch Händler über einen Verbraucher beschweren. Ein Verbraucher, der bei einem Online-Kauf auf ein Problem stößt, kann über die OS-Plattform eine Beschwerde in der Sprache seiner Wahl einreichen. Der Unternehmer wird durch die OS-Plattform darüber informiert, dass eine Beschwerde gegen ihn eingegangen ist. Der Verbraucher und der Unternehmer vereinbaren dann, von welcher nationalen Einrichtung der alternativen Streitbeilegung die Streitigkeit bearbeitet werden soll. Der ausgewählten Einrichtung werden anschließend die Einzelheiten der Streitigkeit übermittelt.

BINNENMARKTSTEUERUNG INNERHALB DES EUROPÄISCHEN SEMESTERS

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 25.2.2016 den Bericht des Ausschusses für Binnen-

markt und Verbraucherschutz (IMCO) zur Binnenmarktstrategie angenommen. Die Abgeordneten fordern, dass der Fortschritt der Binnenmarktintegration und der Wettbewerbsfähigkeit in das Verfahren des Europäischen Semesters aufgenommen wird. Sie begrüßen die Modernisierung der Richtlinie über Berufsqualifikationen, in deren Rahmen ein flexibleres System zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen vorgeschlagen wird, um die Mobilität von Arbeitskräften zu unterstützen. Zu den freien Berufen erklären sie, dass zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede bei der Regulierung reglementierter Berufe und bei Tätigkeitsvorbehalten vorliegen.

DIGITALER BINNENMARKT

Am 19.1.2016 hat das Europäische Parlament seinen Bericht zum Digitalen Binnenmarkt angenommen. Hierin fordert es die Europäische Kommission auf, die Strategie für einen Digitalen Binnenmarkt zu präzisieren und zu erweitern. So fordert es die komplette Abschaffung des Geoblocking und eine bessere und leichtere Nutzung für Verbraucher und Unternehmen von Massendaten und Cloud-Computing. Verbraucher sollten immer den gleichen Schutz genießen, unabhängig davon, ob sie online oder offline einkaufen. Das EP fordert daher die Kommission auf, keine Diskrepanz zwischen den anwendbaren Rechtsnormen für Offline- und Onlinekäufe aufkommen zu lassen. Weiterhin fordert das EP die Förderung der innovationsfreundlichen Politik gegenüber Online-Plattformen und Suchmaschinen bei gleichzeitiger Wahrung eines fairen Wettbewerbs und der Achtung der Verbraucherrechte. Insbesondere bei der Wirtschaft des Teilens fordert das

EP die Kommission auf, genau zu analysieren, inwieweit die Verbraucher in diesem Bereich geschützt werden müssen und dafür zu sorgen, dass das Verbraucherrecht im digitalen Raum angemessen ist.

EUROPÄISCHE SÄULE DER SOZIALEN RECHTE

Am 19.1.2016 hat der Präsident der Europäischen Kommission, Jean-Claude Juncker, den Schweden Allan Larsson zum Sonderbeauftragten für die europäische Säule der sozialen Rechte ernannt. Die Initiative zum Aufbau einer Säule der sozialen Rechte ist Teil des Arbeitsprogramms der Kommission für 2016 und soll zunächst in der Eurozone eingeleitet werden, anderen Mitgliedstaaten aber offenstehen. Die Säule soll als selbstständiges rechtliches Rahmendokument den bereits bestehenden Besitzstand an EU-Rechtsvorschriften im Bereich Arbeit und Soziales ergänzen.

AKTIONSPLAN FÜR EIN INTENSIVERES VORGEHEN GEGEN TERRORISMUSFINANZIERUNG

Am 2.2.2016 hat die Europäische Kommission einen Aktionsplan für ein intensiveres Vorgehen gegen Terrorismusfinanzierung vorgestellt. Der Aktionsplan besteht aus zwei Schwerpunkten, wonach zum einen Terroristen anhand ihrer Geldbewegungen aufgespürt und zum anderen die Einnahmequellen terroristischer Organisationen ausgetrocknet werden sollen. Hauptbestandteil ist dabei eine Änderung der 4. Geldwäscherichtlinie. Vorgesehen ist, dass die Zentralstellen für Geldwäscheverdachtsanzeigen der EU stärkere Befugnisse erhalten. Durch die Errichtung eines zentralen Registers oder zentraler Datenauffindungssysteme soll ihnen zudem der Zugriff zu Daten über Inhaber von Bank- und Zahlungskonten erleichtert werden. Weiter ist vorgesehen, EU-weit eine gemeinsame Definition des Straftatbestandes der Geldwäsche einzuführen.

TRADE IN SERVICES AGREEMENT (TISA)

Am 3.2.2016 haben die Abgeordneten des Europäischen Parlaments ihre Empfehlungen zu den laufenden Verhandlungen über das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TISA) verabschiedet. Das Abkommen wird derzeit zwischen 23 Mitgliedern der Welt Handelsorganisation, einschließlich der EU, verhandelt. Ziel des Abkommens soll insbesondere ein besserer Marktzugang für Dienstleister der EU in Drittländern, beispielsweise in den Bereichen Telekommunikation und Verkehr, aber auch im Hinblick auf freiberufliche Dienstleistungen sein. Die Abgeordneten fordern, dass dabei bestehende Standards nicht untergraben werden. Sie setzen sich ferner für eine volle Trans-

parenz der Verhandlungen, faire Handelsregeln, die Unterstützung europäischer KMU in Bezug auf Bürokratiehindernisse in Drittländern, mehr Vorteile für den Verbraucher und einen umfangreichen Schutz personenbezogener Daten ein.

RICHTLINIE ZU BESTIMMTEN ASPEKTEN DER UNSCHULDSVERMUTUNG

Am 12.2.2016 hat der Rat der Europäischen Union den mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament ausgehandelten Kompromisstext über den Richtlinienvorschlag über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren angenommen. Wie von der BRAK gefordert (Stlln.-Nr. 24/2015, Juli 2015) liegt die absolute Beweislast bei den Strafverfolgungsbehörden. Die zuvor in einigen Fällen vorgesehene Beweislastumkehr auf den Beschuldigten ist aus dem Text gestrichen worden. Ebenso wurde der Erwägungsgrund 17, der die Anwendung von Zwang grundsätzlich zuließ, um den Beschuldigten oder Verdächtigen zu einer Aussage zu bewegen, wie von der BRAK gefordert, aus dem Text gestrichen. Die von der BRAK kritisierte „ex-post Betrachtung“ des Falles wurde jedoch in dem Vorschlag beibehalten. Danach können Mitgliedstaaten Regelungen treffen, wonach bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gegen die von der Richtlinie vorgegebenen Vorschriften das Verfahren durchgeführt werden kann, sofern das Recht auf ein faires Verfahren gewahrt bleibt. Die Umsetzung der Richtlinie soll innerhalb von 24 Monaten nach dem Inkrafttreten der Richtlinie in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

SAFE HARBOR

Am 29.2.2016 hat die Europäische Kommission ein Legislativpaket zum EU-US Privacy Shield vorgelegt, welches die Safe Harbor-Entscheidung, die der EuGH für nichtig erklärt hatte (C-362/14), ersetzen soll. Das Paket besteht aus einem Angemessenheitsbeschlussentwurf, der bescheinigen soll, dass die USA ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten. Weiterer Bestandteil des Paketes ist eine Mitteilung, welche die Maßnahmen der EU zur Wiederherstellung des Vertrauens in den transatlantischen Datenverkehr vorstellt. Insbesondere wurden bessere Rechtsschutzmöglichkeiten für EU-Bürger eingeführt. So müssen Unternehmen Beschwerden innerhalb von 45 Tagen nachgehen. Außerdem soll eine unabhängige Ombudsstelle für Beschwerden eingerichtet werden.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 2. Sitzung der 6. Satzungsversammlung findet am 9.5.2016 in Berlin statt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ZUR REICHWEITE DES EINSICHTSRECHTS IN DIE EIGENE PERSONALAKTE

BRAO § 58

* 1. Ein Rechtsanwalt kann Einsicht in die vollständige bei seiner Rechtsanwaltskammer geführte Personalakte verlangen, und zwar einschließlich sämtlicher von dieser formell gesondert geführten Sach- und Disziplinarakten und unabhängig davon, ob die Rechtsanwaltskammer die materiell der Personalakte zugehörigen Dokumente in Papierform vorhält oder in elektronischer Form speichert.

* 2. Für einen Rechtsanwalt besteht auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer kein unbeschränktes Einsichtsrecht. Er muss vielmehr auf die Organisationsbelange der Kammer Rücksicht nehmen. Der Rechtsanwalt hat keinen Anspruch darauf, dass er die Personalakten außerhalb der üblichen Dienststunden einsehen kann. Ebenso wenig hat er ohne Terminabsprache Recht auf eine sofortige Vorlage.

* 3. Die Rechtsanwaltskammer darf ihre Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht in ihren Räumlichkeiten jedoch nicht davon abhängig machen, dass die Einsicht nur in Anwesenheit eines Geschäftsführers ausgeübt wird.

* 4. Es ist ferner nicht zulässig, das Akteneinsichtsrecht eines Rechtsanwalts in der Weise zu limitieren, dass es beim Überschreiten einer bestimmten Quantität nicht mehr ausgeübt werden kann.

* 5. Das Bestehen eines Akteneinsichtsrechts ist nicht davon abhängig, dass der Rechtsanwalt ein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht vorweisen kann.

* 6. Eine Akteneinsicht darf allenfalls verweigert werden, wenn der Rechtsanwalt in äußerst kurzen Zeitabschnitten wiederholt Einsicht begehrt, ohne dass eine Änderung in seiner Personalakte denkbar ist.

AGH Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 30.10.2015 – 1 AGH 24/15 (n.r.)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil v. 29.5.2015 hat der AGH Nordrhein-Westfalen (BRAK-Mitt. 2015, 243) klargestellt, dass einem Rechtsanwalt kein Anspruch auf Einsicht in die Protokolle der Sitzungen des Vorstands bzw. der Ausbildungsabteilung seiner Rechtsanwaltskammer zusteht.

VERSTOSS GEGEN DIE ALLGEMEINE BERUFS-PFLICHT WEGEN UNTÄTIGKEIT

BRAO § 43, § 113; BGB § 675

* 1. Bei vollständiger Untätigkeit des Rechtsanwalts bietet § 43 BRAO eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Verhängung berufsrechtlicher Maßnahmen i.S.d. § 113 BRAO.

* 2. Im Lichte von Art. 12 GG und der Konkretisierung von Berufspflichten in BRAO und BORA ist der Anwendungsbereich des § 43 BRAO eng. Im Rahmen dieses engen Anwendungsbereichs übt diese Norm jedoch weiterhin die Funktion einer Überleitungsnorm für Berufspflichten aus allgemeinen Gesetzen aus, die einschlägig ist, wenn gerade keine berufsrechtliche Konkretisierung durch den Gesetz- bzw. Satzungsgeber in BRAO bzw. BORA normiert wurde.

AGH Berlin, Beschl. v. 29.10.2015 – I AGH 8/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Inzwischen ist mit Wirkung zum 1.7.2015 die Neufassung des § 11 BORA in Kraft getreten. Danach ist der Rechtsanwalt nunmehr explizit verpflichtet, ein ihm angetragenes Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten. Diese Klarstellung beschränkt sich allein auf das Zeitmoment. Diese Vorschrift enthält sich jedweder Ansätze, den Inhalt oder die Qualität der anwaltlichen Mandatsbearbeitung zum Gegenstand berufsrechtlicher Aufsicht werden zu lassen. Mit der Formulierung „in angemessener Zeit zu bearbeiten“ wird auch klargestellt, dass Besonderheiten der anwaltlichen Tätigkeit Rechnung getragen wird und insbesondere eine Untätigkeit im Interesse des Mandanten nicht sanktioniert werden kann.

WERBUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

AUFFÜHRUNG EINER DIPLOM-WIRTSCHAFTS- JURISTIN (FH) AUF DEM BRIEFBOGEN

BRAO § 43b; BORA § 8

* 1. Führt ein Rechtsanwalt auf seinem Briefkopf eine Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH) auf, ohne zugleich die Art dieser Zusammenarbeit klarzustellen, erweckt er hierdurch den irreführenden Eindruck einer Sozietät.

* 2. Das Erfordernis eines klarstellenden Hinweises auf die tatsächlichen Verhältnisse in der Kanzlei eines Rechtsanwalts findet seine Grundlage in § 8 Satz 2 BORA. Diese Vorschrift dient dem Schutz der Rechtsuchenden vor Irreführung, mithin einem wichtigen Belang des Gemeinwohls.

BGH, Beschl. v. 18.12.2015 – AnwZ (Brfg) 19/15

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] Der Kl. wendet sich gegen einen durch die Bekl. ausgesprochenen „belehrenden Hinweis“ v. 22.5.2014. Darin wird die Gestaltung des Briefkopfs seiner Geschäftspapiere insoweit beanstandet, als dort neben dem Namen des Kl. u.a. der Name einer Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH) aufgeführt ist, ohne dass durch Zusätze klargestellt wird, dass kein Fall der gemeinschaftlichen Berufsausübung vorliegt. Die nach durchgeführtem Widerspruchsverfahren gegen die Beanstandung erhobene Klage hat der AGH abgewiesen. Der Antrag des Kl. auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.

[2] 1. (...)

[3] 2. Ein Zulassungsgrund (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 VwGO) ist nicht gegeben.

[4] a) Der durch den Kl. der Sache nach geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegt nicht vor.

[5] aa) Entgegen der Auffassung des Kl. stellt die Verwendung eines gemeinsamen Briefkopfs ein werbendes Verhalten dar, das darauf abzielt, den Verkehr für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rechtsanwalts zu gewinnen (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Urt. v. 12.7.2012 – AnwZ (Brfg) 37/11, BGHZ 194, 79, Rdnr. 18 = BRAK-Mitt. 2012, 232; Beschl. v. 23.9.2002 – AnwZ (B) 67/01, BRAK-Mitt. 2003, 31 = NJW 2003, 346; jeweils m.w.N.). Sie unterliegt damit den anwaltliche Werbemaßnahmen einschränkenden Bestimmungen der §§ 43b, 59b Abs. 2 Nr. 3 BRAO i.V.m. §§ 8ff. BORA, wobei im Lichte der von Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsausübungsfreiheit im Einzelfall nicht die Gestattung der Anwaltswerbung, sondern deren Beschränkung einer besonderen Rechtfertigung be-

darf (BGH, Urt. v. 12.7.2012 – AnwZ (Brfg) 37/11, a.a.O.; v. 1.3.2001 – I ZR 300/98, BGHZ 147, 71, 74 f. = BRAK-Mitt. 2001, 189).

[6] bb) Von diesen Grundsätzen ausgehend hat der AGH die Ausgestaltung des durch den Kl. verwendeten Briefkopfes mit Recht als irreführend angesehen. Im angefochtenen Urteil wird maßgebend darauf abgestellt, dass durch den verwendeten Briefkopf der Eindruck erweckt wird, es bestehe zwischen dem Kl. und der Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH) eine berufliche Zusammenarbeit in Form einer Sozietät. Dies trifft jedoch – was der Kl. auch im Zulassungsantrag nicht in Abrede stellt – gerade nicht zu. Es hätte ihm deshalb obliegen, einen klarstellenden Hinweis auf diesen Umstand aufzunehmen (§ 8 Satz 2 BORA).

[7] b) Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hat der Kl. nicht ausreichend dargelegt (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

[8] aa) (...)

[9] bb) Das Verlangen nach einem klarstellenden Hinweis auf die tatsächlichen Verhältnisse in der Kanzlei des Kl. findet seine Grundlage in der eindeutigen

§ 8 S. 2 BORA ist eindeutig

und insoweit keiner anderweitigen Interpretation zugänglichen Regelung des § 8 Satz 2 BORA. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Anwendung der Vorschrift auf den vorliegenden Fall hegt der Senat nicht. Diese beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des § 59b Abs. 2 Nr. 3 BRAO und wird von der Rechtsprechung sowie der herrschenden Kommentarliteratur der Rechtsanwendung zugrunde gelegt (vgl. *Bor-mann*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 8 BORA/§ 59a BRAO, Rdnr. 1, 5, 8 m.w.N.). Sie dient dem Schutz der Rechtsuchenden vor Irreführung, mithin einem wichtigen Belang des Gemeinwohls, der die – überaus geringfügige – Beeinträchtigung der Berufsausübungsfreiheit des Kl. (Art. 12 Abs. 1 GG) rechtfertigt (vgl. auch BGH, Beschl. v. 24.9.2015 – AnwZ (Brfg) 31/15, Rdnr. 12).

[10] Der Hinweis des Kl. auf den Beschluss des BGH v. 16.5.2013 (II ZB 7/11, BRAK-Mitt. 2013, 187 = NJW 2013, 2674) geht schon deswegen fehl, weil vorliegend nicht die verfassungsrechtliche Beurteilung des § 59a Abs. 1 BRAO, sondern die Notwendigkeit zutreffender Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse in Frage steht (vgl. auch *Träger*, in Feuerich/Weyland, 9. Aufl., § 8 BORA, Rdnr. 8; *Prütting*, in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 8 BORA, Rdnr. 2). Zudem sind Gegenstand der genannten Entscheidung die Berufe des Arztes und des Apothekers, die sich in mehrfacher Hinsicht von dem des Diplom-Wirtschaftsjuristen (FH) unterscheiden (vgl. u.a. zur strafbewehrten eigenständigen Schweigepflicht, zu den strafprozessualen

Schutzvorschriften und zur Berufsaufsicht BGH, Beschl. v. 16.5.2013 – II ZB 7/11, a.a.O., Rdnr. 60, 66 ff.).

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil v. 12.7.2012 (BRAK-Mitt. 2012, 232) hat der BGH entschieden, dass die Verwendung der Bezeichnung Sozietät durch einen Zusammenschluss von Rechtsanwälten, die keine Sozietät in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts bilden, keine unzulässige Irreführung der Rechtsuchenden i.S.d. § 43b BRAO ist, wenn die Beauftragung der zusammengeschlossenen Rechtsanwälte dem Rechtsverkehr im Wesentlichen die gleichen Vorteile bietet, wie die Mandatierung einer Anwaltssozietät.

BRIEFBOGEN EINER SOZIETÄT BEI MEHREREN KANZLEIEN BZW. ZWEIGSTELLEN

BRAO § 31 Abs. 3, § 59b Abs. 2 Nr. 1; BORA § 10

* **1. Unterhält eine Sozietät mehrere Kanzleien bzw. eine oder mehrere Zweigstellen, hat sie für jeden auf den Briefbögen genannten Rechtsanwalt dessen Kanzleianschrift anzugeben.**

* **2. Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA ist verfassungsgemäß. Sie beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des § 59b Abs. 2 Nr. 1 BRAO und dient dem Informationsinteresse der Rechtsuchenden.**

BGH, Beschl. v. 24.9.2015 – AnwZ (Brg) 31/15

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Kl. sind im Bezirk der Bekl. zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Sie gehören der Sozietät „S. und Collegen“ an, der Kl. zu 1 als Mitglied, der Kl. zu 2 als angestellter Anwalt. Zur Sozietät gehören weitere Rechtsanwälte, die nicht im Bezirk der Bekl. zugelassen sind. Sie beschäftigt außerdem mehrere Anwälte im Angestelltenverhältnis, die überwiegend ebenfalls nicht im Bezirk der Bekl. zugelassen sind. Der Kl. zu 1 hat bei der Bekl. neben seinem Kanzleisitz in deren Bezirk Zweigstellen in F. und M. angegeben, der Kl. zu 2 Zweigstellen in D., F., M., Sa. und H.

[2] Im Jahre 2014 verwandte die Sozietät „S. und Collegen“ einen Briefbogen, der insgesamt sechs Anschriften in sechs Städten (M., F., D., M., H., Sa.) und zehn Anwälte auswies. Vier Anwälte wurden als angestellte Anwälte gekennzeichnet. Welcher Anwalt seinen Kanzleisitz unter welcher Anschrift unterhielt, ließ sich dem Briefkopf nicht entnehmen. Die Bekl. wies die Kl. auf § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA hin und bat um Stellungnahme. Der Kl. zu 2 antwortete, der Briefkopf gebe seine Kanzleianschrift zutreffend wieder. Für die Kanzleianschriften der anderen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sei er nicht verantwortlich.

[3] Unter dem 23.10.2014 erteilte die Bekl. den Kl. einen Hinweis dahingehend, dass der Briefbogen wegen

der fehlenden Zuordnung zum Kanzleisitz des jeweiligen Anwalts nicht den Vorgaben des § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA entspreche. Die Klage der Kl. gegen diesen Bescheid ist erfolglos geblieben. Nunmehr beantragen die Kl. die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des AGH.

[4] II. Der Antrag der Kl. ist nach § 112e Satz 2 BRAO, § 124a Abs. 4 VwGO statthaft. Er bleibt jedoch ohne Erfolg, weil kein Zulassungsgrund besteht (§ 124 Abs. 2 VwGO).

[5] 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des AGH bestehen nicht (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

[6] a) Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (BGH, Beschl. v. 29.6.2011 – AnwZ (Brg) 11/10, BGHZ 190, 187, Rdnr. 3 m.w.N.). Zweifel an der Richtigkeit einzelner Rechtssätze oder tatsächlicher Feststellungen füllen den Zulassungsgrund nicht aus, wenn solche Zweifel nicht die Richtigkeit des Ergebnisses erfassen (BGH, Beschl. v. 24.11.2014 – NotZ (Brg) 7/14, WM 2015, 898, Rdnr. 8; vgl. auch BVerfGE 134, 106 = NJW 2013, 3506, Rdnr. 40).

[7] b) Das Urteil des AGH ist richtig.

[8] aa) Nach § 10 Abs. 1 BORA hat der Rechtsanwalt auf Briefbögen seine Kanzleianschrift anzugeben. Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, ist für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzleianschrift anzugeben. „Kanzleianschrift“ ist die Anschrift der Kanzlei i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO, die sich im Bezirk der Rechtsanwaltskammer befindet, deren Mitglied der Rechtsanwalt ist. Diese Anschrift wird in das von der RAK geführte elektronische Verzeichnis der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte eingetragen (§ 31 Abs. 3 BRAO).

[9] bb) Die Kl. haben einen Briefbogen verwandt, in dem neben ihrer Kanzleianschrift fünf weitere Anschriften aufgeführt sind. An welcher der insgesamt sechs Anschriften sie ihre Kanzlei unterhalten, ist nicht zu erkennen. Ebenso wenig ist der Kanzleisitz der übrigen acht Rechtsanwälte zu erkennen, die auf dem Briefbogen genannt werden.

[10] 2. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache haben die Kl. nicht ausreichend dargelegt (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

[11] a) (...)

[12] b) Die Kl. verweisen darauf, dass es bisher keine höchstrichterliche Entscheidung dazu gebe, ob Name und Anschrift des Rechtsanwalts in dessen Briefkopf aufeinander bezogen sein müssen.

Ihrer Ansicht nach erfüllt der Rechtsanwalt seine Pflicht aus § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA auch dann, wenn der Kanzleisitz auf den Briefbögen ohne besondere Kennzeichnung unter anderen, nicht den Kanzleisitz betreffenden Anschriften aufgeführt wird, als solcher also nicht zu erkennen ist. Diese Ansicht steht im Widerspruch zum Wortlaut des § 10 Abs. 1

§ 10 I 3 BORA ist eindeutig

Satz 3 BORA. Warum angesichts der klaren Fassung der einschlägigen Bestimmung der Berufsordnung eine höchstrichterliche Entscheidung erforderlich sein soll, legen die Kl. nicht dar. Abweichende untergerichtliche Rechtsprechung oder kritische Stellungnahmen in der Fachliteratur gibt es nach dem Inhalt des Zulassungsantrags nicht. Der Senat hat daher davon auszugehen, dass sich die Frage in der Rechtspraxis – vom Fall der Kl. einmal abgesehen – bisher nicht gestellt hat und dass die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA ihrem Wortlaut entsprechend angewandt wird. Verfassungsrechtliche Bedenken, zu denen sich die Begründung des Nichtzulassungsantrags ebenfalls nicht verhält, hat der Senat nicht. Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des § 59b Abs. 2 Nr. 1 BRAO. Sie dient dem Informationsinteresse der Rechtsuchenden, damit einem wichtigen Belang des Gemeinwohls, welches die – geringfügige – Beeinträchtigung der Berufsausübungsfreiheit des Rechtsanwalts (Art. 12 GG) rechtfertigt.

[13] 3. Die Kl. legen schließlich nicht dar, dass der AGH von der Entscheidung eines gleich- oder höherrangigen Gerichts abgewichen ist (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

[14] a) (...)

[15] b) Den nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung erforderlichen Obersatzvergleich haben die Kl. nicht vorgenommen. Das von ihnen angeführte Urteil des BGH v. 16.5.2012 (I ZR 74/11, WM 2013, 949) behandelt die Frage, ob ein Rechtsanwalt im Briefkopf neben seinem Kanzleisitz sämtliche Standorte nennen muss, an denen er Niederlassungen unterhält. Es hat diese Frage dahingehend beantwortet, dass die Angabe der Kanzleianschrift gem. § 31 BRAO ausreicht. Hier geht es um die Frage, ob die Kanzleianschrift angegeben ist, wenn der Briefkopf ohne nähere Erläuterung sechs Anschriften für zehn Rechtsanwälte ausweist.

ZULASSUNGSWIDERRUF WEGEN FEHLENS DER BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

BRAO § 14 Abs. 2 Nr. 9, § 51

* 1. Unterhält ein Rechtsanwalt nicht mehr die gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung, hat die Rechtsanwaltskammer gem. § 14 Abs. 4 Satz 2 BRAO i.d.R. die sofortige Vollziehung der Widerrufsverfügung anzuordnen, da ohne Bestehen der Haftpflichtversicherung die Mandanten des Rechtsanwalts nicht damit rechnen können, bei fehlerhafter Rechtsberatung Schadensersatz zu erhalten. Das Interesse der Rechtsuchenden ist in diesem Fall konkret gefährdet.

* 2. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs einer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kommt es allein auf den Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Widerrufsverfahrens oder auf den Ausspruch der Widerrufsverfügung an. Die Beurteilung der nach dem Widerruf eingetretenen Entwicklungen ist einem Widerzulassungsverfahren vorbehalten.

* 3. Der Rechtsanwalt hat bei nachträglichem Wegfall des Widerrufsgrundes einen Anspruch auf sofortige Wiedenzulassung und kann jederzeit, d.h. ohne Sperrfrist, einen entsprechenden Antrag stellen.

AGH Berlin, Urt. v. 2.12.2015 – I AGH 16/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Anordnung des Sofortvollzugs des Zulassungswiderrufs hat zur Folge, dass ein Rechtsanwalt nicht mehr befugt ist, seine Anwaltstätigkeit auszuüben. Auch eine Vertretung in eigenen Angelegenheiten ist dem Rechtsanwalt verwehrt, soweit es sich um ein Verfahren mit Anwaltszwang handelt. Gleichwohl sind von diesem Rechtsanwalt vorgenommene Rechtshandlungen gem. §§ 155 Abs. 5 Satz 1, 14 Abs. 4 BRAO als wirksam zu behandeln. Dies gilt selbst in Fällen, in denen sich der Rechtsanwalt bewusst über das Berufs- bzw. Tätigkeitsverbot hinwegsetzt (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2012, 247).

KEIN VERSTOSS GEGEN IMPRESSUMSPFLICHT BEI NICHT SELBST ERSTELLTEN EINTRÄGEN

TMG § 5; UWG § 3, § 4 Nr. 11

* 1. Bei der Veröffentlichung eines Internetportals ist nicht nur der Plattformbetreiber Diensteanbieter im Sinne des § 5 TMG, sondern je nach Lage des Einzelfalls auch derjenige, der eine eigene Internetveröffentlichung in das Portal einstellt.

* 2. Wird ein Rechtsanwalt auf einem Internetportal mit seinen Angaben präsentiert, wird er hingegen nicht zum Diensteanbieter, wenn er die dort veröffentlichten Einträge nicht selbst erstellt hat.

LG Heidelberg, Urt. v. 9.12.2015 – 12 O 21/15 KfH (n.r.)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION

Gemäß § 6 BORA darf ein Rechtsanwalt nicht daran mitwirken, dass Dritte Werbung betreiben, die ihm selbst verboten ist. Eine Mitwirkung ist in der Anstiftung und einem Fördern zu erblicken.

Mitgeteilt von RA Frank Richter, Dossenheim

FACHANWALTSCHAFTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

NACHWEIS BESONDERER THEORETISCHER KENNTNISSE DURCH VORLAGE VON STELLUNGNAHMEN

FAO § 2, § 4, § 6, § 7

* 1. Lediglich auf der Grundlage einer größeren Anzahl von Stellungnahmen lässt sich ggf. feststellen, ob ein Fachanwaltsanwärter über die besonderen theoretischen Kenntnisse auf seinem Fachgebiet verfügt.

* 2. Die Vorlage einer einzelnen Stellungnahme ist nicht ausreichend.

* 3. Ein Fachgespräch tritt nicht als eigenständige Prüfung der fachlichen Qualifikation des Bewerbers neben die in der FAO geforderten Nachweise. Es hat nur als ergänzende Beurteilungsgrundlage für die Fälle Bedeutung, in denen die schriftlichen Unterlagen nicht ausreichen, der Nachweis im Rahmen eines Fachgesprächs aber noch aussichtsreich erscheint.

BGH, Beschl. v. 21.1.2016 – AnwZ (Brfg) 55/15

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. ist seit Juni 1978 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Er beantragte am 29.1.2013 bei der beklagten RAK die Gestattung der Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht“. Die Bekl. hat mit Bescheid v. 25.3.2014 den Antrag des Kl. wegen des fehlenden Nachweises besonderer theoretischer Kenntnisse abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Klage des Kl. hat der AGH abgewiesen. Der Kl. beantragt die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des AGH.

[2] II. Der Antrag ist nach § 112e Satz 2 BRAO, § 124a Abs. 4 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Er bleibt jedoch ohne Erfolg.

[3] 1. Ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestehen nicht.

[4] a) Dies gilt zunächst im Hinblick auf die Rüge des Kl., der AGH habe zu Unrecht die Stellungnahme der RA in W. nicht als ausreichend erachtet, um besondere theoretische Kenntnisse des Kl. nachzuweisen (§ 4 Abs. 1, 3 FAO).

[5] aa) Der Rechtsanwalt besitzt besondere theoretische Kenntnisse, wenn diese auf dem betreffenden Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, was üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird (§ 2 Abs. 2 FAO). Der Erwerb solcher Kenntnisse wird in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem ent-

sprechenden anwaltspezifischen Lehrgang nachgewiesen (§ 4 Abs. 1 FAO). Die Fachanwaltsordnung lässt es jedoch zu, dass die Kenntnisse auch auf andere Weise belegt werden können (§ 4 Abs. 3 FAO). Insofern zeigt sie keine konkreten Alternativen auf. Es bleibt grundsätzlich dem einzelnen Rechtsanwalt überlassen, auf welche Weise er den erforderlichen Nachweis führt. In jedem Fall notwendig ist die Vorlage von Zeugnissen, Bescheinigungen oder anderen schriftlichen Unterlagen (§ 6 Abs. 1 FAO). Dabei kommen insbesondere Nachweise über den Besuch anderer Lehrveranstaltungen, eigene Lehrtätigkeit und wissenschaftliche Veröffentlichungen auf dem in Rede stehenden Rechtsgebiet, eigene Arbeitsnachweise sowie eine mehrjährige Tätigkeit als Richter, Staatsanwalt oder als Prüfer im Staatsexamen in Betracht. Dabei müssen die Unterlagen erkennen lassen, dass der Rechtsanwalt auf dem von ihm gewählten Weg sich das Wissen hat aneignen können, das in dem jeweiligen Fachlehrgang vermittelt wird (§ 4 Abs. 3 FAO; vgl. zu Vorstehendem Senat, Beschl. v. 19.6.2000 – AnwZ (B) 59/99, NJW 2000, 3648f.).

[6] Im Hinblick darauf, dass die Fachanwaltsordnung dem einzelnen Rechtsanwalt in der Art und Weise, wie er seine Kenntnisse belegt, einen großen Spielraum lässt, hat es der Senat als nicht von vornherein unzulässig gehalten, den Nachweis mittels der Vorlage von mehreren Stellungnahmen von Richtern, Staatsanwälten und anderen amtlich beteiligten Personen zu führen (Beschl. v. 19.6.2000, a.a.O.).

Juristen, die in Wahrnehmung ihrer amtlichen Tätigkeit dem Rechtsanwalt bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit über einen längeren Zeitraum hinweg häufiger begegnet sind,

Mehrere aussagekräftige Stellungnahmen erforderlich

vermögen in der Regel dessen Rechtskenntnisse sachgerecht einzuschätzen. Der gleichwohl nicht völlig auszuschließenden Gefahr eines eventuellen Missbrauchs dieser Möglichkeit kann dadurch in geeigneter Weise begegnet werden, dass an einen solchen Nachweis strenge Anforderungen gestellt werden, die allein ein Rechtsanwalt zu erfüllen vermag, der unter den Juristen, mit denen er bei seiner beruflichen Arbeit regelmäßig zusammentrifft, ersichtlich allgemein als ein Spezialist auf dem besagten Fachgebiet anerkannt ist (vgl. im Einzelnen Senat, Beschl. v. 19.6.2000, a.a.O.). Es bedarf mehrerer aussagekräftiger Stellungnahmen, die hinreichend erkennen lassen, dass sich die besonderen theoretischen Kenntnisse des Antragstellers auf alle – vorliegend in § 141 FAO bestimmten – Bereiche des betreffenden Fachgebiets erstrecken (vgl. BayAGH, BRAK-Mitt. 2003, 85, 86; Vossebürger, in Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl., § 4 FAO, Rdnr. 12).

[7] bb) Die vom Kl. vorgelegte kurze Stellungnahme der RAin W. v. 17.6.2014 entspricht, wie der AGH zutreffend erkannt hat, den vorgenannten Anforderungen nicht.

[8] Um der Gefahr eines eventuellen Missbrauchs der Möglichkeit, den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse in einem Fachgebiet auch durch Stellungnahmen anderer Juristen zu führen, hinreichend zu begegnen und die in diesem Rahmen geltenden strengen Anforderungen zu erfüllen, bedarf es – wie ausgeführt – mehrerer solcher Stellungnahmen (vgl. Senat, Beschl. v. 19.6.2000, a.a.O.: 26 Schreiben von Richtern und Staatsanwälten). Denn nur auf der Grundlage einer größeren Anzahl von Stellungnahmen lässt sich mit hinreichender Sicherheit feststellen, ob der Antragsteller allgemein als Spezialist auf dem besagten Fachgebiet anerkannt ist. Die Vorlage nur einer einzelnen Stellungnahme ist hierzu nicht ausreichend.

[9] Das vom Kl. vorgelegte Schreiben der RAin W. v. 17.6.2014 ist zudem auch inhaltlich – bei weitem – nicht aussagekräftig genug, um die Feststellung zu ermöglichen, dass der Kl. besondere theoretische Kenntnisse in allen Bereichen des Fachgebiets i.S.v. § 14I FAO erworben hat. Insofern ist der in der Stellungnahme enthaltene allgemeine Hinweis auf ein vielfältiges Hervortreten des Kl. bei Impulsreferaten, Urteilscommentierungen und theoretischen Erörterungen zu „einzelnen Themenbereichen“ des Bank- und Kapitalmarktrechts und auf die Fertigung von Aufsätzen, die sich auf die „gesamte Bandbreite des Fachanwaltsbereichs“ beziehen, nicht hinreichend.

Durch die Äußerung, aufgrund der zehnjährigen Zusammenarbeit „absolut sicher“ zu sein, dass der Kl. die besonderen theoretischen Kenntnisse auch ohne Durchführung des Lehrganges i.S.d. § 4 Abs. 3 FAO besitze, wird der erforderliche konkrete Nachweis dieser Kenntnisse in allen Bereichen des Bank- und Kapitalmarktrechts ebenfalls nicht erbracht. Die Stellungnahme enthält keine näheren Angaben zu den Inhalten und der Anzahl der vom Kl. erbrachten Leistungen. Eine Zuordnung dieser Leistungen und der zu ihrer Vorbereitung möglicherweise erworbenen theoretischen Kenntnisse zu den einzelnen Bereichen des Fachgebiets ist nicht möglich. Die Stellungnahme lässt mithin nicht erkennen, dass der Kl. sich das Wissen angeeignet hat, das in dem entsprechenden Fachlehrgang vermittelt wird (vgl. § 4 Abs. 3 FAO).

[10] b) Der AGH hat auch nicht den Begriff der Veröffentlichung verkannt. Entgegen der Auffassung des Kl. genügt nicht jede Veröffentlichung i.S.v. § 6 Abs. 1 UrhG, soweit sie „anwaltsspezifisch“ ist, den an den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse i.S.v. § 4 Abs. 3 FAO zu stellenden Anforderungen. Mittels Veröffentlichungen können solche Kenntnisse vielmehr nur nachgewiesen werden, wenn aus ihnen erkennbar wird, dass mit ihrer Hilfe und zu ihrer Vorbereitung

das in dem jeweiligen – durch sie zu ersetzenden – Fachlehrgang zu vermittelnde Wissen in vergleichbarem Umfang und vergleichbarer Qualität erworben wurde. Veröffentlichungen, die den hohen qualitativen Anforderungen einer Fachanwaltsausbildung nicht genügen, reichen als Lehrgangssurrogat im Rahmen des § 4 Abs. 3 FAO nicht aus (*Hartung/Scharmer*, BORA/FAO, 5. Aufl., § 4 FAO, Rdnr. 67).

[11] c) Der AGH ist – entgegen der Auffassung des Kl. – auch nicht fehlerhaft davon ausgegangen, dass im Rahmen von § 4 Abs. 3 FAO Veröffentlichungen vorzulegen sind, die alle Bereiche des § 14I FAO erfassen. Er hat ausgeführt, der Kl. habe nicht belegt, dass er besondere theoretische Kenntnisse in allen relevanten Bereichen des Fachgebiets Bank- und Kapitalmarktrecht erworben habe. Die anschließende Bewertung, keine der vom Kl. vorgelegten Veröffentlichungen berühre den Bereich des § 14I Nr. 6 FAO, ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass der Kl. sich zum Nachweis der von ihm erworbenen besonderen theoretischen Kenntnisse auf Veröffentlichungen und die – indes nicht ausreichende (siehe oben zu a) – Stellungnahme von RAin W. berufen hat. Sie beinhaltet nicht die (unzutreffende) Annahme, der Nachweis der Kenntnisse gem. § 4 Abs. 3 FAO könne nicht durch eine Kombination verschiedener Beweismittel erbracht werden (vgl. hierzu *Hartung/Scharmer*, a.a.O., Rdnr. 82).

[12] d) Ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils werden auch nicht durch die Auffassung des AGH begründet, der Vorprüfungsausschuss der Bekl. habe zu Recht gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 FAO von einem Fachgespräch mit dem Kl. abgesehen.

[13] aa) Nach der Rechtsprechung des Senats tritt ein Fachgespräch gem. § 7 FAO nicht als eigenständige Prüfung der fachlichen Qualifikation des Bewerbers neben die in der Fachanwaltsordnung geforderten Nachweise. Es hat Bedeutung nur als ergänzende Beurteilungsgrundlage für die Fälle, in denen die schriftlichen Unterlagen nicht ausreichen, der Nachweis im Rahmen eines Fachgesprächs aber noch aussichtsreich erscheint (BGH, Beschl. v. 30.5.2012 – AnwZ (Brfg) 3/12, NJW-RR 2012, 1525, Rdnr. 6 m.w.N.). Zwar können Fachgespräche bei Defiziten im Nachweis theoretischer Kenntnisse im Anwendungsbereich des § 4 Abs. 3 FAO zulässig sein (vgl. BGH, Beschl. v. 30.5.2012, a.a.O. und v. 21.7.2008 – AnwZ (B) 62/07, NJW 2008, 3496, Rdnr. 16). Im Hinblick auf die begrenzte – nicht eigenständige, sondern nur ergänzende – Funktion des Fachgesprächs kommt ein solches zum Nachweis theoretischer Kenntnisse jedoch nicht in Betracht, wenn die vom Antragsteller im Rahmen des § 4 Abs. 3 FAO vorgelegten Unterlagen in wesentlichen Teilen unzureichend sind und deshalb kein lediglich partieller Klärungsbedarf besteht (BGH, Beschl. v. 30.5.2012 und v. 21.7.2008, jeweils a.a.O.; vgl. auch *Vossebürger*, in *Feuerich/Weyland*, a.a.O., § 7 FAO, Rdnr. 7).

[14] bb) Unter Anwendung dieser Grundsätze hat die Bekl. vorliegend zu Recht von einem Fachgespräch abgesehen. Nach den detailliert begründeten Feststellungen des AGH hat der Kl. in den Bereichen des § 14l Nr. 3, 4, 6, 8 und 10 FAO durch die von ihm vorgelegten Veröffentlichungen den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse nicht erbracht. Diese Feststellungen werden vom Kl. nicht mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt. Ernsthafte Zweifel an ihrer Richtigkeit sind auch im Übrigen nicht ersichtlich. Auf ihrer Grundlage sind die vom Kl. vorgelegten Unterlagen für den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse in fünf von zehn Bereichen des § 14l FAO und damit in wesentlichen Teilen unzureichend. Ein Fachgespräch, mit Hilfe dessen ein solcher Nachweis in zahlreichen Bereichen eines Fachgebiets erbracht werden müsste, wäre keine lediglich ergänzende Beurteilungsgrundlage, sondern träte eigenständig neben die in der Fachanwaltsordnung geforderten Nachweise. Zu seiner Führung war die Bekl. nach den vorstehenden Grundsätzen nicht verpflichtet. Etwas anderes ergibt sich auch nicht in Anbetracht der vom Kl. vorgelegten Stellungnahme von RAin W. v. 17.6.2014. Durch sie wird angesichts ihrer Kürze und mangelnden Aussagekraft (siehe oben zu a) der im Hinblick auf die Kenntnisse des Kl. in den vorgenannten Bereichen des § 14l FAO bestehende erhebliche Klärungsbedarf nicht verringert.

[15] e) Zu Recht hat der AGH auch einen Verstoß der Bekl. gegen das Grundrecht des Kl. aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verneint. Insofern wird auf die zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Urteils Bezug genommen. Ernsthafte Zweifel an ihrer Richtigkeit zeigt der Kl. nicht auf. Soweit er pauschal vorträgt, die Absolvierung eines Fernlehrganges der „H. School“ sei für ihn aus gesundheitlichen Gründen in gleicher Weise unmöglich wie der Besuch eines üblichen Fachlehrgangs, begründet er dies nicht näher und lassen seine Ausführungen eine Auseinandersetzung mit dem sorgfältig begründeten Urteil des AGH vermissen, in dem die Besonderheiten und die Behinderten gewährten Erleichterungen des Fernlehrgangs an der „H. School“ im Einzelnen dargelegt werden.

[16] 2. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Beschluss v. 15.8.2002 (BRAB-Mitt. 2003, 87) hat der Schleswig-Holsteinische AGH betont, dass zur hinreichenden Aussagekraft von Stellungnahmen Dritter nicht erforderlich ist, dass die einzelnen Rechtsgebiete aus dem jeweiligen Fachgebiet oder den Lehrplänen und Skripten der Deutschen Anwaltsakademie und des Deutschen Anwaltsinstituts aufgezählt und gewissermaßen einzelnen „abgehakt“ sind.

BESONDERE PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN IM MEDIZINRECHT

FAO § 5 Abs. 1i, § 14b

* 1. Bei veterinärmedizinrechtlichen Fällen handelt es sich grundsätzlich nicht um medizinrechtliche Fälle i.S.d. §§ 5i, 14b FAO.

* 2. Insofern können allenfalls Fälle aus dem Vergütungsrecht der Tierärzte (§ 14b Ziff. 5 FAO) und aus dem Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Tierärzte (§ 14b Ziff. 4 FAO) anerkannt werden.

Hessischer AGH, Ur. v. 22.1.2016 – 2 AGH 11/14 (n.r.)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

WIDERRUF EINER FACHANWALTSBEZEICHNUNG NACH VERZICHT

BRAO § 14 Abs. 2 Nr. 4, § 43c Abs. 4

* 1. Erklärt ein Rechtsanwalt gegenüber seiner RAK, dass er auf das Führen einer Fachanwaltsbezeichnung verzichtet, erlischt dadurch dessen Rechtsposition, so dass es keines gesonderten Widerrufs der Befugnis zur Führung dieser Fachanwaltsbezeichnung durch die RAK bedarf.

* 2. Ein öffentliches Interesse an einem Widerruf besteht nur, wenn ein Fachanwalt entweder seiner Fortbildungspflicht nach § 15 FAO nicht nachkommt oder die Voraussetzungen des § 43c Abs. 1 BRAO nachträglich entfallen.

* 3. Die Voraussetzungen für eine Analogie zu § 14 Abs. 1 Nr. 4 BRAO liegen nicht vor.

Sächsischer AGH, Ur. v. 11.9.2015 – AGH 13/14 (I) (n.r.)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Beschluss v. 22.10.2014 (BRAB-Mitt. 2015, 50) hat das BVerfG klargestellt, dass das Berufsrecht keine ausdrückliche Regelung enthält, nach der die Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung mit dem Ausscheiden aus dem Anwaltsberuf mit der Folge erlischt, dass nach Widerzulassung zur Anwaltschaft die Fachanwaltsbezeichnung gemäß den allgemeinen Regelungen für die erste Gestattung erneut erworben werden muss. Der Satzungsgeber hat vielmehr auf Vorschriften verzichtet, die zusätzlich zu der auf theoretische Kenntnisse bezogenen Fortbildungspflicht nach § 15 FAO den Erhalt der Fachanwaltsbezeichnung an eine praktische Tätigkeit namentlich im Bereich des jeweiligen Fachgebiets knüpfen.

SOZIETÄTSRECHT

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

VERFASSUNGSWIDRIGES VERBOT EINER PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN MIT ÄRZTEN UND APOTHEKERN

BRAO § 59a Abs. 1 Satz 1; BORA § 30, § 33; StPO § 53 Abs. 1, § 53a, § 97

1. Das Sozietätsverbot aus § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO verletzt das Grundrecht der Berufsfreiheit, soweit es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit Ärztinnen und Ärzten oder mit Apothekerinnen und Apothekern im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft untersagt.

*** 2. Weder zum Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit vor einer Offenbarung von Kenntnissen an außenstehende Dritte noch zur Sicherung der anwaltlichen Zeugnisverweigerungsrechte und der strafprozessualen Beschlagnahmeverbote ist ein Sozietätsverbot für diese Konstellation erforderlich.**
BVerfG, Beschl. v. 12.1.2016 – 1 BvL 6/13

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] A. (...)

[15] II. 1. Der Antragsteller zu 1) des Ausgangsverfahrens, ein Rechtsanwalt, und die Antragstellerin zu 2), eine Ärztin und Apothekerin, gründeten eine Partnerschaftsgesellschaft und meldeten diese mit Sitz in H... (Bayern) und mit dem Namen „Dr. iur. W... W. H..., Rechtsanwalt, Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. M... V. A...-H..., Ärztin und Apothekerin, interprofessionelle Partnerschaft für das Recht des Arztes und des Apothekers“ beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Partnerschaftsregister an. Zum Gegenstand der Gesellschaft i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 3 PartGG heißt es in der Anmeldung: „Gegenstand der Partnerschaft ist die Ausübung des selbstständigen Berufes des Rechtsanwalts durch den Partner Dr. W... W. H... und der Ärztin und Apothekerin durch die Partnerin Dr. Dr. M... V. A...-H... Die Partnerin Dr. Dr. M... V. A...-H... wird jedoch nur gutachterlich und beratend tätig; sie übt in der Partnerschaft weder die Heilkunde am Menschen aus, noch betreibt sie in der Partnerschaft eine Apotheke.“

[16] Das Amtsgericht wies die Anmeldung zurück.

[17] Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde hat das OLG zurückgewiesen. (...)

[18] 2. Der mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde angerufene BGH hat das Verfahren ausgesetzt und hinsichtlich der Vereinbarkeit des § 59a BRAO mit dem Grundgesetz um eine Entscheidung des BVerfG nachgesucht. Die Vorlagefrage hat der BGH wie folgt formuliert: Ist § 59a Abs. 1 BRAO in der Fassung v. 12.12.2007 mit Art. 3 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar?

[19] (...)

[39] B. Die Vorlagefrage bedarf der Einschränkung.

[40] Sie ist auf den entscheidungserheblichen Teil der zur Prüfung gestellten Norm zu beschränken (vgl. BVerfGE 80, 354 [357] m.w.N.; st. Rspr.). Für die im Ausgangsverfahren zu treffende Entscheidung steht die Verfassungsmäßigkeit des § 59a Abs. 1 BRAO nicht schlechthin, sondern nur insoweit in Frage, als die Vorschrift einer interprofessionellen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern entgegensteht. Maßgeblich ist überdies nicht jegliche Form der beruflichen Zusammenarbeit, sondern nur, ob und inwieweit § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO der Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft (§ 1 Abs. 1 PartGG) zwischen Angehörigen der genannten Berufsgruppen entgegensteht. Die vom BGH formulierte Vorlagefrage, die die Verfassungsmäßigkeit des § 59a Abs. 1 BRAO in seiner umfassenden Begrenzung jeglicher interprofessionellen Zusammenarbeit auf die sozietätsfähigen Berufe zum Gegenstand hat, ist daher zu weit gefasst und in zweifacher Hinsicht einzuschränken: hinsichtlich der betroffenen Berufe auf die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern sowie hinsichtlich der Form der Zusammenarbeit auf die Partnerschaftsgesellschaft.

[41] C. I. (...)

[43] II. § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO ist mit Art. 12 Abs. 1 GG insoweit unvereinbar, als die Regelung einer Verbindung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Ärztinnen und Ärzten sowie mit Apothekerinnen und Apothekern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft entgegensteht.

[44] 1. Zu der durch Art. 12 Abs. 1 GG garantierten freien Berufsausübung zählt auch die Freiheit, den Beruf gemeinsam mit Angehörigen anderer Berufe auszuüben (vgl. BVerfGE 80, 269 [278]; 108, 150 [165]). Ein Sozietätsverbot, wie es hier zur verfassungsrechtlichen Überprüfung steht, greift daher in die Freiheit der Berufsausübung ein (vgl. BVerfGE 80, 269 [278]).

[45] Durch § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO wird die gemeinschaftliche Berufsausübung von Rechtsanwälten sowohl mit Ärzten als auch mit Apothekern untersagt. Nach der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Auslegung durch das vorlegende Gericht enthält die Norm eine abschließende Aufzählung der sozietätsfähigen Berufe, bedeutet mithin für die dort nicht aufgeführten Berufe der Ärzte und der Apotheker ein Sozietätsverbot. Dieses steht auch einer Zusammenarbeit in der hier angestrebten Form einer Partnerschaftsgesellschaft entgegen. Die gemeinsame Berufsausübung in einer solchen Gesellschaft kann nach § 1 Abs. 3 PartGG „in Vorschriften über einzelne Berufe“ ausgeschlossen sein, zu denen insbesondere das Sozie-

tätigkeitsverbot für den Anwaltsberuf nach § 59a Abs. 1 BRAO gezählt wird (vgl. *Zimmermann*, in: Michalski/Römermann, PartGG, 4. Aufl. 2014, § 1, Rdnr. 164f. m.w.N.). Ob es mit Blick auf die Nachfrage von Seiten der Rechtsuchenden einen „hinreichenden Bedarf“ für derartige Partnerschaften gibt (insoweit zweifelnd *Singer*, DStR 2013, 1856 [1859]), ist für den Schutz der Berufsfreiheit unerheblich. Für die Ausübung eines Berufes i.S.d. Art. 12 Abs. 1 GG genügt jedenfalls eine Beschäftigung, die auf Erwerb lediglich gerichtet ist (vgl. BVerfGE 97, 228 [253]).

[46] 2. Der Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

[47] In das durch Art. 12 Abs. 1 GG garantierte einheitliche Grundrecht der Berufsfreiheit (st. Rspr.; vgl. nur BVerfGE 7, 377 [402]; 103, 172 [183]; 135, 90 [111, Rdnr. 57]) darf nur auf gesetzlicher Grundlage und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingegriffen werden (st. Rspr.; vgl. nur BVerfGE 94, 372 [389f.]; 103, 1 [10]; 126, 112 [139, 144]; 135, 90 [111, Rdnr. 57]).

Hier ist mit dem Sozietätsverbot aus § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO zwar eine

Unangemessene Beschränkung der Berufsausübung

auch einen legitimen Zweck (b); die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs sind indessen nicht erfüllt. Ungeachtet der Frage seiner Eignung ist der vorliegend zu prüfende Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit zur Erreichung der gesetzgeberischen Ziele teilweise schon nicht erforderlich und im Übrigen zumindest nicht angemessen (c).

[48] a) Gem. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG dürfen Eingriffe in die Berufsfreiheit nur auf der Grundlage einer hinreichend erkennbaren Regelung erfolgen, aus der sich die gesetzgeberische Entscheidung über den Umfang und die Grenzen des Eingriffs ergibt (vgl. BVerfGE 54, 237 [245f.]; 86, 28 [40]). Diese Voraussetzungen erfüllt § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO. Mit dieser Vorschrift ist der Kreis der sozietätsfähigen Berufe ausdrücklich und abschließend benannt, so dass es im Umkehrschluss Rechtsanwälten untersagt ist, sich mit Angehörigen der übrigen, nicht genannten Berufsgruppen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zu verbinden.

[49] b) Mit dem Eingriff in die freie Berufsausübung

Begrenzung der Berufe = legitimer Zweck

der durch Begrenzung der sozietätsfähigen Berufe erfolgt der Gesetzgeber einen legitimen Zweck. Die Vorschrift soll die Beachtung der wesentlichen anwaltlichen Grundpflichten aus § 43a BRAO sichern und damit zu einer funktionsfähigen Rechtspflege beitragen.

[50] aa) Den Normzweck des § 59a BRAO benennt die Begründung des Gesetzentwurfs nur allgemein dahin, dass „gesetzliche Regeln der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten untereinander und mit Angehörigen anderer Berufsgruppen auf örtlicher, überörtlicher

und internationaler Ebene“ geschaffen werden sollen (Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte, BT-Drucks. 12/4993, S. 33). Hinsichtlich des Ausschlusses der interprofessionellen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit anderen als den genannten Freien Berufen enthält die Begründung zwar keine näheren Angaben zum beabsichtigten Regelungsziel. Bei der Einzelbegründung zum hier nicht prüfungsgegenständlichen Absatz 4 des § 59a BRAO a.F. (jetzt § 59a Abs. 3 BRAO), wonach die Regelung der Sozietätsverbote für Bürogemeinschaften entsprechend gelten soll, wird aber konkret als Ziel formuliert, dass „die mit dem Rechtsanwalt tätigen Angehörigen anderer Berufe in gleicher Weise wie der Rechtsanwalt der Verschwiegenheitspflicht und den damit korrespondierenden Aussageverweigerungsrechten und Beschlagnahmeverboten unterfallen“ sollen. Gewährleistet sei dies bei den genannten sozietätsfähigen Berufen, „die zudem der Aufsicht durch ihre eigenen Berufskammern, durch gleichfalls verpflichtete Kollegen also, unterliegen“ (BT-Drucks. 12/4993, S. 34). Dieser Gedanke trägt erst recht für die Regelung des § 59a Abs. 1 BRAO zur interprofessionellen Berufsausübungsgemeinschaft; denn bei dieser ist die Zusammenarbeit nicht auf die gemeinsame Nutzung der Betriebsmittel beschränkt und damit enger und intensiver als bei einer bloßen Bürogemeinschaft.

[51] Mit der Wahrung der Verschwiegenheitspflicht (§ 43a Abs. 2 BRAO) ist zwar nur eine der Grundpflichten des anwaltlichen Berufsrechts angesprochen. Da sich aber für eine bewusste Beschränkung allein auf den Schutz der Verschwiegenheit kein tragfähiger Grund erkennen lässt, ist mit dem vorliegenden BGH der Ansatz des Gesetzgebers dahin zu verallgemeinern, dass die Regelung in § 59a BRAO insgesamt das Ziel verfolgt, die Beachtung der anwaltlichen Grundpflichten zu sichern, die durch eine interprofessionelle Zusammenarbeit in besonderer Weise gefährdet sein können.

Damit ist neben der Pflicht zur Verschwiegenheit, die

Sicherung der anwaltlichen Grundpflichten

durch die Strafbewehrung von Verstößen sowie durch Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeverbote flankiert wird, das ebenso in Teilen strafbewehrte Verbot angesprochen, widerstreitende Interessen zu vertreten (§ 43a Abs. 4 BRAO), sowie ferner die Pflicht, keine die berufliche Unabhängigkeit gefährdenden Bindungen einzugehen (§ 43a Abs. 1 BRAO).

[52] bb) Um den Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit rechtfertigen zu können, genügt es, wenn die vom Gesetzgeber verfolgten Gemeinwohlziele auf vernünftigen Erwägungen beruhen (st. Rspr.; vgl. nur BVerfGE 117, 163 [182]; 123, 186 [238] m.w.N.). Diese Voraussetzung ist hier schon mit Blick auf das den geschilderten Einzelzwecken übergeordnete Allgemeininteresse an einer funktionierenden Rechtspflege zu bejahen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können ihre

Aufgaben der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten nur dann sachgerecht erfüllen, wenn zwischen ihnen und den Mandanten ein Vertrauensverhältnis besteht. Damit sich ein solches Vertrauen einstellen kann und erhalten bleibt, sind die anwaltlichen Grundpflichten zu beachten. Über den Schutz des individuellen Mandatsverhältnisses hinaus dient die Vorschrift aber auch dem Gemeinwohl in Gestalt einer funktionierenden Rechtspflege, die insbesondere auf die Geradlinigkeit anwaltlicher Berufsausübung angewiesen ist (vgl. BVerfGE 108, 150 [161]).

[53] c) Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass ein grundrechtseinschränkendes Gesetz geeignet, erforderlich und angemessen sein muss, um den vom Gesetzgeber erstrebten Zweck zu erreichen. In diesem Sinne geeignet ist ein Gesetz, wenn mit seiner Hilfe der erstrebte Erfolg gefördert werden kann; es ist erforderlich, wenn der Gesetzgeber nicht ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger stark einschränkendes Mittel hätte wählen können (st. Rspr.; vgl. nur BVerfGE 30, 292 [316]; 67, 157 [173, 176]). Angemessen ist eine gesetzliche Regelung schließlich dann, wenn bei der Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs, dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt wird (st. Rspr.; vgl. nur BVerfGE 51, 193 [208]; 83, 1 [19]).

[54] aa) Für das vom Gesetzgeber in den Vordergrund gestellte Ziel der Sicherstellung der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung ([1]) ist das Sozietätsverbot mit Ärzten und Apothekern in weiten Bereichen nicht erforderlich ([2]), während sich im Übrigen der damit verbundene Eingriff in die Berufsfreiheit als unangemessen erweist ([3]). Auch zum Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit durch die flankierenden Rechte zur Zeugnisverweigerung ([4]), durch die Beschlagnahmeverbote ([5]) und durch die Beschränkung weiterer Ermittlungsmaßnahmen ([6]) fehlt es teilweise schon an der Erforderlichkeit, im Übrigen aber jedenfalls an der Angemessenheit des Eingriffs in die freie Berufsausübung.

[55] (1) Die Verpflichtung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Verschwiegenheit zählt nach § 43a Abs. 2 BRAO zu den ihren Beruf prägenden Pflichten (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte, BT-Drucks. 12/4993, S. 27). Diese Pflicht ist Grundlage des notwendigen Vertrauensverhältnisses zum Mandanten und bezieht sich auf alles, was in Ausübung des Anwaltsberufs bekannt geworden ist (§ 43a Abs. 2 Satz 2 BRAO). Die Einhaltung der anwaltlichen Pflicht zur Verschwiegenheit ist nach Maßgabe des § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbewehrt.

[56] Bei der beruflichen Zusammenarbeit mit anderen Personen erweitert sich zwangsläufig der Kreis derjenigen, die von Umständen erfahren oder zumindest Kenntnis erlangen können, hinsichtlich derer anwaltliche Verschwiegenheit einzuhalten ist. Die damit verbundenen Gefahren für die Wahrung der Verschwiegenheit mögen gering erscheinen, soweit sich die ge-

meinsame Berufsausübung auf Angehörige des Anwaltsberufs beschränkt. Bei einer berufsübergreifenden Zusammenarbeit kann das Geheimhaltungsinteresse der Mandanten wegen der selbst für Freie Berufe nicht zwingend gleich strengen und auf jeweils andere Aspekte gerichteten Verpflichtungen zur Verschwiegenheit indessen stärker gefährdet sein. Angesichts dieser spezifischen Gefährdungen der Mandanteninteressen, die sich aus der Zusammenarbeit eines Rechtsanwalts mit anderen Berufen ergeben können, ist der Gesetzgeber grundsätzlich nicht gehindert, solche Berufe von der gemeinschaftlichen Ausübung auszuschließen, für die ein ausreichendes Maß an Verschwiegenheit nicht gesichert erscheint. Diesem Ansatz folgend hat der Gesetzgeber nur bei den in § 59a Abs. 1 BRAO genannten Berufen solche Defizite der jeweiligen Verschwiegenheitspflichten nicht zugrunde gelegt und sie daher als sozietätsfähig zugelassen (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte, BT-Drucks. 12/4993, S. 34 für die Bürogemeinschaft).

[57] (2) Der hiernach erfolgte Ausschluss von Ärzten und Apothekern aus dem Kreis der sozietätsfähigen Berufe ist jedoch regelmäßig schon nicht erforderlich, um das Geheimhaltungsinteresse der Mandanten zu sichern, und vermag in einer Vielzahl von Fällen den Eingriff in die Berufsfreiheit nicht zu rechtfertigen.

[58] (a) Ein Rechtsanwalt verletzt nicht schon durch die Weitergabe mandatsrelevanter Informationen an seine nichtanwaltlichen Partner die berufliche Verschwiegenheitspflicht. Die Unterrichtung der nichtanwaltlichen Partner wird im Gegenteil bei einer interprofessionellen Berufsausübungsgemeinschaft geradezu vorausgesetzt, ist sie doch den Mandanten bekannt und von ihnen im Zweifel – wegen der Vorteile einer Bearbeitung durch interprofessionell verbundene Berufsträger – auch gewollt. Ein Mandant, der eine interprofessionelle Sozietät mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt, wird regelmäßig nicht nur damit einverstanden sein, sondern sogar erwarten, dass sein Anliegen nicht nur durch die anwaltlichen Partner, sondern bei Bedarf berufsübergreifend von mehreren Angehörigen unterschiedlicher Berufsgruppen besprochen und betreut wird.

[59] (b) Aber auch zum Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit vor einer Offenbarung von Kenntnissen an außenstehende Dritte ist ein Sozietätsverbot für eine Partnerschaft zwischen Anwälten und Ärzten oder Apothekern zumindest in weiten Bereichen nicht erforderlich.

[60] (aa) Aufgrund der für sie maßgeblichen Regelungen sind auch Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker gleich den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet. Auch die unbefugte Offenbarung eines fremden Geheimnisses ist gemäß dem Katalog des § 203 Abs. 1 StGB nicht nur für die unter Nr. 3 genannten Rechtsanwälte,

sondern in gleicher Weise nach Nr. 1 für Ärzte und Apotheker strafbar. Zudem schreibt hier die maßgebliche Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Bayern – in Übereinstimmung mit der Muster-Berufsordnung und inhaltsgleichen Bestimmungen in den anderen Ländern – unter § 9 Abs. 1 Satz 1 BOÄ vor, dass die Ärztin oder der Arzt über das, was ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist, – auch über den Tod des Patienten hinaus – zu schweigen haben.

[61] Gerichtet ist die Verschwiegenheitspflicht an Ärztinnen und Ärzte. Diese Berufsbezeichnung dürfen nach Maßgabe des § 2a der Bundesärzteordnung (BÄO) nur solche Berufsträger führen, die als Ärztinnen und Ärzte approbiert oder nach § 2 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 BÄO zur Ausübung des ärztlichen Berufs befugt sind. Die selbstständige Ausübung des ärztlichen Berufes setzt nicht voraus, dass die Heilkunde in Form der Heilbehandlung am Menschen ausgeübt wird, sondern umfasst die gutachterliche und fachlich beratende Tätigkeit der Ärztin oder des Arztes für Patientinnen und Patienten in gleicher Weise. Dies folgt aus der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden und damit für den Senat maßgeblichen Rechtsprechung der Fachgerichte (vgl. BGHZ 40, 288 [293 f.]; BGHSt 38, 369 [370]), die auch dem Vorlagebeschluss zugrunde liegt.

[62] Die ärztliche Schweigepflicht gilt umfassend für alle nicht allgemein bekannten Tatsachen, die dem Berufsträger in seiner Eigenschaft als Arzt anvertraut oder sonst bekannt werden (vgl. *Sobotta*, in: *Bergmann/Paue/Steinmeyer*, *Gesamtes Medizinrecht*, 2. Aufl. 2014, § 9 MBO, Rdnr. 2; *Scholz*, in: *Spickhoff*, *Medizinrecht*, 2. Aufl. 2014, § 9 MBO, Rdnr. 2; *Lippert*, in: *Ratzel/Lippert*, *MBO*, 6. Aufl. 2015, § 9, Rdnr. 4). Sie schützt die Gesamtheit der Angaben des Patienten über seine persönliche, familiäre, wirtschaftliche, berufliche, finanzielle, kulturelle und sonstige soziale Situation sowie seine darüber preisgegebenen Ansichten und Reflexionen. Anknüpfungspunkt der Schweigepflicht ist, dass die jeweiligen Informationen dem Arzt gerade als solchem, also in gewolltem oder zumindest faktischem Bezug zu seiner Berufsausübung zugänglich gemacht worden sind. Rein private, bei gesellschaftlicher Gelegenheit in Erfahrung gebrachte Daten unterfallen hingegen nicht der ärztlichen Schweigepflicht (vgl. *Katzenmeier*, in: *Laufs/Katzenmeier/Lipp*, *Arztrecht*, 7. Aufl. 2015, S. 307, Rdnr. 12).

[63] Geschützt sind danach nicht nur persönliche, private oder intime Umstände, sondern auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Patientinnen und Patienten. Insoweit ist wiederum allein die berufsbezogene Kenntnisnahme maßgeblich, die auch aus der gemeinsamen Berufsausübung mit dem Anwaltssozius entstehen kann. Da eine berufsspezifische Konnexität nicht voraussetzt, dass ein Umstand unmittelbar vom Mandanten anvertraut oder offenbart wird, reicht es zur Begründung seiner Verschwiegenheitspflicht aus, wenn die Ärztin oder der Arzt ihr Wissen nicht direkt erlangen, sondern über ihre anwaltlichen Partner bei der beruflichen Zusammenarbeit.

[64] (bb) Für die berufliche Verschwiegenheitspflicht von Apothekerinnen und Apothekern gilt all dies entsprechend.

[65] Für Bayern regelt § 14 Abs. 1 Satz 1 BOA, dass Apothekerinnen und Apotheker „zur Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse verpflichtet“ sind, die ihnen „in Ausübung“ ihres Berufes bekannt werden. Weitgehend damit übereinstimmende Vorschriften finden sich der Sache nach in den Berufsordnungen der anderen Länder. Die Verschwiegenheitspflicht ist wiederum an den Beruf, hier an die berufliche Tätigkeit als Apothekerin oder Apotheker, geknüpft. Auch hier ist der Tätigkeitsbereich weit gefasst; denn nach § 2 Abs. 3 der Bundes-Apothekerordnung (im Folgenden: BAPO) ist die Ausübung des Apothekerberufs – der grundsätzlich die Approbation nach § 3 BAPO erfordert – nicht auf die Prüfung oder Abgabe von Arzneimitteln beschränkt, sondern umfasst jede Form einer pharmazeutischen Tätigkeit. Auch wenn in einer interprofessionellen Partnerschaft keine Apotheke betrieben wird – und nach dem einschlägigen Berufsrecht auch nicht betrieben werden darf –, bleiben danach für eine berufliche Tätigkeit als Apothekerin oder Apotheker im Rahmen einer Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten genügend Felder, wie etwa bei der pharmazeutischen Beratung aus Anlass von Haftungsmandaten.

[66] Für Gegenstand und Umfang der Verschwiegenheitspflicht ist – nicht anders als bei ärztlicher Tätigkeit – auch für Apothekerinnen und Apotheker das Anvertrauen oder Bekanntwerden von Umständen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit maßgeblich. Ist in diesem Sinne die berufsspezifische Konnexität gegeben, so haben Apotheker bei gemeinsamer Berufsausübung mit Rechtsanwälten insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ebenso berufliche Verschwiegenheit zu wahren wie über Umstände des Auftraggebers, die ihnen nicht direkt, sondern mittelbar über die anwaltlichen Partner bei der beruflichen Zusammenarbeit anvertraut werden.

[67] (3) Soweit ein nichtanwaltlicher Partner im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit eines Anwaltspartners Kenntnisse erlangt, die ihm nicht bei der Berufsausübung als Arzt oder Apotheker anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, besteht für ihn zwar keine eigene berufliche Verschwiegenheitspflicht. Gleichwohl ist das Gebot der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne nicht mehr gewahrt, wenn das Sozietätsverbot aus § 59a BRAO allein darauf gestützt wird.

[68] (a) Der Eingriff in die freie Berufsausübung durch das Sozietätsverbot hat erhebliches Gewicht. Gerade bei der Einschränkung der Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit anderen Berufen zeigt sich dies in besonderem Maße; denn die begrenzte Überschaubarkeit und zunehmende Komplexität moderner Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse haben zur Folge, dass Rechtsfragen oft nicht ohne professionellen Sachverstand aus anderen Berufen ausreichend beantwortet werden

können und die Nachfrage nach kombinierten interprofessionellen Dienstleistungen wächst. Für eine qualifizierte Beratung und Vertretung der Rechtsuchenden, aber auch für den wirtschaftlichen Erfolg einer Anwaltskanzlei kann es daher entscheidend sein, anwaltliche Hilfe in spezialisierten Bereichen anzubieten und sich mit Angehörigen hierfür geeigneter Berufe zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenzuschließen. Im Unterschied zu einer Zusammenarbeit nur in konkreten einzelnen Fällen ermöglicht ein solch dauerhafter Zusammenschluss eine gemeinsame Außendarstellung und damit auch Vorteile beim Angebot der berufsübergreifenden Leistungen. Dass hierbei auch wirtschaftliche Ziele Bedeutung erlangen, schmälert das Gewicht des Eingriffs eines an die Rechtsanwaltschaft gerichteten Sozietätsverbots nicht. Als Angehörige eines Freien Berufs tragen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das volle wirtschaftliche Risiko ihrer beruflichen Tätigkeit, so dass kommerzielles Denken mit dem Anwaltsberuf nicht schlechthin unvereinbar ist (vgl. BVerfGE 117, 163 [183] m.w.N.).

[69] (b) Mit dem Interesse derjenigen, die die Leistungen der Sozietät in Anspruch nehmen, an der Wahrung der Verschwiegenheit über ihre persönlichen Umstände oder geschäftlichen Geheimnisse steht dem Eingriff zwar ein schützenswerter Belang von Gewicht gegenüber, den der Gesetzgeber durch grundlegende Verschwiegenheitspflichten, aber auch durch Ausschluss einer beruflichen Zusammenarbeit zu wahren versucht, falls er in einer solchen zusätzliche Gefährdungen der Verschwiegenheit sieht (vgl. oben C. II. 2. c aa [1]). Diese zusätzliche Gefahr ist jedoch gering und kann den erheblichen Eingriff in die Berufsfreiheit im Ergebnis nicht rechtfertigen. Dies entspricht der vom Gesetzgeber für vergleichbare Konstellationen getroffenen Bewertung. Bei den in § 59a Abs. 1 BRAO genannten Berufen hat der Gesetzgeber solche zusätzlichen Gefährdungen nicht zugrunde gelegt und sie daher für eine gemeinsame Berufsausübung mit Rechtsanwälten zugelassen. Auch bei der Zusammenarbeit mit den hiernach als sozietätsfähig anerkannten Berufen sind aber Situationen nicht ausgeschlossen, in denen der berufsfremde Partner von Umständen Kenntnis erlangt, die zwar der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, nicht aber seiner eigenen beruflichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit insbesondere als Patentanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer unterfallen. So ist etwa denkbar, dass er von Umständen eines Mandanten im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit des anwaltlichen Partners erfährt, die ihm nicht selbst aufgrund seines Berufes anvertraut wurden. Dass es in dieser Hinsicht an einer Verschwiegenheitspflicht des nichtanwaltlichen Partners fehlt, nimmt die gesetzliche Regelung hin und lässt eine Berufsausübungsgemeinschaft gleichwohl zu. Auf diese Weise trägt die uneingeschränkte Zulassung der genannten Berufe zur gemeinsamen Ausübung auch den grundrechtlich geschützten Interessen der Berufsträger und der Angemessenheit des ihre Berufsfreiheit beschränkenden Sozietätsverbots Rechnung. Dies gilt

für die Zusammenarbeit mit Ärzten und Apothekern genauso wie für die Zusammenarbeit mit den in § 59a Abs. 1 BRAO genannten Berufen. Es sind keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass das Gefährdungspotential bei der Zusammenarbeit mit Ärzten und Apothekern höher wäre.

[70] (c) Es kommt hinzu, dass für die Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheit von einer Beachtung der weiteren berufsrechtlichen

Pflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gem. § 30 Satz 1, § 33 BORA ausgegangen werden kann. Hiernach ist bei Verbindung zu einer gemeinschaftlichen Berufsausübung zunächst gem. § 30 Satz 1 BORA dafür Sorge zu tragen, dass auch die berufsfremden Partner das anwaltliche Berufsrecht beachten. Nach § 33 Abs. 2 BORA ist bei einer solchen beruflichen Zusammenarbeit ferner zu gewährleisten, dass die Regeln der Berufsordnung, zu denen die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 2 BORA zählt, auch „von der Organisation“ eingehalten werden. Somit kann nicht nur aus § 30 Satz 1 BORA die Verpflichtung hergeleitet werden, den nichtanwaltlichen Partner etwa vertraglich an die Bestimmungen der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht zu binden (vgl. *Scharmer*, in: Hartung, BORA/FAO, 5. Aufl. 2012, § 30 BORA, Rdnr. 23; *Henssler*, in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 30 BORA, Rdnr. 5; vgl. auch *Brügge-mann*, in: Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl. 2016, § 30 BORA, Rdnr. 3f.). Vielmehr verpflichtet § 33 Abs. 2 BORA auch dazu, aktiv Einfluss auf das kollektive Verhalten der Partnerschaft zu nehmen, um Verstöße gegen die Berufsordnung und damit gegen die dort geregelte Verschwiegenheitspflicht (§ 2 BORA) zu verhindern (vgl. *Henssler*, in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 33 BORA, Rdnr. 13; *Scharmer*, in: Hartung, BORA/FAO, 5. Aufl. 2012, § 33 BORA, Rdnr. 28; *Bormann*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 59a BRAO/§ 33 BORA, Rdnr. 11). Auf dieser Grundlage können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte daher gehalten sein, an die Partnerschaft gerichtete Mandate, bei denen sie die Verletzung ihrer eigenen Verschwiegenheitspflicht durch den nichtanwaltlichen Partner befürchten müssen, abzulehnen. Die rechtliche Möglichkeit hierzu kann ihnen selbst der Partnerschaftsvertrag nicht entziehen; denn durch die zwingende Regelung in § 6 PartGG ist die Gestaltungsfreiheit der Partner insoweit eingeschränkt, als sich der Partnerschaftsvertrag zu den berufsrechtlichen Pflichten jedes einzelnen Partners nicht in Widerspruch setzen darf (vgl. *Hirtz*, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 2. Aufl. 2014, § 6 PartGG, Rdnr. 2).

[71] (4) Zur Sicherung der anwaltlichen Zeugnisverweigerungsrechte ([a]) ist ein Verbot einer Partnerschaft von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern ebenfalls weitgehend nicht erforderlich ([b]), zumindest aber unangemessen ([c]).

§§ 30, 33 BORA

Keine Gefahr für anwaltliches Zeugnisverweigerungsrecht

[72] (a) Das Recht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, in gerichtlichen Verfahren das Zeugnis verweigern zu dürfen, dient flankierend dem Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Mandanten und dem darauf gestützten Vertrauensverhältnis (vgl. BVerfGE 38, 312 [323]). Regelungen hierzu finden sich in den einschlägigen Verfahrensordnungen. So sind Rechtsanwälte in Strafverfahren gem. § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO berechtigt, über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwalt anvertraut oder bekannt geworden ist, das Zeugnis zu verweigern. Im Zivilprozess und aufgrund des Generalverweises in § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren folgt ein entsprechendes Zeugnisverweigerungsrecht aus § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO. Ferner verweisen § 98 VwGO für das Verwaltungsstreitverfahren und § 118 SGG für die Sozialgerichtsbarkeit jeweils auf § 383 ZPO, während vor den Finanzgerichten § 84 Abs. 1 FGO i.V.m. § 102 Abs. 1 Nr. 3 AO ein inhaltsgleiches Zeugnisverweigerungsrecht gibt.

[73] (b) Die Erforderlichkeit eines Sozietätsverbots kann auf die Notwendigkeit der Sicherung der anwaltlichen Zeugnisverweigerungsrechte jedoch nicht gestützt werden, weil nach den genannten Bestimmungen auch Ärzte und Apotheker ein eigenes Recht zur Zeugnisverweigerung beanspruchen können. Sie sind ebenfalls in die dort normierten Kataloge der aussageverweigerungsberechtigten Berufe aufgenommen. Das Zeugnisverweigerungsrecht der Ärztinnen und Ärzte umfasst dabei alle Erkenntnisse, die sie bei der Untersuchung oder Heilbehandlung erlangt haben. Dies ist nicht in einem engen Sinne zu verstehen und steht daher einem Zeugnisverweigerungsrecht bei Tätigwerden als medizinischer Gutachter, wie es bei einer Berufsausübungsgemeinschaft mit Rechtsanwälten typisch sein wird, nicht entgegen. Nach der insoweit maßgeblichen fachgerichtlichen Rechtsprechung, die keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, ist vielmehr auch der nur gutachterlich tätig gewordene Arzt nicht nur gem. § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbewehrt zur Verschwiegenheit verpflichtet, vielmehr wird ihm auch ein korrespondierendes Zeugnisverweigerungsrecht zuerkannt (vgl. BGHSt 38, 369 [370]). Entsprechendes gilt für Apothekerinnen und Apotheker, die ebenfalls hinsichtlich aller Informationen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, zeugnisverweigerungsberechtigt sind (vgl. *Huber*, in: BeckOK StPO, Stand: 1.9.2015, § 53, Rdnr. 15; *Senge*, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Aufl. 2013, § 53, Rdnr. 17).

[74] (c) Sollten sich gleichwohl in einzelnen Fällen Situationen ergeben, in denen das Zeugnisverweigerungsrecht des nichtanwaltlichen Partners hinter dem des Rechtsanwalts zurückbleibt, so ist die mit dem dann reduzierten Schutz der Verschwiegenheit verbundene Gefahr gering und unterscheidet sich wiederum nicht von dem, das der Gesetzgeber für die von ihm bereits als sozietätsfähig zugelassenen Berufe hin- nimmt. Auch bei diesen können Beeinträchtigungen der Geheimhaltungsinteressen nicht gänzlich aus-

geschlossen werden. Demgemäß ist ein an Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker gerichtetes Sozietätsverbot zumindest unangemessen.

[75] Im Übrigen ist auch in solcher Konstellation ein Zeugnisverweigerungsrecht des nichtanwaltlichen Partners – ungeachtet seines eigenen Berufes – aufgrund des § 53a StPO möglich. Danach können neben den in § 53 StPO genannten Berufsheimnisträgern auch deren Gehilfen das Zeugnis verweigern. Ist die zivilprozessuale Regelung des § 383 ZPO maßgeblich, so schließt das Zeugnisverweigerungsrecht die Mitarbeiter der genannten Berufsträger ebenfalls ein (vgl. RGZ 54, 360 [361]). Bei Anwendung namentlich des § 53a StPO sieht die – auch hier maßgebliche – fachgerichtliche Rechtsprechung als Gehilfen alle Personen an, die eine in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsausübung des Heimnistträgers stehende Tätigkeit ausüben (vgl. *Senge*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 7. Aufl. 2013, § 53a, Rdnr. 2); ein soziales Abhängigkeitsverhältnis ist für die Gehilfenstellung nicht erforderlich (vgl. *Huber*, in: BeckOK StPO, Stand: 1.9.2015, § 53a, Rdnr. 2). Über die Regelungen in den §§ 53, 53a StPO können mithin alle Gesellschafter einer interprofessionellen Partnerschaft wie der anwaltliche Berufsträger umfassend zeugnisverweigerungsberechtigt sein.

[76] (5) Auch die Sicherung der strafprozessualen Beschlagnahmeverbote, die ebenfalls dem Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Mandant und

Rechtsanwalt dienen (vgl. BVerfGE 113, 29 [54f.]), macht ein Verbot der Partnerschaft mit Ärzten und Apothekern nicht erforderlich. Der Schutz dieser Berufsgruppen vor einer Beschlagnahme bleibt nicht hinter dem Schutz zurück, den Rechtsanwälte beanspruchen können. Vielmehr knüpft § 97 StPO die Untersagung der Beschlagnahme an das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b StPO und ist daher sowohl auf Rechtsanwälte als auch auf Ärzte und Apotheker anwendbar. Auf dem Wege der Beschlagnahme kann daher eine Gefährdung ihrer Verschwiegenheit für keinen der Berufsträger drohen, der an der interprofessionellen Zusammenarbeit beteiligt ist. Gegenstände, die sich im Gewahrsam der Kanzlei des anwaltlichen Partners befinden, sind zudem auch dann vor einem staatlichen Zugriff geschützt, wenn der nichtanwaltliche Sozium an ihnen unmittelbaren Besitz hat; denn nach der insoweit maßgeblichen Rechtsprechung der Fachgerichte verlangt § 97 StPO keinen Alleingewahrsam des Heimnistträgers (vgl. BGHSt 19, 374; 25, 168 [169]; LG Aachen, MDR 1981, 603). Damit fallen Aufzeichnungen sowie sonstige Gegenstände, auf die sich das Beschlagnahmeverbot erstreckt, unabhängig davon, ob sie sich am Arbeitsplatz des anwaltlichen Partners oder des mit ihm beruflich assoziierten Arztes oder Apothekers befinden, unter den Schutz des § 97 StPO.

[77] (6) Unterschiede im Schutzniveau, die das Geheimhaltungsinteresse der Mandantinnen und Mandanten berühren können, sind zwar bei Ermittlungsmaßnahmen

im repressiven Bereich der Strafverfolgung und im präventiven Bereich der Gefahrenabwehr sowie bei der Straftatenverhütung zu verzeichnen ([a]). Hierauf lässt sich indessen kein Sozietätsverbot stützen, das sich in den Grenzen eines angemessenen Eingriffs in die freie Berufsausübung hält ([b]).

[78] (a) Nach § 160a Abs. 1 StPO sind Ermittlungsmaßnahmen gegen eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, die voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese das Zeugnis verweigern dürften, schlechthin unzulässig. Zudem genießen Rechtsanwälte im präventiven Bereich wenigstens bei einer Mandatierung als Strafverteidiger absoluten und im Übrigen relativen Schutz nach § 20u des Bundeskriminalamtgesetzes. Zugunsten der Anwaltschaft besteht mithin jedenfalls im Anwendungsbereich des Strafprozessrechts ein absolutes Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot. Für Ärzte und Apotheker gilt demgegenüber nur ein relatives Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot gem. § 160a Abs. 2 i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO. Danach sind ihre Berufsgeheimnisse betreffende Ermittlungsmaßnahmen nicht grundsätzlich verboten; der Umstand, dass solche Maßnahmen sich gegen eine zeugnisverweigerungsberechtigte Person richten und dabei voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist allerdings auch hier jedenfalls im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen. Dabei wird die Abwägung bei verständiger Auslegung der Vorschrift nicht dazu genutzt werden dürfen, den gesetzlich gewährleisteten strikten Schutz der Vertraulichkeit aus dem Mandatsverhältnis durch Maßnahmen gegenüber dem Partner zu umgehen. Gleichwohl bleibt damit der Schutz der Vertraulichkeit bei Ärzten und Apothekern hinter dem Schutzniveau bei Rechtsanwälten zurück.

[79] (b) Entscheidende Bedeutung für die hier zu prüfende Frage einer zulässigen Begrenzung der sozietätsfähigen Berufe kann der gelockerte Schutz für Ärzte und Apotheker indessen nicht erlangen, weil die daraus resultierenden Gefährdungen zu gering sind. Vielmehr ist eine begrenzte Schwächung der Geheimhaltungsinteressen der Mandanten zugunsten der Berufsfreiheit hinzunehmen. Dies entspricht der vom Gesetzgeber selbst in anderem Zusammenhang getroffenen Einschätzung. Auch die in § 59a Abs. 1 BRAO genannten sozietätsfähigen Berufe, nämlich Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie – mit Einschränkungen – Anwaltsnotare, unterfallen § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO und damit auch nur dem relativen Schutz des § 160a Abs. 2 StPO.

[80] Insoweit nimmt der Gesetzgeber mit der Zulassung sozietätsfähiger Berufe in § 59a BRAO eine begrenzte Schwächung der Geheimhaltungsinteressen der Mandanten zugunsten der Berufsfreiheit ebenfalls hin. Auf einen weitergehenden Schutz gegen die Offenbarung von Berufsgeheimnissen im Zuge von Ermittlungsmaßnahmen, wie ihn § 160a Abs. 1 StPO gewährt, musste der Gesetzgeber bei Einfügung des

§ 59a Abs. 1 BRAO im Jahr 1994 schon deshalb verzichten, weil § 160a Abs. 1 StPO erst im Jahr 2008 Gesetz geworden ist (Art. 1 Nr. 13a des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG v. 21.12.2007, BGBl. I, S. 3198). Umgekehrt war zum Zeitpunkt der Einfügung des § 160a Abs. 1 StPO die Problematik namentlich des Verschwiegenheitsschutzes bei interprofessionellen Sozietäten allerdings bekannt. Dennoch wurden die in § 59a Abs. 1 BRAO genannten sozietätsfähigen Berufe nicht in den Kreis der von § 160a Abs. 1 StPO geschützten Personen aufgenommen, zumal in der ursprünglichen Fassung der Vorschrift noch nicht der Rechtsanwalt, sondern lediglich der Strafverteidiger von § 160a Abs. 1 StPO erfasst wurde.

[81] Diese Einschätzung des Gefährdungspotentials und die auf dieser Grundlage erfolgte Berücksichtigung gegenläufiger Interessen an einer interprofessionellen Zusammenarbeit trifft auf die als sozietätsfähig zugelassenen Berufe einerseits und Ärzte sowie Apotheker andererseits gleichermaßen zu. Insbesondere sind keine unterschiedlichen Gefährdungspotentiale wegen strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen erkennbar. Signifikante Unterschiede in der Betroffenheit von Ermittlungsmaßnahmen sind zwischen beiden Berufsgruppen nicht auszumachen.

[82] bb) Zur Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit mag sich ein Sozietätsverbot, das Partnerschaftsgesellschaften zwischen Rechtsanwälten und Ärzten oder Apothekern entgegensteht, noch als erforderlich darstellen ([1]); auch hier ist aber jedenfalls die Angemessenheit angesichts des vom Gesetzgeber bestimmten Schutzniveaus nicht mehr gewahrt ([2]).

[83] (1) Die Achtung ihrer beruflichen Unabhängigkeit garantiert den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten rechtliche und tatsächliche Handlungsfreiheit (vgl. BVerfGE 87, 287 [326]). Mit dem Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit verfolgt der Gesetzgeber mit Blick auf das übergeordnete Gemeinwohlziel einer funktionierenden Rechtspflege einen legitimen Zweck (BVerfGE 117, 163 [182]). Die Wahrung der Unabhängigkeit ist unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege (§ 1 BRAO) und berufene Berater und Vertreter der Rechtssuchenden (§ 3 Abs. 1 BRAO) durch ihre berufliche Tätigkeit zu einer funktionierenden Rechtspflege beitragen können (BVerfGE 117, 163 [182]; 135, 90 [113, Rdnr. 62]). Anwaltliche Unabhängigkeit ist nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch im Verhältnis zu Sozietäten und anderen Dritten zu wahren (vgl. BVerfGE 135, 90 [113, Rdnr. 62]). Demgemäß ist es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten durch § 43a Abs. 1 BRAO untersagt, sich auch durch Gesellschaftsverträge rechtlichen Bindungen zu unterwerfen, durch deren Ausgestaltung die anwaltliche Unabhängigkeit gefährdet wird (vgl. BVerfGE 135, 90 [118, Rdnr. 76]).

Keine Gefahr für anwaltliche Unabhängigkeit

[84] Bei der Zusammenarbeit mehrerer Berufsträger lassen sich Beeinträchtigungen der beruflichen Unabhängigkeit der einzelnen Partner etwa wegen der Rücksichtnahme auf die Belange anderer zur Vermeidung oder Lösung von Interessenskonflikten oder auch aufgrund entstehender Machtstrukturen nie völlig ausschließen. Die Annahme des Gesetzgebers, insoweit gelte es einer Gefährdung der Unabhängigkeit zu begegnen, ist daher plausibel und nicht zu beanstanden. Allerdings erscheint die Gefahr in der konkreten Konstellation einer Partnerschaft vergleichsweise gering. Die Verpflichtung zu beruflicher Unabhängigkeit ist nicht auf die Rechtsanwaltschaft beschränkt, sondern ein wesentliches Kennzeichen aller Freien Berufe. Insbesondere bestimmt § 1 Abs. 2 Satz 1 PartGG, dass die Freien Berufe „im allgemeinen ... die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art ... zum Inhalt“ haben. Dem trägt nicht nur für die bayerische Ärzteschaft § 30 BOÄ Rechnung; vielmehr finden sich in den Berufsordnungen der anderen Landesärztekammern Regelungen, die entsprechend der Muster-Berufsordnung überwiegend wortgleich oder im Übrigen jedenfalls der Sache nach vorschreiben, dass Ärztinnen und Ärzte in allen vertraglichen und sonst beruflichen Beziehungen zu Dritten ihre ärztliche Unabhängigkeit für die Behandlung der Patientinnen und Patienten zu wahren haben. Ähnlich verpflichtende Regelungen zur Wahrung der beruflichen Unabhängigkeit gelten für Apothekerinnen und Apotheker nach den Berufsordnungen der jeweiligen Apothekerkammern. So wird etwa für Apothekerinnen und Apotheker in Bayern durch §§ 7, 12 und 13 BOA die Unabhängigkeit ihrer heilberuflichen Entscheidungen besonders normiert. Verstöße gegen diese Pflichten unterliegen – wie auch für die Anwaltschaft nach § 113 BRAO – der berufsgerichtlichen Ahndung gemäß den Heilberufsgesetzen der Länder. Ungeachtet dieser flankierenden Sanktionsbestimmungen beruht die Konzeption des jeweiligen Berufsrechts ohnehin nicht auf der Annahme, dass eine situationsgebundene Gelegenheit zur Pflichtverletzung im Regelfall zu einem pflichtwidrigen Handeln führt, sondern darauf, dass sich die Berufsträger – namentlich Ärzte und Apotheker nicht anders als Rechtsanwälte – grundsätzlich rechtstreu verhalten (vgl. BVerfGE 108, 150 [163]).

[85] (2) Hiernach sind die Gefahren, die mit jeder gemeinsamen Berufsausübung für die Unabhängigkeit einzelner Berufsträger verbunden sind, zu gering, als dass das Sozietätsverbot angemessen wäre. Dass mit der gemeinsamen Berufsausübung gewisse Gefahren für die Unabhängigkeit der einzelnen Berufsträger einhergehen, ist im Übrigen keine Besonderheit einer interprofessionellen Kooperation, sondern gilt nicht weniger für monoprofessionelle Berufsausübungsgemeinschaften unter Rechtsanwälten (vgl. *Hellwig*, AnwBl. 2014, 606 [609]). Aber diese wurden vom Gesetzgeber nicht nur ausdrücklich erlaubt, sondern auch um die Zusammenarbeit mit den weiteren nach § 59a Abs. 1 BRAO als sozietätsfähig anerkannten Berufen ins-

besondere der Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erweitert. Für all diese Berufe hat der Gesetzgeber also das mit gemeinsamer Ausübung verbundene Risiko einer Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit hingenommen. Auch insoweit wurde ein Ausgleich zwischen dem allgemeinen Interesse an einer funktionierenden Rechtspflege und der Berufsfreiheit gefunden. Die zugrunde liegende Einschätzung trifft wiederum für den vorliegenden Fall einer Partnerschaft von Rechtsanwälten mit Ärzten oder Apothekern gleichermaßen zu. Der Ausschluss einer solchen beruflichen Zusammenarbeit wäre nur dann angemessen und den Berufsträgern zumutbar, wenn es für eine hier abweichende Gewichtung der betroffenen Rechtsgüter hinreichende Gründe gäbe. Daran fehlt es jedoch nicht nur mit Blick auf die Sicherung der beruflichen Verschwiegenheit (vgl. oben C. II. 2. c aa [3][b]), sondern auch für die maßgebliche Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit.

[86] (a) Dies gilt zunächst mit Blick auf die im konkreten Fall betroffenen Berufe. Im Vergleich zu den nach § 59a BRAO zulässigen Konstellationen der gemeinsamen Berufsausübung bietet die interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern kein entscheidend erhöhtes Gefährdungspotential für die anwaltliche Unabhängigkeit. Zwar fehlt es hier im Unterschied zu den sozietätsfähigen Berufen an der Gemeinsamkeit einer im weitesten Sinne wirtschaftlichen oder wirtschaftsrechtlichen Beratung; dies lässt jedoch keinen plausiblen Grund für einen gesteigerten Schutzbedarf zugunsten der anwaltlichen Unabhängigkeit erkennen. Im Gegenteil spricht das grundlegend andere, im Heil- und Gesundheitswesen liegende Tätigkeitsfeld der Ärzte und Apotheker eher dafür, dass diese schon wegen ihrer beruflichen Distanz zu rechtlichen Fragestellungen die Unabhängigkeit des anwaltlichen Partners stärker respektieren werden.

[87] (b) Eine stärkere Gefährdung der Unabhängigkeit folgt auch nicht aus der hier in Frage stehenden Organisationsform. Es mag ein grundsätzliches Problem darin gesehen werden, dass Berufsfremde aus weiteren, völlig anderen Tätigkeitsfeldern in interprofessionellen Berufsausübungsgemeinschaften zu Entscheidungsträgern der Sozietät werden und damit die rechtliche und tatsächliche Handlungsfreiheit der anwaltlichen Partner einschränken könnten. Diese Befürchtung vermag vorliegend jedoch den Ausschluss von Ärzten und Apothekern aus dem Kreis der sozietätsfähigen Berufe nach § 59a BRAO nicht zu rechtfertigen. Das folgt aus den besonderen Vorschriften für die – hier allein zu erörternde – Partnerschaftsgesellschaft. Die Berufsausübung in einer solchen Gesellschaft kann den jeweiligen Berufsträger nach § 6 Abs. 1 PartGG nicht von seinen berufsrechtlichen Pflichten befreien (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften und zur Änderung anderer Gesetze, BT-Drucks. 12/6152, S. 15), so dass der anwaltliche Partner weiterhin seiner beruflichen Unabhängigkeit verpflichtet bleibt. Diese

berufsrechtlichen Bindungen des Rechtsanwalts können seine Partner nicht übergehen. Denn der Grundsatz der Selbstorganschaft ist, ungeachtet der Möglichkeiten, die aufgrund der Vertragsfreiheit insbesondere für die Gestaltung des Innenverhältnisses ansonsten eröffnet sind, bei der Partnerschaftsgesellschaft aufgrund der zwingenden Regelung in § 6 Abs. 2 PartGG entscheidend gestärkt (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften und zur Änderung anderer Gesetze, a.a.O.). Hiernach kann die Geschäftsführungsbefugnis des einzelnen Partners insoweit nicht beschränkt werden, als seine Berufsausübung betroffen ist. Sichergestellt ist damit zumindest, dass berufsfremde Partner die anwaltliche Berufstätigkeit nicht im Rahmen der Geschäftsführung beeinflussen können.

[88] (c) Ohnehin sind ungeachtet der gewählten gesellschaftsrechtlichen Form bei einer beruflichen Zusammenarbeit die bereits erwähnten satzungsrechtlichen Sicherungen (vgl. oben C. II. 2. c aa [3][c]) auch für die anwaltliche Unabhängigkeit zu beachten. So darf sich ein Rechtsanwalt gem. § 30 Satz 1 BORA mit Angehörigen anderer Berufe nur dann zu einer gemeinschaftlichen Berufsausübung verbinden, wenn diese bei ihrer Tätigkeit das anwaltliche Berufsrecht beachten. Da die Angehörigen anderer Berufe nicht unmittelbar Normadressaten der Berufsordnung der Rechtsanwälte und damit des anwaltlichen Berufsrechts sind, wird die Vorschrift überwiegend – und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden – so verstanden, dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, seine nichtanwaltlichen Partner anzuhalten, dass diese bei ihrer Tätigkeit in der Berufsausübungsgemeinschaft das anwaltliche Berufsrecht beachten (*Scharmer*, in: Hartung, BORA/FAO, 5. Aufl. 2012, § 30 BORA, Rdnr. 23; *Brüggemann*, in: Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl. 2016, § 30 BORA, Rdnr. 3; *Henssler*, in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 30 BORA, Rdnr. 5). Lassen sich die nichtanwaltlichen Partner hierauf nicht ein, so darf der Rechtsanwalt die Partnerschaft nicht eingehen oder fortsetzen, ohne seine berufsrechtlichen Pflichten zu verletzen und deshalb Sanktionen befürchten zu müssen.

[89] Daneben bestimmt § 33 Abs. 2 BORA, dass jeder Rechtsanwalt bei beruflicher Zusammenarbeit „gleich in welcher Form“ zu gewährleisten hat, dass die Regeln der Berufsordnung der Rechtsanwälte auch von der damit geschaffenen „Organisation“ eingehalten werden. Die Vorschrift verpflichtet zwar anders als § 30 BORA nicht zum Unterlassen des Beitritts oder zum Austritt aus einer Berufsausübungsgemeinschaft, der anwaltliche Partner hat aber aufgrund des § 33 Abs. 2 BORA das ihm Mögliche zu tun, um berufswidriges Verhalten der Berufsausübungsgemeinschaft zu beenden. Hierzu zählt auch die Verpflichtung, sich gegen Beeinträchtigungen seiner anwaltlichen Unabhängigkeit gegenüber seinen Partnern aktiv zur Wehr zu setzen.

[90] cc) Ein Sozietätsverbot, das Partnerschaftsgesellschaften zwischen Rechtsanwälten und Ärzten oder Apothekern hindert, erfüllt schließlich auch dann nicht

die Anforderungen an einen i.S.d. Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angemessenen Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung, wenn mit ihm das Ziel verfolgt wird, die Geradlinigkeit anwaltlicher Tätigkeit zu wahren, also Interessenkonflikte zu vermeiden.

[91] (1) Gem. § 43a Abs. 4 BRAO und nach näherer Maßgabe des § 3 BORA ist es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten untersagt, widerstreitende Interessen zu vertreten. Strafrechtlich abgesichert ist dieses Verbot in wesentlichen Teilen durch die Strafbarkeit des Parteiverrats nach § 356 StGB. Normzweck der Regelungen ist die Wahrung des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant sowie die Sicherung der Stellung des Rechtsanwalts als eines unabhängigen Sachwalters im Dienste der Rechtsuchenden (vgl. BVerfGE 108, 150 [160f.]). Damit dient die Geradlinigkeit anwaltlicher Interessenvertretung auch dem übergeordneten Gemeinwohlziel einer funktionierenden Rechtspflege.

[92] Entsprechende Bestimmungen finden sich in den Berufsordnungen für Ärzte und Apotheker nicht. Der Verzicht auf vergleichbare Regelungen erscheint nachvollziehbar, weil Ärzte und Apotheker bei Ausübung ihrer Berufe typischerweise nicht im Interesse ihrer Patienten in ein Gegnerverhältnis zu Dritten geraten. Auch die Täterqualifikation der Strafvorschrift des § 356 StGB können weder Ärzte noch Apotheker verwirklichen (vgl. etwa *Dahs*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2014, § 356, Rdnr. 12 ff. m.w.N.). Abgesehen von Rechtsanwälten – und den in § 209 BRAO genannten Kammermitgliedern – sind aber auch die in § 59a BRAO genannten sozietätsfähigen Berufe nicht zu geradliniger Interessenvertretung gem. § 43a Abs. 4 BRAO, § 3 BORA verpflichtet. Zudem können sich allenfalls noch Patentanwälte sowie in dem sehr eingeschränkten Rahmen des § 392 AO auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer wegen Parteiverrats strafbar machen (vgl. etwa *Dahs*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2014, § 356, Rdnr. 19, 21 m.w.N.). Um zu verhindern, dass über die Partner aus sozietätsfähigen Berufen Interessen vertreten werden, die denen des Mandanten zuwiderlaufen, bleibt daher regelmäßig nur der Weg, den anwaltlichen Partner gem. § 30 Satz 1 BORA zu verpflichten, diese bei der Begründung einer beruflichen Zusammenarbeit vertraglich an die Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts zu binden und damit auch an die Beachtung der Pflicht zur Geradlinigkeit (§ 43a Abs. 4 BRAO, § 3 BORA). Hinzu kommt die Verpflichtung des Rechtsanwalts, aufgrund seiner unentziehbaren Befugnisse als Partner (§ 6 Abs. 2 PartGG) gem. § 33 Abs. 2 BORA zu verhindern, dass durch sozietätsweit wirkende Maßnahmen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen missachtet wird.

[93] (2) In dem damit gezogenen engen Rahmen hat es auch der Gesetzgeber bei Zulassung der sozietätsfähigen Berufe durch § 59a Abs. 1 BRAO unter Abwägung und zum Ausgleich mit der grundrechtlich geschützten freien Berufsausübung hingenommen, dass Gefährdungen für die Geradlinigkeit anwaltlicher Tätigkeit durch

interprofessionelle Zusammenarbeit nicht völlig auszuschließen sind. Da sich wiederum zeigt, dass bei einer Partnerschaft mit Ärzten und Apothekern im Vergleich zu Angehörigen sozietätsfähiger Berufe keine spezifisch erhöhten Gefährdungen der anwaltlichen Geradlinigkeit auszumachen sind, erweist sich das Sozietätsverbot unter diesem Gesichtspunkt ebenfalls als unangemessener, den betroffenen Grundrechtsträgern nicht zumutbarer Eingriff in deren Berufsfreiheit.

[94] III. Da sich die Verfassungswidrigkeit des § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO bereits aus der Unvereinbarkeit mit der durch Art. 12 Abs. 1 GG garantierten Berufsfreiheit ergibt, bedarf es keiner Entscheidung, ob noch weitere Grundrechte, wie namentlich der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) oder die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG), verletzt sind.

[95] IV. Wegen der Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz ist § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO in dem zur Überprüfung stehenden Teil der Regelung für nichtig zu erklären. Dies betrifft das an Rechtsanwälte gerichtete Verbot, sich mit Ärzten und Apothekern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft zu verbinden.

[96] Eine nicht hinnehmbare Regelungslücke (vgl. dazu BVerfGE 128, 326 [404] m.w.N.) entsteht hierdurch nicht. Die teilweise Nichtigkeit der Verbotsnorm bedeutet angesichts der Garantie der freien Berufsausübung nichts anderes als die Zulässigkeit der genannten interprofessionellen Zusammenarbeit, ohne dass hiermit Komplikationen einhergehen würden. Diese Rechtswirkungen der teilweisen Nichtigerklärung schaffen insbesondere keine Unsicherheit über die Rechtslage zulasten der Behörden und der Rechtsunterworfenen. Für den konkreten Fall steht vielmehr außer Frage, dass der gegründeten Partnerschaftsgesellschaft zwischen einem Rechtsanwalt und einer Ärztin und Apothekerin die Eintragung nicht wegen eines Sozietätsverbots verweigert werden darf.

FIRMIERUNG EINER RECHTSANWALTSGESellschaft ALS TREUHANDGESELLSCHAFT

BRAO § 59c, § 59k; UWG § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 4 Nr. 11

1. Enthält die Firma einer Rechtsanwalts-gesellschaft inhaltlich zutreffend einen Hinweis auf eine von der Gesellschaft ausgeübte Treuhandtätigkeit, wird eine Irreführung der beteiligten Verkehrskreise nicht dadurch hervorgerufen, dass diese Tätigkeit in der Satzung der Gesellschaft als Unternehmenszweck nicht genannt wird.

2. Da die Treuhandtätigkeit seit jeher zum Berufsbild der Rechtsanwälte gehört, kann eine untergeordnete Treuhandtätigkeit auch ohne ausdrückliche gesetzliche Gestattung Unternehmensgegenstand einer Rechtsanwalts-gesellschaft sein.

BGH, Urt. v. 30.7.2015 – I ZR 18/14

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Kl. ist die RAK ... Die Bekl. zu 1 ist eine Rechtsanwalts-gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter „... Treuhand-gesellschaft mbH Rechtsanwalts-gesellschaft“ firmiert. Der Bekl. zu 2 ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Bekl. zu 1.

[2] Nachdem die Kl. den Bekl. zu 2 mit Schreiben v. 1.12.2010 darauf hingewiesen hatte, dass eine Zulassung der Bekl. zu 1 als Rechtsanwalts-gesellschaft wegen der in deren Satzung als Unternehmenszweck genannten Treuhandtätigkeiten nicht in Aussicht gestellt werden könne, ließ der Bekl. zu 2 die entsprechende Passage aus der Satzung der Bekl. zu 1 entfernen. Am 14.12.2010 ließ die Kl. die Bekl. zu 1 trotz bereits geäußelter Bedenken gegen die Zulässigkeit ihrer Firma als Rechtsanwalts-gesellschaft zu.

[3] Die Bekl. zu 1 verwaltet treuhänderisch ungefähr 17.000 Fondsbeteiligungen für elf Publikums-Kommanditgesellschaften.

[4] Die Kl. hält die von der Bekl. zu 1 verwendete Firma für irreführend und unzulässig, weil eine Treuhandtätigkeit nicht Unternehmensgegenstand einer Rechtsanwalts-gesellschaft sein dürfe.

[5] Die Kl. hat beantragt, die Bekl. unter Androhung bestimmter Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr für eine Rechtsanwalts-gesellschaft die Firma ESCRO Treuhand-gesellschaft mbH Rechtsanwalts-gesellschaft zu führen.

[6] Das LG hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen.

[7] Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Bekl. beantragen, verfolgt die Kl. ihren Klageantrag weiter.

AUS DEN GRÜNDEN:

[8] I. Das Berufungsgericht hat die Klage als unbegründet angesehen, weil der Verkehr durch die beanstandete Firmierung nicht irreführt werde und diese nicht gegen berufsrechtliche Bestimmungen verstoße. Dazu hat es ausgeführt:

[9] Der Kl. stehe kein Unterlassungsanspruch zu. Die Gefahr einer Irreführung des Verkehrs über den tatsächlichen Unternehmensgegenstand der Bekl. zu 1 durch Verwendung des Firmenbestandteils „Treuhand-gesellschaft“ bestehe nicht. Dieser Firmenbestandteil sei objektiv zutreffend. Die angegriffene Firmierung rufe beim Verkehr auch nicht die Vorstellung hervor, die Treuhandtätigkeit sei der eigentliche Gegenstand der Tätigkeit der Bekl. zu 1. Ein Verbot komme nicht deshalb in Betracht, weil der Bekl. zu 1 als Rechtsanwalts-gesellschaft eine schwerpunktmäßige Treuhändertätigkeit nach § 59c Abs. 1 BRAO nicht gestattet sei. Die Treuhändertätigkeit zähle typischerweise zum Berufsbild der Rechtsanwälte.

[10] II. Das gegen diese Beurteilung gerichtete Rechtsmittel der Kl. ist nicht begründet. Die Beurteilung des Berufungsgerichts, ein Unterlassungsanspruch der Kl. nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 2 UWG i.V.m.

§§ 3, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG sowie nach §§ 3, 4 Nr. 11 UWG wegen eines Verstoßes gegen §§ 43b, 59c Abs. 1, § 59k Abs. 1 BRAO, § 6 Abs. 1 BORA sei nicht gegeben, hält im Ergebnis den Angriffen der Revision stand.

[11] 1. (...)

[12] 2. Zu Recht hat das Berufungsgericht einen auf Unterlassung der von der Bekl. zu 1 verwendeten Firmierung gerichteten Anspruch der Kl. nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 2 UWG verneint.

[13] a) Der Kl. steht ein solcher Anspruch unter dem Gesichtspunkt einer Irreführung des Verkehrs über den tatsächlichen Unternehmensgegenstand der Bekl. zu 1 durch Verwendung des Firmenbestandteils „Treuhandgesellschaft“ nach §§ 3, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG nicht zu.

[14] aa) Das Berufungsgericht hat angenommen, der von der Bekl. zu 1 verwendete Firmenbestandteil „Treuhandgesellschaft“ sei mit Blick auf die tatsächliche Tätigkeit der Bekl. zu 1 objektiv zutreffend. Der Begriff „Treuhandgesellschaft“ weise auf eine Besorgung fremder Vermögensangelegenheiten im eigenen Namen hin. Die Bekl. zu 1 verwalte rund 17.000 Fondsbeteiligungen für elf Publikumsgesellschaften. Sie betätige sich deshalb in nennenswertem Umfang als Treuhänderin. Gegen diese Beurteilung, die Rechtsfehler nicht erkennen lässt, wendet sich die Revision nicht.

[15] bb) Das Berufungsgericht hat angenommen, der Begriff „Treuhandgesellschaft“ erzeuge beim Verkehr nicht die unrichtige Vorstellung, die Treuhandtätigkeit sei der Schwerpunkt der Tätigkeit der Bekl. zu 1 oder ihre einzige Tätigkeit. Das hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung stand.

[16] (1) Das Berufungsgericht hat ausgeführt, gegen eine solche Verkehrsauffassung spreche, dass die Firma der Bekl. zu 1 auch die Bezeichnung „Rechtsanwalts-gesellschaft“ enthalte. Ihrer prominenten Platzierung am Ende der Firmierung entnehme der Verkehr den Hinweis, dass es sich nicht um eine reine Treuhandgesellschaft, sondern auch um eine Rechtsanwalts-gesellschaft handle. Der Verkehr messe der Bezeichnung „Rechtsanwalts-gesellschaft“ nicht deshalb eine geringere Bedeutung für die Bezeichnung des Unternehmensgegenstandes bei, weil diese Angabe nach § 59k BRAO gesetzlich geboten sei. Es sei nicht davon auszugehen, dass der angesprochene Verkehr diese Regelung kenne. Daran ändere auch die Bezeichnung „ESCRO“ nichts. Möglicherweise habe das englische Wort „escrow“ (in deutscher Übersetzung: Treuhandkonto, Treuhandvertrag) die Firmenwahl beeinflusst und den Bestandteil „Treuhandgesellschaft“ verstärken sollen. Der angesprochene Verkehr werde die Bezeichnung „ESCRO“ dennoch als Phantasiewort einordnen, weil das englische Wort „escrow“ auch mit der englischen Sprache gut vertrauten Mitgliedern des angesprochenen Verkehrs kaum geläufig sei.

[17] (2) Diese vom Berufungsgericht zur Verkehrsauffassung und zum Fehlen einer Irreführung getroffenen

Feststellungen liegen im Wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. Sie können im Revisionsverfahren nur daraufhin überprüft werden, ob das Berufungsgericht bei seiner Würdigung gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen oder wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen hat (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Urte. v. 24.9.2013 – I ZR 89/12, GRUR 2013, 1254, Rdnr. 16 = WRP 2013, 1596 - Matratzen Factory Outlet; Urte. v. 6.11.2013 – I ZR 104/12, GRUR 2014, 88, Rdnr. 31 = WRP 2014, 57 - Vermittlung von Netto-Policen, jeweils m.w.N.; Urte. v. 12.2.2015 – I ZR 36/11, GRUR 2015, 403, Rdnr. 21 = WRP 2015, 444 - Monsterbacke II). Ein solcher Rechtsfehler ist nicht erkennbar und wird von der Revision auch nicht geltend gemacht.

[18] cc) Die Firmenbezeichnung der Bekl. zu 1 kann nicht deshalb als irreführend angesehen werden, weil die Treuhandtätigkeit als Unternehmenszweck aus der Satzung der Bekl. zu 1 entfernt worden ist.

[19] (1) Allerdings trifft die Rüge der Revision zu, dass die Kl. die Firma der Bekl. zu 1 mit dieser Begründung als irreführend beanstandet hat und dass das Berufungsurteil hierzu keine Ausführungen enthält.

[20] (2) Dies verhilft der Revision jedoch nicht zum Erfolg. Aus den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen zum Umfang der von der Bekl. zu 1 tatsächlich entfalteteten Treuhandtätigkeit ergibt sich ohne weiteres, dass auch insoweit keine Irreführung des angesprochenen Verkehrs vorliegt. Es ist nicht ersichtlich und wird von der Revision nicht dargelegt, dass ein die Unternehmenstätigkeit beschreibender Bestandteil der Firma einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei den beteiligten Verkehrskreisen eine Vorstellung über den Inhalt der gesellschaftsvertraglichen Regelungen der Gesellschaft hervorruft. Macht sich der angesprochene Verkehr über die Regelungen des Gesellschaftsvertrags keine Gedanken, kann er in diesem Punkt keiner Fehlvorstellung erliegen.

[21] (3) Soweit die Revision geltend macht, die Bekl. zu 1 habe im Briefkopf der von ihr verwandten Schreiben den Firmenbestandteil „ESCRO Treuhandgesellschaft“ hervor, ist dies für den Streitfall nicht entscheidungserheblich. Streitgegenstand ist nicht die Verwendung des Briefkopfs der Bekl. zu 1 in einer bestimmten Ausgestaltung, sondern das Führen der Firma „ESCRO Treuhandgesellschaft mbH Rechtsanwalts-gesellschaft“. Auf den Vortrag der Bekl., die Bekl. zu 1 verwende den von der Kl. beanstandeten Briefkopf nicht im geschäftlichen Verkehr, kommt es deshalb nicht an.

[22] b) Der von der Kl. gegen die Bekl. geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist nicht unter dem Gesichtspunkt der Angabe eines berufsrechtlich unzulässigen Unternehmensgegenstands in der Firmierung der Bekl. zu 1 begründet. Ein Unterlassungsanspruch ergibt sich weder aus § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG noch aus §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. §§ 43b, 59c Abs. 1, § 59k Abs. 1 BRAO, § 6 Abs. 1 BORA.

Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, die Tätigkeit einer Rechtsanwalts-gesellschaft als Treuhänderin sei nicht nach § 59c BRAO unzulässig.

Deshalb dürfe die Bezeichnung „Treuhändergesellschaft“ in deren Unternehmensbezeichnung genannt werden.

[23] aa) Das Berufungsgericht hat angenommen, eine gesetzliche Regelung, nach der Rechtsanwälten oder Rechtsanwalts-gesellschaften Treuhand-tätigkeiten verboten seien, bestehe nicht. Die Treuhand-tätigkeit zähle typischerweise zum Berufsbild des Rechtsanwalts. Bei der Abwicklung von Kapitalanlageverträgen würden Rechtsanwälte häufig als Treuhänder eingeschaltet. Nach § 80 Abs. 3 des am 22.7.2013 in Kraft getretenen Kapitalanlage-gesetzbuches seien Rechtsanwälte für die von der Bekl. zu 1 betriebene Tätigkeit als Verwahrstelle für geschlossene alternative Investmentfonds als Treuhänder vorgesehen. Die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Treuhänder könne eine Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten darstellen. Selbst wenn das zulässige Tätigkeitsfeld von Rechtsanwalts-gesellschaften auf die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten beschränkt sei, könne die Tätigkeit von Rechtsanwalts-gesellschaften als Treuhänder deshalb nicht als unzulässig bewertet werden. Die Kl. habe nicht behauptet, dass die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten bei der Treuhand-tätigkeit der Bekl. zu 1 keine Rolle spielten und ausschließlich auf die Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange beschränkt seien.

[24] bb) Diese Beurteilung hält den Angriffen der Revision stand. Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zu Recht angenommen, die von der Bekl. zu 1 ausgeübte Treuhand-tätigkeit könne gem. § 59c Abs. 1 BRAO Unternehmensgegenstand einer Rechtsanwalts-gesellschaft sein.

[25] (1) Nach der Rechtsprechung des BGH kann ein im Rahmen eines Kapitalanlagemodells geschlossener Treuhandvertrag vom Rechtsberatungsgesetz (nunmehr: Rechtsdienstleistungsgesetz) erfasst werden, wenn der Treuhänder nach dem Vertrag nicht nur die wirtschaftlichen Belange des Anlegers wahrzunehmen, sondern dessen Rechte zu verwirklichen oder dessen Rechtsverhältnisse zu gestalten, insbesondere in dessen Namen die erforderlichen Verträge abzuschließen hat (vgl. BGH, Urt. v. 28.9.2000 – IX ZR 279/99, BGHZ 145, 265, 269ff.; Urt. v. 18.9.2001 – XI ZR 321/00, NJW 2001, 3774, 3775; Urt. v. 14.6.2004 – II ZR 393/02, NJW 2004, 2736, 2737; Urt. v. 8.5.2006 – II ZR 123/05, NJW-RR 2006, 1182, Rdnr. 9). Nicht jeder im Rahmen eines Kapitalanlagemodells geschlossene Treuhandvertrag hat jedoch rechtsberaternde Tätigkeiten zum Gegenstand. Vielmehr ist es möglich, dass der Treuhänder keine Verträge abzuschließen hat und auch das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung nur unter engen Voraussetzungen ausüben darf. In einem solchen Fall ist die vom Treuhänder geschuldete Tätigkeit keine Rechtsberaternde (BGH, NJW-RR 2006, 1182, Rdnr. 9).

[26] (2) Das Berufungsgericht hat die Treuhand-tätigkeit der Bekl. zu 1 als Tätigkeit im Rahmen der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten bewertet und deshalb einen Verstoß gegen § 59c Abs. 1 BRAO verneint. Damit hat es den Vortrag der Kl. zwar nicht ausgeschöpft. Die Kl. hat ihr Klagebegehren vorrangig damit begründet, dass eine im Rahmen von Publikums-gesellschaften erbrachte Treuhand-tätigkeit gerade nicht als Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten angesehen werden kann. Es gab für das Berufungsgericht angesichts der in der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorgenommenen differenzierten Betrachtung der Treuhänderstellung in Publikums-gesellschaften auch Anhaltspunkte dafür, dass diese Sichtweise der Kl. im Einzelfall zutreffen kann. Die Auffassung des Berufungsgerichts erweist sich jedoch im Ergebnis als richtig.

[27] (3) Sollte die Bekl. zu 1 im Rahmen ihrer Treuhand-tätigkeit die Rechte der Treugeber ausüben oder deren Rechtsverhältnisse gestalten, wäre diese Tätigkeit als Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten und damit nach § 59c Abs. 1 BRAO als zulässig anzusehen. Hiervon ist das Berufungsgericht ausgegangen, ohne dass die Revision dagegen Rügen erhoben hat.

[28] (4) Auch wenn die Bekl. zu 1 nur die wirtschaftlichen Belange ihrer Treugeber wahrnehmen und in dieser Weise nicht rechtsberaternd, sondern gewerblich tätig werden würde, wäre ihr diese Tätigkeit nach § 59c Abs. 1 BRAO nicht verboten.

[29] Die gesetzliche Regelung sieht als Unternehmensgegenstand von Rechtsanwalts-gesellschaften die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten vor. Eine Treuhand-tätigkeit wird als möglicher Unternehmensgegenstand einer Rechtsanwalts-gesellschaft nicht erwähnt (zur Frage, ob der in § 59c Abs. 1 BRAO vorgegebene Unternehmensgegenstand von Rechtsanwalts-gesellschaften über die Rechtsberatung hinaus erweitert werden kann, vgl. *Brüggemann*, in *Feuerich/Weyland/Vossebürger/Böhnlein/Brüggemann*, BRAO, 8. Aufl., § 59c, Rdnr. 3; *Bormann*, in *Gaier/Wolf/Göcken/Bormann*, *Anwaltliches Berufsrecht*, § 59c BRAO, Rdnr. 27; *Henssler*, in *Henssler/Prütting*, BRAO, 4. Aufl., § 59c, Rdnr. 7; *Hartung*, BRAO, 5. Aufl., § 59c, Rdnr. 4; *Zuck*, MDR 1998, 1317, 1318; *Römermann*, GmbH 1999, 1175, 1177). Dennoch kann eine Treuhand-tätigkeit Unternehmensgegenstand einer Rechtsanwalts-gesellschaft sein. Die BRAO enthält – anders als das Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 3, § 27 Abs. 2 WPO) und das Steuerberatungsgesetz (§ 57 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 72 StBerG) – keine besondere gesetzliche Regelung, die Rechtsanwälten eine Treuhand-tätigkeit gestattet. Dies ist jedoch nicht erforderlich.

Die Treuhand-tätigkeit gehört seit jeher zum Berufsbild der Rechtsanwälte (BGH, Beschl. v. 4.3.1985 – AnwZ (B) 43/84, BGHZ

Gehört zum Berufsbild der RAe

94, 65, 70; Urt. v. 9.11.1992 – II ZR 141/91, BGHZ 120, 157, 159; vgl. auch Urt. v. 18.7.2011 – AnwZ (BrFG) 18/10, NJW 2011, 3036, Rdnr. 8 bis 10; Beschl. v. 15.7.2014 – II ZB 2/13, BGHZ 202, 92, Rdnr. 21). Sie kann daher von Rechtsanwälten auch ohne eine entsprechende ausdrückliche gesetzliche Gestattung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ausgeübt werden. Das Berufsbild eines Rechtsanwalts, der Treuhandtätigkeiten ausführt, liegt im Übrigen dem Erwägungsgrund 34 der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugrunde, die der deutsche Gesetzgeber mit dem Kapitalanlagegesetzbuch (dort § 80 Abs. 3) umgesetzt hat. Da den Rechtsanwälten eine freiberufliche oder gewerbliche Treuhandtätigkeit gestattet ist, kann jedenfalls eine untergeordnete Treuhandtätigkeit auch Unternehmensgegenstand einer Rechtsanwalts-gesellschaft sein.

[30] (5) Die von der Revision aufgeworfene Frage, ob eine Treuhandtätigkeit ohne jegliche Einschränkung, das heißt auch eine solche Treuhandtätigkeit, die gegenüber der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten im Vordergrund steht, mit Blick auf die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft zulässig wäre, braucht im Streitfall nicht entschieden zu werden (vgl. hierzu BGH, NJW 2011, 3036, Rdnr. 22). Nach dem eigenen Vorbringen der Kl. spielt die Treuhandtätigkeit bei der Bekl. zu 1 nur eine untergeordnete Rolle. Nichts Gegenteiliges ergibt sich daraus, dass die Bekl. zu 1 eine Vielzahl von Fondsbeteiligungen verwaltet. Aus der Anzahl der verwalteten Beteiligungen kann weder auf den Umfang der hierfür erforderlichen Tätigkeit der Bekl. zu 1 noch darauf geschlossen werden, dass die rechtsberatende Tätigkeit gegenüber der Treuhandtätigkeit nur eine untergeordnete Bedeutung haben kann.

VERGÜTUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ANFORDERUNGEN AN EINE ANWÄLTICHE VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

RVG § 3a Abs. 1, § 34 Abs. 1 Satz 1

1. Eine formfreie Gebührenvereinbarung für eine außergerichtliche Beratung liegt nur vor, wenn sich den Abreden der Parteien entnehmen lässt, dass oder in welchem Umfang die vereinbarte Vergütung ausschließlich Leistungen nach § 34 RVG umfasst.

2. Eine Vergütungsvereinbarung ist von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung abgesetzt, wenn der Vertrag die Vergütungsvereinbarung in einem gesonderten und entsprechend gekennzeichneten Abschnitt oder Paragraphen regelt. Deutlich ist dieses Absetzen, wenn die Vergütungsvereinbarung optisch eindeutig von den anderen im Vertragstext enthaltenen Bestimmungen – mit Ausnahme der Auftragserteilung – abgegrenzt ist.

BGH, Urt. v. 3.12.2015 – IX ZR 40/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil v. 5.6.2014 (BRAK-Mitt. 2014, 220) hat der BGH seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und entschieden, dass eine Vergütungsvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant, die gegen die Formvorschriften des § 3a Abs. 1 Satz 1 und 2 RVG oder die Voraussetzungen für den Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung nach

§ 4a Abs. 1 und 2 RVG verstößt, wirksam ist. Aus ihr kann die vereinbarte Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühr gefordert werden.

VERGÜTUNGSRECHTLICHE BEURTEILUNG VON PRESSERECHTLICHEN ANSPRÜCHEN

RVG § 15 Abs. 2; ZPO § 287

Bei der Geltendmachung von Unterlassungs-, Gegendarstellungs- und Richtigstellungsansprüchen liegt regelmäßig nicht dieselbe Angelegenheit i.S.d. § 15 Abs. 2 RVG vor.

BGH, Urt. v. 17.11.2015 – VI ZR 492/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

VORRANG DES GESETZLICHEN BEITREIBUNGSRECHTS DES IM PKH-VERFAHREN BEIGEORDNETEN ANWALTS

ZPO § 126, § 835, § 836

Das gesetzliche Beitreibungsrecht des im Prozesskostenhilfverfahren beigeordneten Rechtsanwalts geht einer Pfändung des Kostenerstattungsanspruchs der von ihm vertretenen Partei vor.

BGH, Beschl. v. 11.11.2015 – XII ZB 241/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ZULASSUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

EINSTELLUNG DES VERFAHRENS NACH VERZICHT AUF ANWALTSZULASSUNG

BRAO § 139 Abs. 3 Nr. 1, § 197 Abs. 1 Satz 2

* 1. Erght wegen Erlöschens der Anwaltszulassung ein Einstellungsurteil nach § 139 Abs. 3 Nr. 1 BRAO, ist die Berufung i.d.R. unzulässig. Das Fehlen einer Beschwer ergibt sich daraus, dass die Einstellungsentscheidung allein auf das formale Kriterium der fehlenden Zulassung abstellt. Ein abwertendes Urteil über den Rechtsanwalt ist darin nicht enthalten.

* 2. Etwas anderes gilt wegen des Vorrangs des Freispruchs nur, wenn das Verfahren im Einstellungszeitpunkt bereits Freispruchreife hatte.

* 3. Gegen die nach § 197 Abs. 1 Satz 2 BRAO ergehende Kostenentscheidung ist die sofortige Beschwerde gem. § 116 Satz 2 BRAO i.V.m. § 464 Abs. 3 StPO statthaft.

AGH Berlin, Beschl. v. 29.12.2015 – II AGH 14/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mangels Beschwer kann der Rechtsanwalt auch gegen Einstellungen nach § 139 Abs. 3 Nr. 2 – d.h., wenn nach § 115b BRAO von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist – keine Rechtsmittel einlegen. Die Generalstaatsanwaltschaft kann hingegen Berufung einlegen; etwa wenn sie zu § 115b BRAO anderer Auffassung ist.

ZULASSUNGSWIDERRUF WEGEN UNWÜRDIGKEIT

BRAO § 7 Nr. 5

* 1. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist wegen Unwürdigkeit zu versagen, wenn ein Bewerber ein Verhalten gezeigt hat, das ihn bei Abwägung dieses Verhaltens und aller erheblichen Umstände – wie Zeitablauf und zwischenzeitliche Führung – nach seiner Gesamtpersönlichkeit für den Anwaltsberuf nicht tragbar erscheinen lässt.

* 2. Zwischen dem schuldhaften Verhalten und der Unwürdigkeit des Bewerbers muss ein rechtlicher Zusammenhang bestehen. Aus dem vorangegangenen Fehlverhalten muss sich die Unwürdigkeit herleiten lassen.

* 3. Hat ein Bewerber im Rahmen seiner juristischen Ausbildung einen Staatsanwalt massiv belei-

digt und ihn sowohl persönlich als auch beruflich in gravierender Weise angegriffen, kann dies zu einer Unwürdigkeit führen. Dies gilt insbesondere, wenn die Beleidigung nicht Ergebnis einer Affekthandlung war.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 30.10.2015 – 1 AGH 25/15 (n.r.)

AUS DEM TATBESTAND:

Die jetzt 33-jährige Kl. bestand 2012 die 2. juristische Staatsprüfung und stellte 2014 bei der Bekl. einen Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Sie übermittelte der Bekl. einen Auszug aus dem Zentralregister, wonach sie ... wegen Beleidigung zu 60 Tagessätzen je 30 Euro Geldstrafe verurteilt worden sei.

Die Berufung der Kl., reduziert auf das Strafmaß, wurde seitens des LG ... verworfen und das Urteil des AG ... ist seit dem 18.2.2014 rechtskräftig, nachdem die hiergegen eingelegte Revision zum OLG ... ebenfalls erfolglos war. Darüber hinaus wurde die Kl. mit Urteil des AG ... nach eigenen Angaben wegen uneidlicher Falschaussage gem. § 153 StGB zur Mindeststrafe von 3 Monaten auf Bewährung verurteilt. Nach entsprechender Sachstandsanfrage durch die Kl. forderte die Bekl. dann unter dem 3.3.2015 weitere Unterlagen.

Die Bekl. erließ dann unter dem 15.5.2015 den hier streitgegenständlichen Ablehnungsbescheid.

Sie begründete ihn mit der rechtskräftigen Verurteilung wegen Beleidigung gegen den die Kl. seinerzeit als Rechtsreferendarin ausbildenden Staatsanwalt ..., zum anderen mit der Verurteilung wegen uneidlicher Falschaussage.

Hierzu im Einzelnen:

Die Kl. war im Rahmen ihrer juristischen Ausbildung einem Staatsanwalt ... bei der Staatsanwaltschaft ... als Referendarin zur Ausbildung zugewiesen.

Nachdem sie mit der Beurteilung ihrer Leistungen in dem von Herrn ... erstellten Stationszeugnis nicht einverstanden war und dieser eine Abänderung des Zeugnisses abgelehnt hatte, schrieb sie unter dem 21.2.2011 folgende E-Mail:

„[...] Alles andere hätte mich sehr gewundert, denn Menschen, die miteinander Kaffee trinken und gemeinsam zu Mittag essen, pissen sich nicht gegenseitig ans Bein, nicht wahr?

[...]

Sie sind ein provinzieller Staatsanwalt, der nie aus dem Kaff rausgekommen ist, in dem er versauert. Ihr Weltbild entspricht dem des typischen deutschen Staatsbürgers von 1940. Mit Ihrem Leben und Ihrer Person sind Sie so zufrieden wie das Loch vom Plumpsklo.

Als Sie mich vor sich hatten, sind Sie vor Neid fast erblasst. Ich konnte Ihren Hass geradezu sinnlich wahr-

nehmen. Am liebsten hätten Sie mich vergast, aber das ist ja heute out.

Also taten Sie das einzige, wozu Ihnen Ihre begrenzte Position die Möglichkeit bietet: Sie stellten mir ein wirres Zeugnis aus, das an jeder Realität vorbeigeht.

Nun, ich beglückwünsche Sie zu diesem strahlenden Sieg, genießen Sie ihn aufrichtig, kosten Sie ihn bloß richtig aus – denn während es für mich nur ein unerhebliches Ärgernis ist (welches mich, zugegeben ziemlich in meinem Rechtsempfinden berührt), ist es für SIE der Höhepunkt Ihres Lebens. Etwas Schöneres wird Ihnen während Ihrer armseligen Existenz nie erfahren. [...]"

Nach Stellung eines Strafantrages versuchte die Kl., bei der Staatsanwaltschaft eine Einstellung des Verfahrens zu erreichen und wandte sich, als dies nicht gelang, an eine Oberstaatsanwältin ... per E-Mail unter dem ... in der es u.a. am Ende wie folgt lautet:

„[...] Ich bestaune die Praxis der Staatsanwaltschaft ..., Rechtsbrüche zu verfolgen, ohne sich selber an das Recht zu halten. Sollte das eine Frage der inneren Einstellung sein, gehören Sie nicht in den Justizdienst. Sollte das intellektuell bedingt sein, so besuchen Sie doch noch einmal eine Grundstudiumsvorlesung.“

Die Kl. ist der Auffassung, der ablehnende Bescheid verletze sie in ihren Rechten aus Art. 12 GG.

Dies folge hinsichtlich der Verurteilung wegen falscher uneidlicher Aussage aus der Tatsache, dass Tatzeitpunkt das Jahr 2005 gewesen sei und die Verurteilung im Jahre 2007 erfolgt sei, und mithin die Eintragung im Strafregister schon vor Stellung des Zulassungsantrages gelöscht gewesen sei.

Die Diskussionen mit Staatsanwalt ... stellten sich als rechtspolitische Auffassung dar, die nichts dafür hergäben, ob die Kl. als Anwältin geeignet sei oder nicht, da es nicht Aufgabe der Anwaltschaft sei, den bestehenden (gesetzlichen) Zustand gegen Veränderungen zu verteidigen, sondern vielmehr die jeweilig existierende Rechtslage bei der Beratung zugrundezulegen, ohne die Möglichkeit einer Änderung aus dem Auge zu verlieren.

Weiter sei zu Gunsten der Kl. zu berücksichtigen, dass sie sich durch das von Staatsanwalt ... erteilte Zeugnis ungerecht behandelt gefühlt habe und auch im Strafverfahren im Rahmen ihres letzten Wortes vor dem AG ... erklärt habe, sie verstünde mittlerweile, dass ihr Verhalten falsch gewesen sei. Sie habe versucht, dies wieder gutzumachen, was aber nicht ginge.

Dem Rechnung tragend habe die Kl. dann auch gegen das Urteil des AG ... die Berufung auf das Strafmaß beschränkt.

Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass, entgegen der Auffassung der Bekl., die Tat nicht als Rechtsanwalt begangen sei und es sich mithin nicht um eine berufsbezogene Straftat handle. Auch sei ohnehin der Tatbestand der Beleidigung nur mit einer Höchststrafe mit einem Jahr bedroht, der Beleidigte habe keinen Strafantrag gestellt und über den Rechtskreis des Betroffenen habe niemand von der Beleidigung zunächst erfahren.

Die Kl. hat beantragt, unter Aufhebung des Bescheides der Bekl. v. 15.5.2015, zugestellt am 16.5.2015, die Kl. zur Rechtsanwaltschaft zuzulassen sowie ihr Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von RA R zu gewähren.

Die Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen und der Kl. die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Sie verteidigt ihren ablehnenden Bescheid als rechtmäßig.

Aufgrund der geäußerten Beleidigung gegenüber dem Staatsanwalt ... und der E-Mail an Frau Oberstaatsanwältin ... bestehe bei der Kl. die Gefahr, dass sie ihre Stellung als Rechtsanwalt und als Organ der Rechtspflege nicht zur ordnungsgemäßen Berufsausübung nutzen werde.

Aus den unprofessionellen Äußerungen und dem respektlosen Umgang mit anderen ergebe sich die Unfähigkeit, als Teil der Rechtspflege mit anderen, ggf. übergeordneten Organen adäquat zu agieren und die Funktion der Rechtspflege sicherzustellen.

Auch die dokumentierten Diskussionen mit Staatsanwalt ... bei denen es darum ging, dass die Kl. den Tatbestand der Beleidigung für verfassungswidrig halte, in einigen Fällen des Diebstahls entgegen der Absprachen nur das Mindestmaß habe beantragen wollen und darüber hinaus auch Fahren ohne Fahrerlaubnis für eine Lappalie halte, zeige, dass sie formal geltende Gesetze missachte und eine rechtsfeindliche Einstellung zum Ausdruck bringe.

Die Begründungen zu ihren Rechtsmitteln zum LG ... und OLG ... zeigten, dass die Kl. keinerlei Einsehen in die Tat hätten.

AUS DEN GRÜNDEN:

1. Die Klage gegen den Bescheid der Bekl. v. 15.5.2015 ist zulässig, insbesondere auch rechtzeitig erhoben, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

2. Der angefochtene Bescheid der Bekl. ist rechtmäßig und verletzt die Kl. nicht in ihren Rechten.

Gem. § 7 Nr. 5 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn sich der Bewerber eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen lässt, den Beruf des Rechtsanwaltes auszuüben.

a) Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Bewerber ein Verhalten gezeigt hat, das ihn bei Abwägung dieses Verhaltens und aller erheblichen Umstände – wie Zeitablauf und zwischenzeitliche Führung – nach seiner Gesamtpersönlichkeit für den Anwaltsberuf nicht tragbar erscheinen lässt.

Dabei sind das berechnete Interesse des Bewerbers nach beruflicher und sozialer Eingliederung und das durch das Berufsrecht geschützte Interesse der Öffentlichkeit, insbesondere der Rechtsuchenden an der Integrität einzelfallbezogen gegeneinander abzuwägen (st. Rspr. des BGH, siehe nur Ur. v. 10.10.2011 – AnwZ (Brfg) 10/10, BRAK-Mitt. 2012, 31).

Nicht tragbar für Anwaltsberuf

Insoweit stellt § 7 Nr. 5 BRAO eine subjektive, an das Verhalten des Bewerbers anknüpfende Beschränkung zur Zulassung des Rechtsanwaltsberufes dar, die nach der Rechtsprechung des BVerfG (siehe nur BVerfG 63, 266. 293; *Henssler/Prütting-Henssler*, BRAO, 4. Aufl., § 7, Rdnr. 36; *Kleine-Cosack*, § 7, Rdnr. 10; *Schmidt-Räntsch*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, § 7, Rdnr. 33) zulässig ist, wenn sie dem Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes dient. Eine funktionierende Rechtspflege, die auf zuverlässige Rechtsanwälte angewiesen ist, ist ein solches Gemeinschaftsgut, wobei die Auslegung der Vorschrift an Art. 12 GG zu messen ist.

Zwar kann auch ein schwerwiegendes berufsunwürdiges Verhalten nach einer mehr oder minder langen Zeit durch Wohlverhalten oder andere Umstände so sehr an Bedeutung verlieren, dass es die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht mehr hindert (st. Rspr. des BGH, siehe beispielhaft oben, m.w.N.). Die Frage, wie viele Jahre zwischen einem die Unwürdigkeit begründenden Verhalten und dem Zeitpunkt liegen müssen, in dem eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wieder möglich ist, lässt sich nicht durch eine schematische Festlegung auf bestimmte Fristen beantworten, sondern verlangt eine Einzelfallgewichtung aller für und gegen den Bewerber sprechenden Umstände (siehe BGH, a.a.O., m.w.N.).

Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass zwischen dem schuldhaften Verhalten und der Unwürdigkeit des Bewerbers ein rechtlicher Zusammenhang bestehen muss. Aus dem vorangegangenen Fehlverhalten muss sich die Unwürdigkeit herleiten lassen (siehe *Henssler/Prütting*, BRAO, 4. Aufl., § 7, Rdnr. 41).

Neben dem Zeitablauf kommt danach besondere Bedeutung auch der Frage zu, wie der Bewerber in der Zwischenzeit mit seinem Fehlverhalten umgegangen ist und ob er sich ansonsten untadelig geführt hat und sich zu seinem Fehlverhalten bekannt hat.

Letztlich muss im Hinblick auf die mit der Versagung der Zulassung verbundene Einschränkung der Berufswahlfreiheit bei der jeweiligen im Einzelfall zu treffenden Entscheidung gem. § 7 Nr. 5 BRAO der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strikt beachtet und gewahrt werden (siehe BGH, BRAK-Mitt. 1998, 234 bis 235, m.w.N.).

b) Gemessen an diesen Maßstäben steht die von der Kl. begangene Straftat der Beleidigung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei Würdigung aller Umstände entgegen.

Demgegenüber hat die Verurteilung wegen uneidlicher Falschaussage außer Betracht zu bleiben.

Dabei verkennt der Senat nicht, dass auch ältere Verurteilungen berücksichtigt werden können, selbst wenn sie bereits getilgt sind.

Diese Durchbrechung des Verwertungsverbotes setzt jedoch voraus, dass von dem Bewerber wegen dieser Straftat eine erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit ausgeht (siehe *Henssler/Prütting*, BRAO-Kommentar, 4. Aufl., § 7, Rdnr. 46).

Dass von der uneidlichen Falschaussage der Kl. eine allgemeine Gefährdung nicht ausgeht, liegt auf der Hand.

Zunächst ist zu Gunsten der Kl. zu berücksichtigen, dass die von ihr verübte Straftat nicht im Kernbereich der beruflichen Tätigkeit eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwältin begangen worden ist, und dass der vom Gesetz vorgesehene Strafrahmen für den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB eher im unteren Bereich angesiedelt ist.

Weiter ist zugunsten der Kl. zu berücksichtigen, dass sie sich in der Folgezeit straffrei verhalten hat.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Kl. seinerzeit den Staatsanwalt ... äußerst massiv beleidigt hat.

Massive Beleidigung

Insoweit hat das LG ... zu Recht festgestellt, dass die Kl. ihn sowohl persönlich als auch beruflich in gravierender Weise angegriffen hat. Hinzu kommt, dass diese Beleidigung auch nicht Ergebnis einer Affekthandlung war, sondern vielmehr, wie die Kl. selbst in der mündlichen Verhandlung eingeräumt hat, Ergebnis eines längeren Prozesses, mit dem sie sich „Luft machen wollte“ hinsichtlich der vermeintlich schlechten Beurteilung.

Es stellt nach Auffassung des Senates durchaus einen Unterschied dar, ob jemand aufgrund eines Streitgesprächs innerhalb dieses Gespräches beleidigende Äußerungen tätigt oder er – wie im vorliegenden Fall – diese Beleidigung akribisch schriftlich vorbereitet und dann nach Abschluss dieses Prozesses per E-Mail versendet.

Diese Grundeinstellung der Kl. wird dann noch belegt durch die weitere – nicht geahndete – beleidigende E-Mail an die Oberstaatsanwältin ..., mit der sie auch diese sowohl in persönlicher als auch in dienstlicher Hinsicht ebenfalls massiv angreift.

Die hierzu von der Kl. in der mündlichen Verhandlung gegebene Erklärung, sie habe sich schlicht ungerecht behandelt gefühlt, entlastet sie nicht, sondern belegt eher, dass die Kl. keine Einsicht zu ihrer Tat gewonnen hat.

Vielmehr zeigt diese Einlassung und die auch in der mündlichen Verhandlung gerade nicht geäußerte Entschuldigung, dass es der Kl. nach wie vor an Einsicht und Reue hinsichtlich ihrer Verurteilung und der zugrundeliegenden Straftat fehlt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH kommt allerdings der Frage besondere Bedeutung zu, wie der Bewerber in der Zwischenzeit mit seinem Fehlverhalten umgegangen ist. Zeigt er Einsicht und Reue, schlägt dies positiv zu Buche; gegenläufiges Verhalten wie im vorliegenden Fall ist negativ zu bewerten (siehe BGH, BRAK-Mitt. 2000, 306, 307).

Gemessen an diesen Maßstäben steht die von der Kl. begangene Straftat ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei Würdigung aller Umstände derzeit entgegen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Fehlverhalten der Kl. auch nicht durch ihr zwischenzeitliches Wohlverhalten oder andere Umstände derartig an Bedeutung verloren hat, dass es nunmehr nicht mehr der Zulassung entgegensteht.

HINWEISE DER REDAKTION:

Selbst ein schwerwiegendes berufsunwürdiges Verhalten kann nach einer mehr oder minder langen Zeit durch Wohlverhalten oder andere Umstände so sehr an Bedeutung verlieren, dass es die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht mehr hindert. Bei gravierenden Straftaten im Kernbereich der be-

ruflichen Tätigkeit des Rechtsanwalts, insbesondere bei Untreue und Betrug zum Nachteil von Mandanten, ist ein zeitlicher Abstand zwischen der die Unwürdigkeit begründenden Straftat des Bewerbers und dessen Wiederzulassung zur Rechtsanwaltschaft von i.d.R. 15 bis 20 Jahren erforderlich (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2013, 197).

SONSTIGES

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

VERFASSUNGSGEMÄSSHEIT DES AUSSCHLUSSES JURISTISCHER PERSONEN VOM AMT DES INSOLVENZVERWALTERS

GG Art. 3, Art. 12; InsO § 56

1. Der Ausschluss juristischer Personen von der Bestellung zum Insolvenzverwalter durch § 56 Abs. 1 Satz 1 InsO verstößt weder gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) noch gegen das Grundrecht auf Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG).

2. Mit der Durchsetzung berechtigter Forderungen dient das Insolvenzverfahren auch der Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs und ist in die Garantie effektiven Rechtsschutzes einbezogen.

BVerfG, Beschl. v. 12.1.2016 – 1 BvR 3102/13

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ZULÄSSIGE UMLAGE FÜR DAS BESONDERE ELEKTRONISCHE ANWALTSPOSTFACH

BRAO § 31a, § 177 Abs. 2 Nr. 7

* **1. Die Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs stellt eine Aufgabe dar, die den Rechtsanwaltskammern durch Gesetz zugewiesen worden ist.**

* **2. Diese Kosten werden nicht einseitig der Anwaltschaft auferlegt. Die Anwaltschaft trägt die auf ihrer Seite entstehenden Kosten, während die öffentliche Hand die Kosten der für die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs erforderlichen Infrastruktur sowie die laufenden Betriebskosten aufzubringen hat.**

BGH, Urt. v. 11.1.2016 – AnwZ (Bfng) 33/15

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. ist im Bezirk der Bekl. zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Am 9.4.2014 beschloss die Kammerversammlung eine „Umlageordnung zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs“ (fortan: Um-

lageordnung). Nach § 2 der Umlageordnung setzt die Kammerversammlung die Höhe der Umlage für das auf den Versammlungszeitpunkt folgende Kalenderjahr fest. Auf dieser Grundlage beschloss die Kammerversammlung die Erhebung einer Umlage zur Finanzierung des Elektronischen Rechtsverkehrs für das Jahr 2015 i.H.v. 63 Euro.

[2] Die Bekl. unterrichtete den Kl. von den genannten Beschlüssen. Mit einem weiteren, nicht datierten, mit „Umlagebescheid (beA) 2015“ überschriebenen und nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Schreiben bat sie den Kl. um Überweisung der 63 Euro. Der Kl. widersprach. Mit weiterem Schreiben v. 22.1.2015, welches mit „Umlagebescheid (beA) 2015 (ersetzt den Bescheid aus Dezember 2014)“ überschrieben war, mit der eingescannten Unterschrift der Schatzmeisterin abschloss und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt, forderte die Bekl. den Kl. zur Zahlung der Umlage von 63 Euro bis zum 2.1.2015 auf.

[3] Hiergegen richtet sich die Anfechtungsklage des Kl., welcher den Bescheid für formell und materiell rechtswidrig hält. Der Kl. hat beantragt, den Umlagebescheid (beA) 2015 zu Mitglieds-Nr. ... der Bekl. v. 22.1.2015 aufzuheben.

[4] Die Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen.

[5] Der AGH hat die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen. Der Kl. beantragt nunmehr, das am 8.5.2015 ergangene Urteil des AGH des Landes Nordrhein-Westfalen – Az. 1 AGH 5/15 – abzuändern und den Umlagebescheid (beA) 2015 zu Mitglieds-Nr. ... der Bekl. v. 22.1.2015 aufzuheben.

[6] Die Bekl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

[7] Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[8] Die Berufung bleibt ohne Erfolg. Der Umlagebescheid v. 22.1.2015 ist formell und materiell rechtmäßig und verletzt den Kl. nicht in seinen Rechten.

[9] 1. (...)

[11] 2. Grundlage des Umlagebescheides v. 22.1.2015 ist die von der Kammerversammlung am 9.4.

2014 beschlossene Umlageordnung. Diese Umlageordnung ist formell und materiell wirksam.

[12] a) Die Umlageordnung ist von der insoweit zuständigen Kammerversammlung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen worden. Dazu war die Kammerversammlung befugt. Die Kammerversammlung hat gem. § 89 Abs. 1 Satz 1 BRAO die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Nach § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO obliegt es der Versammlung insbesondere, die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags, der Umlagen, Gebühren und Auslagen zu bestimmen.

[13] b) Entgegen der Ansicht des Kl. stellt die Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs eine Aufgabe dar, welche den RAKn, damit auch der Bekl., durch Gesetz zugewiesen worden ist.

[14] (1) Zu den Aufgaben der BRAK gehört gem. § 177

Gesetzliche Aufgabe der BRAK

Abs. 2 Nr. 7 BRAO, die elektronische Kommunikation der Rechtsanwälte mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten zu unterstützen. Insbesondere hat die BRAK bis zum 1.1.2016 das besondere elektronische Anwaltspostfach einzurichten (vgl. dazu *Brosch/Sandkühler*, Das besondere elektronische Anwaltspostfach – Nutzungsobliegenheiten, Funktionen und Sicherheit, NJW 2015, 2760). Nach § 31a BRAO, der am 1.1.2016 in Kraft getreten ist (vgl. Art. 26 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 10.10.2013, BGBl. I, S. 3786), richtet sie nach Überprüfung der Zulassung und Durchführung eines Identifizierungsverfahrens in dem Gesamtverzeichnis nach § 31 BRAO für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. Die Kosten hierfür werden von der Rechtsanwaltschaft getragen. Die Vorschrift des § 178 BRAO gestattet der BRAK, von den RAKn – mithin auch der Bekl. – Beiträge zu erheben, die zur Deckung des persönlichen und sächlichen Bedarfs bestimmt sind. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Von dieser Befugnis hat die BRAK Gebrauch gemacht. Die 140. Hauptversammlung der BRAK hat mit Beschluss v. 23.5.2014 für das Jahr 2015 einen Beitrag von 63 Euro pro Kammermitglied für den Elektronischen Rechtsverkehr beschlossen und der Bekl. einen Betrag von 871.164 Euro in Rechnung gestellt. Diesen Betrag hat die Bekl. durch die Umlageordnung und den Beschluss über die Höhe der Umlage für das Jahr 2015 auf ihre Mitglieder umgelegt.

[15] (2) Die verfassungsrechtlichen Bedenken des Kl. gegen die genannten Vorschriften der §§ 31a, 177 Abs. 2 Nr. 7 BRAO teilt der Senat nicht. Insbesondere ist Art. 12 GG nicht verletzt.

[16] Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 10.10.2013 greift, soweit die Rechtsanwälte betroffen sind, zwar in deren Grundrecht auf Berufsfreiheit ein. Es handelt sich jedoch um Berufsausübungsregelungen, welche durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls – hier: die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege – gerechtfertigt sind. Dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung v. 6.3.2013

(BT-Drucks. 17/12634) ist eine umfangreiche Begründung beigegeben worden, welcher sich die mit dem Gesetz verfolgten Ziele entnehmen lassen. Insbesondere soll das Potential der jüngeren technischen Entwicklungen mit gesetzlichen Maßnahmen zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs auf prozessualen Gebiet genutzt, sollen die Zugangshürden für die elektronische Kommunikation mit der Justiz bedeutend gesenkt und soll das Nutzervertrauen im Umgang mit dem neuen Kommunikationsweg gestärkt werden.

Die vermehrte Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs soll letztlich zu Rechts- und Vereinfachungen führen, etwa durch den weitgehenden Verzicht auf Ausfertigungen und die Erleichterung der elektronischen Zustellungen. Die Kommunikation zwischen den Gerichten und den Verfahrensbeteiligten sowie innerhalb der Gerichte soll verbessert und beschleunigt werden (BT-Drucks. 17/12634, S. 22 unter VI.). Durch die von der BRAK einzurichtenden besonderen elektronischen Anwaltspostfächer soll die Übertragung elektronischer Dokumente vom Anwalt zum Gericht sicherer, schneller und kostengünstiger werden, weil eine gesonderte qualifizierte elektronische Signatur des Rechtsanwalts nicht mehr zwingend erforderlich wird. Jeder einzelne Rechtsanwalt soll sicher erreichbar sein und ohne Portokosten am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen können (BT-Drucks. 17/12634, S. 38 zu § 31a BRAO-E). Hierbei handelt es sich um vernünftige Erwägungen, die eine Beschränkung der Berufsausübung rechtfertigen können. Die Ansicht des Kl., alles dies sei nicht erforderlich, ändert hieran nichts.

Ziel: Rechts- und Vereinfachungen

[17] (3) Entgegen der Ansicht des Kl. verstoßen die genannten Vorschriften der §§ 31a, 177 Abs. 2 Nr. 7 BRAO nicht deshalb gegen die Verfassung, weil die Kosten der Einrichtung des besonderen elektronischen Gerichtsfachs der Anwaltschaft auferlegt werden. Die Begründung des Gesetzesentwurfs geht davon aus, dass nennenswerte Aufwände für die Einrichtung eines elektronischen Postfachs für gerichtliche Zustellungen und für die Einreichung elektronischer Dokumente bei Gericht nicht zu erwarten seien. Fast alle Rechtsanwaltskanzleien verfügten bereits über eine EDV-Infrastruktur. Zudem könnten sie auf das vom Bund und den Ländern entwickelte elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) mit dem von der BRAK einzurichtenden elektronischen Anwaltspostfach zurückgreifen. Die möglicherweise erforderliche Anpassung der kanzeiinternen oder organisationsinternen Abläufe an den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten führe für alle Rechtsanwaltskanzleien im Laufe der nächsten Jahre zu einem im Einzelnen noch nicht abschließend bezifferbaren technischen und organisatorischen Umstellungsaufwand (BT-Drucks. 17/12634, S. 22 f.). Der Versand einer EGVP-Nachricht sei für die Verfahrensbeteiligten jedoch kostenlos möglich. Wenn in etwa 3,5 Millionen gerichtlichen Verfahren pro Jahr jeweils 10 Postsendungen ersetzt werden könnten, ergäben

sich Einsparungen zwischen 19.250.000 Euro und 50.750.000 Euro (BT-Drucks. 17/12634, S. 23). Die Umlage, welche die BRAK und dementsprechend die RAKn zur Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs erheben, fügt sich in diesen Rahmen ein.

Die Anwaltschaft trägt die auf ihrer Seite entstehenden

Keine einseitige Belastung der Anwaltschaft

Kosten, während die öffentliche Hand die Kosten der für die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs erforderlichen Infrastruktur (Aus- oder Aufbau von Signatur-, Leitungs- und Netzinfrastruktur) sowie die laufenden Betriebskosten aufzubringen hat. Die Darstellung des Kl., der Gesetzgeber habe die Errichtung und Realisierung des elektronischen Rechtsverkehrs komplett der Anwaltschaft übertragen, ist unrichtig.

[18] (4) Soweit der Kl. unter Beifügung zweier Zeitungsausschnitte aus der W. Zeitung auf die Gefahren der Digitalisierung und die fehlende Sicherheit im Netz verweist, handelt es sich um ein Phänomen, welches dem Gesetzgeber des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ausweislich der amtlichen Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung nicht unbekannt war. Nach § 31a Abs. 2 Satz 1 BRAO hat die BRAK sicherzustellen, dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Unter dieser Voraussetzung stelle der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a BRAO und der elektronischen Poststelle des Gerichts einen sicheren Übermittlungsweg i.S.v. § 130a Abs. 4 ZPO n.F. dar. Ob diese Einschätzung des Gesetzgebers zutrifft, vermag der Senat nicht zu beurteilen. Darauf kommt es jedoch auch nicht an. Dem Gesetzgeber stehen mit Blick auf Tatsachenfeststellungen und Prognosen, die Grundlage eines Gesetzes sind, eine Einschätzungsprärogative und ein Beurteilungsspielraum zu. Seine Entscheidung ist insoweit nicht ohne besonderen Grund gerichtlich nachprüfbar.

[19] c) Der Einwand des Kl., die Höhe des Beitrags sei nicht hinreichend substantiiert begründet worden, ist unberechtigt.

[20] (1) Nach § 178 Abs. 2 BRAO wird die Höhe der Beträge, welche die BRAK zur Deckung ihres persönlichen und sachlichen Bedarfs von den RAKn erhebt, von der Hauptversammlung festgesetzt. Grundlage des Beschlusses der 140. Hauptversammlung v. 23.5.2014 ist die von der Bekl. als Anlage zum Schriftsatz v. 22.4.2015 vorgelegte „vorläufige Kostenschätzung“. Diese weist Beträge für Entwicklung, Betrieb, Öffentlichkeitsarbeit, Sonstiges sowie wegen der Unwägbarkeiten des Projektes einen Betrag „Varianz brutto“ aus. Der Kl. beanstandet die Schätzung als völlig unsubstantiiert und unseriös.

[21] (2) Anlass, sich mit diesem Einwand näher zu befassen, sieht der Senat nicht. Mit Beschluss v. 12.3.2015 (AnwZ (Brfg) 82/13, BRAK-Mitt. 2015, 203, Rdnr. 11 m.w.N.) hat der Senat dem klagenden Anwalt

die Darlegungslast dafür auferlegt, dass eine Kammerversammlung bei der Beitragsbemessung gegen die Gebote der Äquivalenz, der Verhältnismäßigkeit oder der Gleichbehandlung verstoßen haben könnte. Entsprechendes gilt für die hier zu beurteilende Umlage für die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, deren Kosten vorab nur geschätzt werden konnten (vgl. das von der Bekl. vorgelegte Protokoll der Kammerversammlung der Bekl. v. 9.4.2014). Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Schätzung unvertretbar unrichtig sei, hat der Kl. nicht dargetan. Der Kl. hat im Verlauf des Rechtsstreits vielmehr einerseits ohne Darlegung von Einzelheiten gemeint, die Schätzung sei zu hoch, andererseits aber behauptet, die veranschlagten Kosten reichten nicht aus.

[22] 3. Die Höhe der Umlage ist durch gesonderten Beschluss der Kammerversammlung v. 9.4.2014 bestimmt worden. Auch dieser Beschluss, der nur den bereits im April 2014 prognostizierten, etwa einen Monat später von der 140. Hauptversammlung der BRAK beschlossenen Betrag von 63 Euro pro Anwalt an das einzelne Mitglied weitergibt, ist wirksam. Der angefochtene Bescheid setzt diesen Betrag gegen den Kl. als Mitglied der Bekl. fest.

KEIN LOHN DURCH EIGENE BERUFSHAFT-PFLICHTVERSICHERUNG EINER RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

BRAO § 51, § 59j

Die eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GmbH nach § 59j BRAO führt nicht zu Lohn bei den angestellten Anwälten. Die Rechtsanwalts-GmbH wendet dadurch weder Geld noch einen geldwerten Vorteil in Form des Versicherungsschutzes zu.

BFH, Urt. v. 19.11.2015 – VI R 74/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

UNZULÄSSIGES VERBOT FÜR EINEN EHEMALIGEN RICHTER, ALS RECHTSANWALT AUFZUTRETEN

DRiG § 71, BeamtStG § 41 Satz 2; LRiG NRW § 31 Abs. 1, § 52 Abs. 5 Satz 1

Die an eine Richterin oder einen Richter im Ruhestand adressierte – generelle – Untersagung, für einen bestimmten Zeitraum nach dem Ausscheiden aus dem Richterdienst vor ihrem oder seinem ehemaligen Dienstgericht als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt aufzutreten, ist rechtswidrig, wenn nicht im konkreten Einzelfall konkrete Umstände hinzutreten, die eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen besorgen lassen.

VG Münster, Beschl. v. 10.11.2015 – 4 L 1081/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Hier geht's ganz schön zur Sache.



Stand 1.1.2016

Henssler/Moll/Bepler **Der Tarifvertrag** Handbuch für das gesamte Tarifrecht. Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Henssler, FAArbR Dr. Wilhelm Moll LL.M. und VorsRiBAG a.D. Prof. Klaus Bepler. Bearbeitet von 17 exzellenten Experten des Tarifrechts. 2., neu bearbeitete Auflage 2016, rd. 1.400 Seiten Lexikonformat, gbd., ca. 160,- €. Erscheint im April. ISBN 978-3-504-42062-8

Das Tarifrecht kommt einfach nicht zur Ruhe. Wenn Sie in dem Kerngebiet des Arbeitsrechts nicht hoffnungslos den Überblick verlieren wollen – greifen Sie zu dieser praxisorientierten systematischen Aufbereitung der gesamten Materie auf höchstem wissenschaftlichem Niveau.

Im Mittelpunkt der Darstellung stehen neben den dogmatischen Grundlagen vor allem die praktischen Fallgestaltungen und ein Katalog typischer Tarifnormen – von A wie Altersgrenzen bis Z wie Zuschlagsregelungen –, die eingehend analysiert, auf rechtliche Wirksamkeit geprüft und bei Bedarf mit Gestaltungsalternativen versehen werden. Alles auf dem neuesten Stand. Mit Tarifautonomiestärkungsgesetz samt MiLoG, Tarifeinheitsgesetz und vielen neuen Mustern.

Henssler/Moll/Bepler – das Standardwerk zum Thema. Jetzt Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de/hmb2

ottoschmidt

(Fortsetzung von S. VIII)

Bau- und Architektenrecht

Haftungs- und Deckungsprozesse am Bau – Haftung der Bauunternehmer und Architekten unter besonderer Berücksichtigung der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherungen

17.6.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Aktuelle Rechtsprechung im privaten Baurecht und Bauprozessrecht

25.6.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Erbrecht

8. Jahresarbeitstagung Erbrecht

27.–28.5.2016, Hamburg, Sofitel Hamburg Alter Wall

Aktuelles zum Sozialhilferegress im Erbrecht

1.6.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Wettbewerbszentrale

Sommerakademie 2016

Einführung ins Wettbewerbsrecht unter Berücksichtigung des neuen UWG

Das TOP-Seminar für Einsteiger! Sie erhalten eine strukturierte und praxisnahe Einführung in das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anhand zahlreicher anschaulicher Bildbeispiele.

Zwei Termine in Deutschland – jetzt anmelden! www.wettbewerbszentrale.de

Familienrecht

Versorgungsausgleich – Mandanten effektiv beraten – Vereinbarungen sinnvoll und rechtssicher schließen

20.5.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Risikovermeidung bei Mandaten im Güterrecht und Versorgungsausgleich

21.5.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Schnittstellen Güterrecht, Versorgungsausgleich und Unterhalt

25.5.2016, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen rechtssicher gestalten

17.6.2016, Kiel, Haus des Sports Kiel

Gewerblicher Rechtsschutz

Die neue Unionsmarke – Die wichtigsten Änderungen zur Gemeinschaftsmarke im Überblick

23.5.2016, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Schnittstellen Gewerblicher Rechtsschutz und IT-Recht

18.6.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Handels- und Gesellschaftsrecht

Grenzüberschreitendes Vertriebsrecht

20.5.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Aktuelle Entwicklungen des Umwandlungsrechts aus gesellschafts- und steuerrechtlicher Sicht

17.6.2016, Düsseldorf, Hotel Meliá

Aktuelle Entwicklungen im Recht von Vorstand und Aufsichtsrat

24.6.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Insolvenzrecht

Moderne InsVV – Vergütungsanträge optimieren – Nachfragen vermeiden – gerichtliche Bearbeitungszeit verkürzen

3.6.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Brennpunkte Insolvenzrecht: Anfechtungsrecht – Schutzschirmverfahren, Eigenverwaltung – Geschäftsführung

24.6.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Kanzleimanagement

Der effektive Einsatz von Word und Outlook in der Anwaltskanzlei – Mitarbeiterseminar –

22.6.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung

Intensivkurs Wirtschaftsmediation

Teil 1: 2.–3.5.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Teil 2: 9.–10.5.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Medizinrecht

Neue Entwicklungen im Vertragsarztrecht 2016

20.5.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Personenschadensrecht im Medizinrecht

4.6.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Praxiswissen Bauträgerrecht für WEG-Rechtler

24.5.2016, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Sozialrecht

Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB XII

18.5.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Erfolgreiche Prozessführung im Sozialrecht – Teil 1

21.5.2016, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

25.6.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Steuerrecht

Scheidung und Steuern

18.5.2016, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Intensivseminar Umsatzsteuerrecht

6.6.2016–7.6.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Steuerliche Unternehmensbewertung

15.6.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Strafrecht

DNA-Analyse im Strafprozess – Gutachten richtig lesen und verstehen

2.5.2016, München, RAK München

Effektive Verteidigung in Korruptionssachen

23.5.2016, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

3. Jahresarbeitsstagung Strafrecht

24.–25.6.2016, Hamburg, Sofitel Hamburg Alter Wall

Transport- und Speditionsrecht

Neuere Entwicklungen und Strategien im Transport- und Speditionsrecht – Schwerpunkt: Rechtsprechungsüberblick

3.6.2016, Berlin, RAK Berlin

Vergaberecht

Das neue Vergaberecht

22.6.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Verkehrsrecht

11. Geislinger Praxistagung – Der Sachverständige in der Praxis

3.–4.6.2016, Geislingen an der Steige, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, Standort Parkstraße 4

Neue Rechtsprechung zum Sach- und Personensachen im Verkehrsrecht

29.6.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Versicherungsrecht

Besonderheiten im Rechtsschutzversicherungsverhältnis bei verkehrsrechtlichen Mandaten

1.6.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Verwaltungsrecht

Intensivseminar Ausländerrecht

18.5.2016, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

15.6.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

VERANSTALTUNGSHINWEISE

„FREIHEIT HAT ZU ALLEN ZEITEN PROVOZIERT“: CHRISTLICHE JURISTEN DISKUTIEREN ÜBER FREIHEIT

Ob in der Flüchtlingskrise oder in der Sterbehilfedebatte – es sind Fragen der Freiheit, die unsere Gesellschaft bewegen. Wie können wir möglichst vielen Menschen Freiheit ermöglichen? Wo findet Freiheit ihre Grenzen? Im Rahmen eines internationalen Kongresses, der vom 29.4.–1.5.2016 in Stuttgart stattfindet, erwarten die Teilnehmer eine facettenreiche Auseinandersetzung: so wird die frühere französische Sozialministerin Georgina Dufoix das Verhältnis von Wahrheit und Freiheit im Politikbetrieb beleuchten. Aus juristischer Warte werden ein Professor und ein Richter über das Thema Freiheit referieren: der Staatsrechtslehrer Prof. Dr. Wittreck und der Präsident des Baden-Württembergischen Verfassungsgerichtshofs Eberhard Stitz. Der Theologe Prof. Dr. Schockenhoff, langjähriges Mitglied im Deutschen Ethikrat, berichtet über den christlichen Freiheitsbegriff. Und am Samstagabend heißt es „Bühne frei“ für den Pantomimen Carlos Martinez mit Ausschnitten aus seinem Programm „Human Rights“.

Weitere Informationen zum Kongress unter www.christ-jurist.de/cms/index.php/kongress-2016

Wettbewerbszentrale

Spezialseminar 2016

Neue Anforderungen an den Schutz von Know-how und Geschäftsgeheimnissen – Die EU-Richtlinie über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen –

Know-how und Geschäftsgeheimnisse gehören zu den wertvollsten Assets von Unternehmen. Die neue Richtlinie über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen soll in diesem Jahr in Kraft treten. Prof. Thomas Hoeren und Dr. Reiner Münker informieren Sie über die neuen Anforderungen und die wichtigsten Auswirkungen für die Unternehmenspraxis.

Vier Termine in Deutschland – jetzt anmelden! www.wettbewerbszentrale.de

INTERNATIONAL LEGAL ETHICS CONFERENCE VII VOM 14.–16. JULI IN NEW YORK

Die alle zwei Jahre stattfindende internationale Berufsrechtskonferenz ILEC (International Legal Ethics Conference) findet 2016 in New York statt. Gastgeber ist das Stein Center der Fordham University in Manhattan. Seit der Etablierung im Jahr 2004 hat sich die International Legal Ethics Conference zu der führenden internationalen Fachtagung zum Berufsrecht entwickelt, auf der Berufsrechtler aus Wissenschaft, Anwaltschaft und Ministerien zum Gedankenaustausch zusammenkommen. Mehr als 250 Referenten aus aller Welt haben bereits Vorträge angemeldet. Die Konferenz steht 2016 unter dem Generalthema „The Ethics & Regulation of Lawyers Worldwide: Comparative and Interdisciplinary Perspectives“ und wird in acht Abteilungen

Fachseminare von Fürstenberg

Spezialisierung zählt!

Fachanwalts- und Expertenlehrgänge,
Kurs- und Seminarangebote für Fachanwälte
www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

Ein Unternehmen der
Verlagsgruppe
ottoschmidt

tagen: „Empirical Perspectives on the Legal Profession and Legal Ethics“, „Rule of Law and the Legal Profession“, „Globalization and the Legal Profession“, „Ethics and Legal Education“, „Culture, Technology, Ethics and Society“, „Philosophy and Legal Ethics“, „Regulation of the Legal Profession and Judiciary“ und „Interdisciplinary Approaches to the Legal Profession“.

Nähere Informationen zur Konferenz finden sich unter http://www.fordham.edu/info/23510/ilec_2016.

VERMISCHTES

ZUKUNFTSTHEMA PERSONAL: STUDIE ZU MITARBEITERN IN ANWALTSKANZLEIEN ANGELAUFEN – AUFRUF ZUR BETEILIGUNG

Der Erfolg und die Zukunftsfähigkeit von Kanzleien hängen nicht zuletzt auch von engagierten und gut qualifizierten Mitarbeitern ab. Für die Anwaltschaft ist es unverzichtbar, mehr über Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Anwaltskanzleien zu wissen – über ihre Zufriedenheit, Probleme im Kanzleialltag, Wünsche und Erwartungen, aber auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Rekrutierung und Beschäftigung des Personals. Das Soldan Institut führt deshalb aktuell eine Studie zu nicht-anwaltlichen Mitarbeitern in Anwaltskanzleien durch. Sowohl Mitarbeiter in Kanzleien als auch deren Arbeitgeber bzw. Vorgesetzte werden mit dem Ziel befragt, umfassende Erkenntnisse zu Mitarbeitern in Anwaltskanzleien zu gewinnen. Die entsprechenden Befragungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern hat ein Roundtable unter Beteiligung von BRAK, DAV, des RENO-Bundesverbands und ver.di konzipiert. Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden gebeten, ihre nicht-anwaltlichen Kanzleimitarbeiter über die Befragung auf der Online-Plattform „www.mitarbeiter-in-anwaltskanzleien.de“ zu informieren und zu einer Teilnahme zu ermuntern. Wie bei allen Studien des Soldan Instituts werden die gewonnenen Erkenntnisse der Anwaltschaft nach Abschluss der Datenerhebung umfassend zur Verfügung gestellt.

EUROPASTUDIE ZUR ANWALTSCHAFT: BEFRAGUNG IN MEHREREN EUROPÄISCHEN STAATEN ANGELAUFEN

Nach mehrjährigen Vorbereitungen durch eine internationale Arbeitsgruppe, an der sich für Deutschland BRAK, DAV und das Soldan Institut beteiligt haben, wird in den kommenden Monaten in mehreren europäischen Staaten eine inhaltsgleiche Anwaltsbefragung durchgeführt. Die Studie wird in einer ersten Phase die anwaltliche Berufstätigkeit in Deutschland, Frankreich, Belgien, Österreich, Luxemburg und Spanien untersuchen. Weitere Länder sollen zu einem späteren Zeitpunkt folgen. Schwerpunkte der Befragung liegen auf den fachlichen Inhalten der Berufstätigkeit und dem Verhältnis von Berufs- und Privatleben der Berufsträger. Für die deutsche Anwaltschaft ist die Studie nicht nur interessant, weil sie eine Standortbestimmung auf europäischer Ebene erlaubt, sondern auch hilfreiche Ein-

blicke in die Binnenstrukturen des Berufsstands auf nationaler Ebene ermöglicht. Das Soldan Institut wird im zweiten Quartal 2016 eine nach Zufallsprinzip aus der Gesamtheit aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gezogene Stichprobe der Anwaltschaft zur Teilnahme an der Studie einladen. Prof. Dr. Matthias Kilian, der als Direktor des Soldan Instituts gemeinsam mit seiner französischen Kollegin Pascale Honorat vom französischen Conseil Nationale des Barreaux (CNB) die Studie wissenschaftlich leitet: „Erstmals besteht die Gelegenheit, auf der Basis einer seriösen Methodik empirische Erkenntnisse zu den Anwaltschaften in mehreren europäischen Ländern zu gewinnen – wir bitten daher alle in die Stichprobe fallenden Kolleginnen und Kollegen, sich an der Befragung zu beteiligen.“ Das Soldan Institut wird wie üblich durch einen Forschungsbericht und Beiträge in Anwaltsblatt und BRAK-Mitteilungen über die gewonnenen Erkenntnisse berichten.

Entscheidend ist die Schubkraft.



Jetzt Probe lesen und bestellen bei
www.otto-schmidt.de/estg

Beliebtes Familienoberhaupt.



otto-schmidt.de/rf

Wer den bestellt, bekommt mehr Geld.



Schneider/Herget **Streitwert-Kommentar** für Zivilprozess und FamFG-Verfahren. Begründet von Dr. Egon Schneider. Bearbeitet von RA Norbert Schneider, Richter am LG Ralf Kurpat, RA Norbert Monschau, Richter am OLG Mark Noethen, LL.M. (USA) und RAin Lotte Thiel, 14., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2016, 1.830 Seiten Lexikonformat, gbd. 139,- €. ISBN 978-3-504-47092-0

Kein anderes Werk amortisiert sich schneller als der Streitwert-Kommentar – das unangefochtene Standardwerk zu einem durchweg geldwerten Thema. Durch schnelle und einfache Ermittlung der richtigen Werte in allen zivilrechtlichen Fällen. Mehr als 480 alphabetisch geordnete Stichwörter zu praktisch allen relevanten Streitwertfragen, getrennt nach ZPO- und FamFG-Verfahren, ermöglichen Ihnen in jeder Situation auf Anhieb über den richtigen Wertansatz Auskunft zu geben. Mit vielen Fall- und Berechnungsbeispielen, einsatzbereiten Schriftsatzmustern, Hinweisen auf typische Fehlerquellen und kritischer Verarbeitung der Flut neuer Rechtsprechung, die in dem kasuistisch geprägten Rechtsgebiet von entscheidender Bedeutung ist.

Schneider/Herget, Streitwert Kommentar. Jetzt Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de/sk14

ottoschmidt

Otto Schmidt online präsentiert:

Das neue Zöller-Modul



**Jetzt bei Otto Schmidt online: Zöller und Vorwerk.
Zwei Nobelwerke miteinander verlinkt im neuen Modul!**

Zöller ZPO. Die Krone der Prozessrechtsliteratur. Hohe Informationsdichte. Erstklassige Autoren. Vertiefte Behandlung der Kernprobleme.

Vorwerk Prozessformularbuch. Über 1.500 Muster für jede Prozessrechts-Situation. Mit praxiserprobten Erläuterungen, Checklisten und umfassendem Know-how.

Rechtsprechung im Volltext: mit einem wachsenden Pool von aktuell 130.000 zivil- und zivilverfahrensrechtlichen Entscheidungen im Volltext verlinkt.

Ebenso unschlagbar: der Preis mit nur **9,90 € pro Monat für drei Nutzer** (zzgl. MwSt.)

Jetzt informieren und kostenlos 4 Wochen testen:
www.otto-schmidt-online.de

ZÖLLER
ZIVILPROZESSRECHT

ottoschmidt
online

Kommt gerade recht: Der Vollstrecker.



**Mit neuer
GVFV!**

Salten/Gräve **Gerichtliches Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung**

Von Dipl.-Rechtspfl. Uwe Salten und Dipl.-Rechtspfl. (FH) Karsten Gräve. 6., neu bearbeitete Auflage 2016, ca. 400 Seiten Lexikonformat, brosch. 54,80 €. ISBN 978-3-504-47954-1. Erscheint im Mai.

Pünktlich zum „Echtstart“ der neuen Gerichtsvollzieherformular-Verordnung erscheint die neue Auflage dieses unangefochtenen Standardwerks zum gesamten Themenkomplex des gerichtlichen Mahnverfahrens und der Zwangsvollstreckung. Hier erfahren Sie, wie man die Abläufe des gerichtlichen Forderungseinzugs vom Ausfüllen des Mahnbescheidantrags bis zur Geltendmachung der Forderung im Rahmen der Zwangsvollstreckung richtig durchführt. Wie man möglichst fehlerfrei zum Vollstreckungstitel kommt und mit möglichst wenig Aufwand erfolgreich die Zwangsvollstreckung betreibt. Natürlich mit allen Neuerungen zu den neuen Gerichtsvollzieher-Auftragsformularen und zum Online-Mahnverfahren, mit Erläuterungen zum elektronischen Rechtsverkehr – und wie immer mit vielen nützlichen Hinweisen, Checklisten und Ausfüllhilfen.

Für Leseprobe und Bestellung schauen Sie am besten gleich mal rein unter www.otto-schmidt.de/sgz6

ottoschmidt

Das Besondere an RA-MICRO

RA-MICRO Go App



67. Deutscher **Anwaltstag**

1.–3. Juni 2016 in Berlin

Wenn das Strafrecht alles richten soll – Ultima Ratio oder Aktionismus?

Anwender-Informationsveranstaltung

1. Juni in Berlin



Anwalt ist man immer und überall

- Mobiles Anwalten auf dem iPhone und iPad
- Alles Wichtige dabei – Akten, Gesetze, Kommentare
- Sicher und aktuell synchronisiert

Jetzt informieren
0800 726 42 76
www.ra-micro.de

**RA-MICRO**
KANZLEISOFTWARE